

**Öffentliche Gemeinderatssitzung am
Samstag, 09. Dezember 2023, 10.00 Uhr**

Am kommenden Samstag, 09. Dezember 2023, findet um 10.00 Uhr eine öffentliche Gemeinderatssitzung im Vereinsheim E 1 in der Rheinhalle, mit folgender Tagesordnung statt:

1. Haushaltsplanberatung 2024
2. Beschluss der Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühr 2020
3. Beschluss der Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühr 2021
4. Beschluss der Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr für den Zeitraum 2024 und 2025
5. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)
6. Beschluss der Nachkalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr 2020
7. Beschluss der Nachkalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr 2021
8. Beschluss der Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr für den Zeitraum 2024 und 2025
9. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)
10. Satzungsänderungen
 - a) Änderung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung)
 - b) Änderung der Entgeltordnung Rheinhalle
 - c) Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten
 - d) Änderung der Richtlinie zur Förderung der Vereine und Vereinigungen in der Gemeinde Au am Rhein
 - e) Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
 - f) Änderung der Hauptsatzung

11. Neufassung eines Redaktionsstatutes

12. Neufassung Geschäftsordnung Gemeinderat

Zu dieser Gemeinderatssitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner recht herzlich eingeladen.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Laukart', with a stylized, flowing script.

Veronika Laukart
Bürgermeisterin



Gemeinde Au am Rhein
Landkreis Rastatt

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
1	09.12.2023	x		Haushaltsplanberatung 2024
Az. 022.31				

Sachverhalt:

Beratung des Haushaltsplans sowie der geplanten Investitionen für das Jahr 2024 gemäß Anlage.

Beschlussvorschlag:

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung
	Kenntnisnahme

Entwurf Haushaltsplan 2024

Gesamtergebnishaushalt zahlungswirksame Erträge	Ansatz 2024 EUR
Steuern und ähnliche Abgaben	4.623.100
Grundsteuer A	8.200
Grundsteuer B	357.000
Gewerbesteuer	1.100.000
Gemeindeanteil Einkommensteuer	2.805.400
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	85.400
Hundesteuer	22.000
Leistungen nach dem Familienleist.ausgl.	230.300
Sonstige steuerähnliche Erträge	14.800
Zuweisungen u. Zuwendungen, Umlagen	2.838.800
Schlüsselzuweisungen vom Land	1.863.400
Zuweis. Lfd. Zwecke Bund	0
Zuweis. Lfd. Zwecke Land	966.400
Zuweis. lfd. Zwecke Gem./GV	7.000
Zuweis. lfd. Zwecke übr. Bereich	2.000
Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	1.807.600
davon: Verwaltungsgebühren	37.500
davon: Benutzungsgebühren und ähnl. Entgelte	1.770.100
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	331.000
Mieten und Pachten	155.600
Erträge aus Verkauf	175.400
sonst. Priv. Leistungsentgelte	0
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	82.400
Erstattungen vom Land	33.900
Erstattungen von Gemeinden und GV	47.500
Erstattungen vom übrigen Bereich	1.000
Zinsen	1.200
Sonstige ordentliche Erträge	97.000
Konzessionsabgaben	90.000
Säumniszuschläge, Mahngebühren, Nachzahlungszinsen	7.000
Andere sonstige ordentliche Erträge	0
Ergebnis zahlungswirksame Erträge	9.781.100
nicht zahlungswirksame Erträge	408.500
Aufl. SoPo aus Zuweisungen	147.300
Aufl. SoPo aus Beiträgen	261.200
Summe Erträge Ergebnishaushalt	10.189.600

Entwurf Haushaltsplan 2024

Gesamtergebnishaushalt	Ansatz 2024
zahlungswirksame Aufwendungen	EUR
Personalaufwendungen	-2.955.300
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.466.200
Unterh. Grundst. und bauli. Anlagen u. sonst. Vermögens	-24.700
Erwerb von geringwertigen Vermögensgegen	-60.600
Mieten und Pachten	-266.000
Bewirtschaftung Grundst. u. baul. Anlagen	-334.300
Haltung von Fahrzeugen	-23.000
besondere Aufwendungen für Beschäftigte	-21.600
weitere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	-736.000
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-5.200
Transferaufwendungen	-4.473.900
Zuweisungen an Gemeinden (GV)	-7.000
Zuweisungen an Zweckverbände (GVV)	-380.000
Zuschüsse an übrige Bereiche	-908.800
Gewerbesteuerumlage	-220.000
Allgemeine Umlage an das Land (FAG Umlage)	-1.254.500
Allg. Umlage an Gemeinden u. Gemein (Kreisumlage)	-1.643.400
Allgemeine Umlagen an GVV (Zinsumlage)	-200
Umlage KABS	-60.000
Sonstige ordentliche Aufwendungen	-593.500
Aufw. f. ehrenamtl. u. sonst. Tätigkeit	-17.500
Verfüungsmittel (§13 Satz 1Nr. 1 GemHVO	-500
Geschäftsaufwendungen inkl. Versicherungen etc.	-545.900
Erstattungen von Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	-29.600
Ergebnis zahlungswirksame Aufwendungen	-9.494.100

Nicht zahlungswirksame Aufwendungen	-979.400
Abschreibung auf immaterielle VermG. und	-979.400
Summe Aufwendungen Ergebnishaushalt	-10.473.500

Ergebnis Ergebnishaushalt: zahlungswirksame Erträge und Aufwendungen	287.000
Ordentliches Ergebnis Ergebnishaushalt: ordentliche Erträge und Aufwendungen	-283.900

Gesamtfinanzhaushalt	Ansatz 2023 EUR
-----------------------------	----------------------------

Lfd. Verwaltungstätigkeit (Ergebnishaushalt)	
zahlungswirksame Erträge	9.709.900
zahlungswirksame Aufwendungen	-9.494.100
Zahlungsmittelüberschuss des ErgebnisHH	215.800

Investitionstätigkeit	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.016.900
Einzahlungen aus d. Veräußerung von Sachen	1.291.200
Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen u.ä. Entgelten	432.600
Einzahlung aus der Veräußerung von Finanzverm.	0
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	2.293.100

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-5.277.100
Auszahl. für d. Erwerb von Grdst. u. Gebäuden	-185.000
Auszahlungen für Baumaßnahmen	-3.225.000
Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Sachen	-62.000
Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen	-1.805.100

Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.260.200
Finanzierungsmittelbedarf (Investitionen)	-1.044.400

Finanzierungstätigkeit	
Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	1.500.000
Aufnahme von Krediten	1.500.000
Umschuldung	0

Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	-215.500
Tilgung von Krediten	-215.500
Umschuldung	0

Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.284.500
---	------------------

Veränderung Finanzierungsmittelbestand	240.100
Überschuss/Bedarf aus haushaltsunwirksamen E/As	0
Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln	
Anfangsstand an Zahlungsmitteln	
Endstand an Zahlungsmitteln	

Investitionsmaßnahmen 2024

PROD_SMART Produktorientierter Haushalt

Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.- EUR	Bisher finanziert EUR	Ermächtigt. übertragung aus 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	VE 2024 EUR	Planung 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.- EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
71110000010: Beschaffung bew. Vermögen Steuerung												
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0	0
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0	0	0	0,00	0	5.000-	0	0	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	5.000-	0	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	5.000-	0	0	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	0	5.000-	0	0	0	0	0
711240000100: Hochbau Rathaus												
1	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendunge n	0	0	0	0,00	18.000	0	0	0	0	0	0
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	18.000	0	0	0	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	18.000	0	0	0	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0	0

Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.- EUR	Bisher finanziert EUR	Ermächtig. übertragung aus 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	VE 2024 EUR	Planung 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.- EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
71125000010: Beschaffung bew. Vermögen Bauhof												
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0	0
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0	0	0	0,00	15.000-	10.000-	0	10.000-	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	15.000-	10.000-	0	10.000-	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	15.000-	10.000-	0	10.000-	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	15.000-	10.000-	0	10.000-	0	0	0
71133000001: Grundstücksgeschäfte landwirtsch.												
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0	0
7	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0,00	20.000-	20.000-	0	20.000-	20.000-	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	20.000-	20.000-	0	20.000-	20.000-	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	20.000-	20.000-	0	20.000-	20.000-	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	20.000-	20.000-	0	20.000-	20.000-	0	0

Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Bisher finanziert	Ermächtig. übertragung aus 2022	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	VE 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
71133000002: Grundstücksgeschäfte Gewerbe												
3	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	0	0	0	0,00	329.600	268.200	0	61.400	0	0	0
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	329.600	268.200	0	61.400	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	329.600	268.200	0	61.400	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0	0

Verkauf der Gewerbegrundstücke zu 30,00 Euro pro m²
(weitere 70,00 Euro pro m² verteilen sich auf Anschluss- und Erschließungsbeiträge)

71133000003: Grundstücksgeschäfte Wohnbau												
3	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	0	0	0	0,00	996.000	1.023.000	0	0	0	0	0
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	996.000	1.023.000	0	0	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	996.000	1.023.000	0	0	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0	0

Verkauf Pestalozzi-Areal

Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Bisher finanziert	Ermächtig. übertragung aus 2022	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	VE 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
71260000010: Beschaffung bew. Vermögen Feuerwehr												
1	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendunge n	0	0	0	0,00	3.600	0	0	0	0	0	0
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	3.600	0	0	0	0	0	0
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0	0	0	0,00	18.000-	0	0	0	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	18.000-	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	14.400-	0	0	0	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	18.000-	0	0	0	0	0	0
712600000100: Hochbau Feuerwehr												
1	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendunge n	32.000	0	0	0,00	32.000	0	0	0	0	0	0
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	32.000	0	0	0,00	32.000	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	3.150.000-	0	0	0,00	50.000-	100.000-	0	1.000.000-	2.000.000-	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.150.000-	0	0	0,00	50.000-	100.000-	0	1.000.000-	2.000.000-	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	3.118.000-	0	0	0,00	18.000-	100.000-	0	1.000.000-	2.000.000-	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	3.150.000-	0	0	0,00	50.000-	100.000-	0	1.000.000-	2.000.000-	0	0

Machbarkeitsstudie und Sanierung/ Neubau Feuerwehr

Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.- EUR	Bisher finanziert EUR	Ermächtig. übertragung aus 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	VE 2024 EUR	Planung 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.- EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
721100100010: Beschaffung bew. Vermögen Rheinauschule												
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0	0
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0	0	0	0,00	7.200-	5.000-	0	0	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	7.200-	5.000-	0	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	7.200-	5.000-	0	0	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	7.200-	5.000-	0	0	0	0	0

721100100100: Hochbau Rheinauschule												
1	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendunge n	67.000	0	0	0,00	0	67.000	0	0	0	0	0
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	67.000	0	0	0,00	0	67.000	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	193.000-	0	0	0,00	40.000-	153.000-	0	0	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	193.000-	0	0	0,00	40.000-	153.000-	0	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	126.000-	0	0	0,00	40.000-	86.000-	0	0	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	193.000-	0	0	0,00	40.000-	153.000-	0	0	0	0	0

Pädagogisches Konzept zur Lernlandschaft
 Heizungserneuerung Schule
 Zuschuss
 Ausgaben

20.000 Euro
 67.000 Euro
 133.000 Euro

Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.- EUR	Bisher finanziert EUR	Ermächtigt. übertragung aus 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	VE 2024 EUR	Planung 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.- EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
728100000100: Hochbau												
1	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendunge n	1.119.000	0	0	0,00	0	405.000	0	714.000	0	0	0
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.119.000	0	0	0,00	0	405.000	0	714.000	0	0	0
7	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	165.000-	0	0	0,00	0	165.000-	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.000.000-	0	0	0,00	0	600.000-	0	1.400.000-	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.165.000-	0	0	0,00	0	765.000-	0	1.400.000-	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	1.046.000-	0	0	0,00	0	360.000-	0	686.000-	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	2.165.000-	0	0	0,00	0	765.000-	0	1.400.000-	0	0	0

Kauf und Umbau Würmersheimer Straße 2

Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.- EUR	Bisher finanziert EUR	Ermächtig. übertragung aus 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	VE 2024 EUR	Planung 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.- EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

736200100100: Hochbau Jugendförderung

6 =	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0	0
8 -	Auszahlungen für Baumaßnahmen	90.000-	0	0	0,00	80.000-	10.000-	0	0	0	0	0
13 =	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	90.000-	0	0	0,00	80.000-	10.000-	0	0	0	0	0
14 =	Saldo aus Investitionstätigkeit	90.000-	0	0	0,00	80.000-	10.000-	0	0	0	0	0
16 =	Gesamtkosten der Maßnahme	90.000-	0	0	0,00	80.000-	10.000-	0	0	0	0	0

736500111010: Beschaffung bew. Vermögen Kinderhaus

6 =	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0	0
9 -	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0	0	0	0,00	4.700-	5.000-	0	0	0	0	0
13 =	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	4.700-	5.000-	0	0	0	0	0
14 =	Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	4.700-	5.000-	0	0	0	0	0
16 =	Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	4.700-	5.000-	0	0	0	0	0

Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.- EUR	Bisher finanziert EUR	Ermächtig. übertragung aus 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	VE 2024 EUR	Planung 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.- EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
736500112010: Beschaffung bew. Vermögen Hort												
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0	0
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0	0	0	0,00	0	2.000-	0	0	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	2.000-	0	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	2.000-	0	0	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	0	2.000-	0	0	0	0	0
736500121100: Baukostenzuschuss St. Josef												
1	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendunge n	0	0	0	0,00	260.000	0	0	0	0	0	0
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	260.000	0	0	0	0	0	0
11	- Auszahlungen für Investitionsförderungs- maßnahmen	0	0	0	0,00	498.000-	0	0	0	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	498.000-	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	238.000-	0	0	0	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	498.000-	0	0	0	0	0	0

Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Bisher finanziert	Ermächtig. übertragung aus 2022	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	VE 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
736500131010: Beschaffung bew. Vermögen Waldkiga												
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0	0
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0	0	0	0,00	0	30.000-	0	0	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	30.000-	0	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	30.000-	0	0	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	0	30.000-	0	0	0	0	0
736500131100: Hochbau Waldkindergarten												
1	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendunge n	0	0	0	0,00	0	87.000	0	0	0	0	0
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	87.000	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0,00	0	150.000-	0	0	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	150.000-	0	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	63.000-	0	0	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	0	150.000-	0	0	0	0	0

Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.- EUR	Bisher finanziert EUR	Ermächtig. übertragung aus 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	VE 2024 EUR	Planung 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.- EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

74210000100: Baukostenzuschüsse Sportförderung Hochb.

6 =	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0	0
11 -	Auszahlungen für Investitionsförderungs- maßnahmen	0	0	0	0,00	88.000-	7.300-	0	10.000-	0	0	0
13 =	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	88.000-	7.300-	0	10.000-	0	0	0
14 =	Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	88.000-	7.300-	0	10.000-	0	0	0
16 =	Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	88.000-	7.300-	0	10.000-	0	0	0

742410100010: Beschaffung bew. Vermögen Rheinauhalle

6 =	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0	0
9 -	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0	0	0	0,00	8.500-	0	0	0	0	0	0
13 =	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	8.500-	0	0	0	0	0	0
14 =	Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	8.500-	0	0	0	0	0	0
16 =	Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	8.500-	0	0	0	0	0	0

Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.- EUR	Bisher finanziert EUR	Ermächtig. übertragung aus 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	VE 2024 EUR	Planung 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.- EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

742410100100: Hochbau Rheinauhalle

6 =	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0	0
8 -	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0,00	12.000-	10.000-	0	0	0	0	0
13 =	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	12.000-	10.000-	0	0	0	0	0
14 =	Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	12.000-	10.000-	0	0	0	0	0
16 =	Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	12.000-	10.000-	0	0	0	0	0

742410200200: Tiefbau Sportplätze, Skateranlage

6 =	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0	0
8 -	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0,00	0	100.000-	0	0	0	0	0
13 =	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	100.000-	0	0	0	0	0
14 =	Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	100.000-	0	0	0	0	0
16 =	Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	0	100.000-	0	0	0	0	0

Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.- EUR	Bisher finanziert EUR	Ermächtig. übertragung aus 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	VE 2024 EUR	Planung 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.- EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
75110000200: Tiefbau Städtebau												
1	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendun- gen	0	0	0	0,00	644.500	716.000	0	0	0	0	0
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	644.500	716.000	0	0	0	0	0
11	- Auszahlungen für Investitionsförderungs- maßnahmen	0	0	0	0,00	1.432.500-	1.580.000-	0	0	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	1.432.500-	1.580.000-	0	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	788.000-	864.000-	0	0	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	1.432.500-	1.580.000-	0	0	0	0	0

Ablösung des Gewerbegebietes Weinäcker-Hasenträger
Abbildung im Haushalt und der Anlagenbuchhaltung

Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.- EUR	Bisher finanziert EUR	Ermächtig. übertragung aus 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	VE 2024 EUR	Planung 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.- EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

752200002100: Hochbau Zollhaus

1	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendunge n	0	0	0	0,00	45.000	0	0	0	0	0	0
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	45.000	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0,00	100.000-	50.000-	0	0	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	100.000-	50.000-	0	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	55.000-	50.000-	0	0	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	100.000-	50.000-	0	0	0	0	0

753300000100: Hochbau allg. Wasserversorgung

6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0,00	15.000-	0	0	0	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	15.000-	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	15.000-	0	0	0	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	15.000-	0	0	0	0	0	0

Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.- EUR	Bisher finanziert EUR	Ermächtig. übertragung aus 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	VE 2024 EUR	Planung 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.- EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
75330000200: Tiefbau allg. Wasserversorgung												
1	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendun- gen	0	0	0	0,00	65.200	53.100	0	12.100	0	0	0
2	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten für Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	28.900	23.500	0	5.400	0	0	0
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	94.100	76.600	0	17.500	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0,00	80.000-	50.000-	0	0	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	80.000-	50.000-	0	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	14.100	26.600	0	17.500	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	80.000-	50.000-	0	0	0	0	0

Anteil Wasserversorgungsbeiträge und -zuschüsse für Grundstücke im Gewerbegebiet

Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.- EUR	Bisher finanziert EUR	Ermächtig. übertragung aus 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	VE 2024 EUR	Planung 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.- EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
753300000204: Sanierung Kirchstraße WV												
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	152.800-	0	0	0,00	81.200-	71.600-	0	0	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	152.800-	0	0	0,00	81.200-	71.600-	0	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	152.800-	0	0	0,00	81.200-	71.600-	0	0	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	152.800-	0	0	0,00	81.200-	71.600-	0	0	0	0	0

753300000206: Sanierung Waldstraße WV												
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	33.800-	0	0	0,00	33.800-	0	0	0	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	33.800-	0	0	0,00	33.800-	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	33.800-	0	0	0,00	33.800-	0	0	0	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	33.800-	0	0	0,00	33.800-	0	0	0	0	0	0

Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.- EUR	Bisher finanziert EUR	Ermächtig. übertragung aus 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	VE 2024 EUR	Planung 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.- EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

753300000300: Wasserhausanschlüsse

1	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendunge n	0	0	0	0,00	1.500	3.000	0	1.500	1.500	0	0
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	1.500	3.000	0	1.500	1.500	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0,00	3.000-	7.000-	0	4.000-	4.000-	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	3.000-	7.000-	0	4.000-	4.000-	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	1.500-	4.000-	0	2.500-	2.500-	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	3.000-	7.000-	0	4.000-	4.000-	0	0

753500000100: Hochbau Nahwärmenetz

6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0,00	30.000-	0	0	0	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	30.000-	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	30.000-	0	0	0	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	30.000-	0	0	0	0	0	0

Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.- EUR	Bisher finanziert EUR	Ermächtig. übertragung aus 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	VE 2024 EUR	Planung 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.- EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

753600000200: Tiefbau Breitband

6 =	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0	0
8 -	Auszahlungen für Baumaßnahmen	70.000-	0	0	0,00	0	70.000-	0	0	0	0	0
13 =	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	70.000-	0	0	0,00	0	70.000-	0	0	0	0	0
14 =	Saldo aus Investitionstätigkeit	70.000-	0	0	0,00	0	70.000-	0	0	0	0	0
16 =	Gesamtkosten der Maßnahme	70.000-	0	0	0,00	0	70.000-	0	0	0	0	0

753800000100: Hochbau allg. Abwasserbeseitigung

6 =	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0	0
8 -	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0,00	30.000-	30.000-	0	30.000-	30.000-	0	0
13 =	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	30.000-	30.000-	0	30.000-	30.000-	0	0
14 =	Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	30.000-	30.000-	0	30.000-	30.000-	0	0
16 =	Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	30.000-	30.000-	0	30.000-	30.000-	0	0

Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.- EUR	Bisher finanziert EUR	Ermächtig. übertragung aus 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	VE 2024 EUR	Planung 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.- EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
753800000200: Tiefbau allg. Abwasserbeseitigung												
1	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendun gen	0	0	0	0,00	172.600	144.000	0	32.100	0	0	0
2	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten für Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	84.900	69.100	0	15.800	0	0	0
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	257.500	213.100	0	47.900	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0,00	100.000-	0	0	0	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	100.000-	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	157.500	213.100	0	47.900	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	100.000-	0	0	0	0	0	0

Anteil Abwasserbeiträge und -zuschüsse für Grundstücke im Gewerbegebiet

Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.- EUR	Bisher finanziert EUR	Ermächtig. übertragung aus 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	VE 2024 EUR	Planung 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.- EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
75380000204: Sanierung Kirchstraße AW												
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	209.500-	0	0	0,00	189.300-	20.200-	0	0	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	209.500-	0	0	0,00	189.300-	20.200-	0	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	209.500-	0	0	0,00	189.300-	20.200-	0	0	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	209.500-	0	0	0,00	189.300-	20.200-	0	0	0	0	0

753800000900: Kapitalumlage GVV												
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0	0
11	- Auszahlungen für Investitionsförderungs- maßnahmen	0	0	0	0,00	15.600-	217.800-	0	17.400-	61.900-	286.300-	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	15.600-	217.800-	0	17.400-	61.900-	286.300-	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	15.600-	217.800-	0	17.400-	61.900-	286.300-	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	15.600-	217.800-	0	17.400-	61.900-	286.300-	0

Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.- EUR	Bisher finanziert EUR	Ermächtig. übertragung aus 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	VE 2024 EUR	Planung 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.- EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
75410000000: Grundstücke Straßen												
1	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendunge n	0	0	0	0,00	0	740.000	0	78.500	0	0	0
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	740.000	0	78.500	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	740.000	0	78.500	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0	0

Zuweisung LSP Ortsmitte für Straßenfläche

754100000100: Hochbau allg. Straßen												
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0,00	5.300-	5.300-	0	0	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	5.300-	5.300-	0	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	5.300-	5.300-	0	0	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	5.300-	5.300-	0	0	0	0	0

Erneuerung Schaltstelle Dieselstraße

Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Bisher finanziert	Ermächtig. übertragung aus 2022	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	VE 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
75410000200: Tiefbau allg. Straßen												
2	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten für Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	417.500	340.000	0	77.800	0	0	0
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	417.500	340.000	0	77.800	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	417.500	340.000	0	77.800	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0	0

Anteil Erschließungsbeiträge und -zuschüsse für Grundstücke im Gewerbegebiet

75410000201: Sanierung Ortsmitte												
1	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendunge n	952.600	0	0	0,00	827.600	125.000	0	0	0	0	0
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	952.600	0	0	0,00	827.600	125.000	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.000.000-	0	0	0,00	250.000-	500.000-	0	250.000-	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.000.000-	0	0	0,00	250.000-	500.000-	0	250.000-	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	47.400-	0	0	0,00	577.600	375.000-	0	250.000-	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	1.000.000-	0	0	0,00	250.000-	500.000-	0	250.000-	0	0	0

Zuweisung aus dem Ausgleichstock für Umgestaltung Ortsmitte

Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.- EUR	Bisher finanziert EUR	Ermächtig. übertragung aus 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	VE 2024 EUR	Planung 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.- EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
75410000202: Sanierung Rosenstraße												
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0,00	0	210.000-	0	0	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	210.000-	0	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	210.000-	0	0	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	0	210.000-	0	0	0	0	0
75410000203: Sanierung L78a												
1	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendunge n	0	0	0	0,00	208.200	0	0	0	0	0	0
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	208.200	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0,00	463.800-	160.000-	0	0	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	463.800-	160.000-	0	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	255.600-	160.000-	0	0	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	463.800-	160.000-	0	0	0	0	0

Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.- EUR	Bisher finanziert EUR	Ermächtig. übertragung aus 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	VE 2024 EUR	Planung 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.- EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

75410000204: Sanierung Kirchstraße

1	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendunge n	157.500	0	0	0,00	157.500	0	0	0	0	0	0
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	157.500	0	0	0,00	157.500	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	243.400-	0	0	0,00	243.400-	0	0	0	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	243.400-	0	0	0,00	243.400-	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	85.900-	0	0	0,00	85.900-	0	0	0	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	243.400-	0	0	0,00	243.400-	0	0	0	0	0	0

75410000205: Sanierung Wehrstraße

6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	850.000-	0	0	0,00	0	850.000-	0	0	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	850.000-	0	0	0,00	0	850.000-	0	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	850.000-	0	0	0,00	0	850.000-	0	0	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	850.000-	0	0	0,00	0	850.000-	0	0	0	0	0

Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.- EUR	Bisher finanziert EUR	Ermächtig. übertragung aus 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	VE 2024 EUR	Planung 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.- EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
75410000206: Sanierung Waldstraße												
1	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	76.400	0	0	0,00	76.400	0	0	0	0	0	0
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	76.400	0	0	0,00	76.400	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	112.700-	0	0	0,00	112.700-	0	0	0	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	112.700-	0	0	0,00	112.700-	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	36.300-	0	0	0,00	36.300-	0	0	0	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	112.700-	0	0	0,00	112.700-	0	0	0	0	0	0

75410000300: Sanierung Bushaltestellen												
1	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	80.000	0	0	0,00	0	0	0	40.000	0	40.000	0
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	80.000	0	0	0,00	0	0	0	40.000	0	40.000	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	390.000-	0	0	0,00	0	110.000-	0	90.000-	90.000-	100.000-	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	390.000-	0	0	0,00	0	110.000-	0	90.000-	90.000-	100.000-	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	310.000-	0	0	0,00	0	110.000-	0	50.000-	90.000-	60.000-	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	390.000-	0	0	0,00	0	110.000-	0	90.000-	90.000-	100.000-	0

Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Bisher finanziert	Ermächtig. übertragung aus 2022	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	VE 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
75410000500: Erweiterung Straßenbeleuchtung												
1	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendunge n	0	0	0	0,00	61.000	43.000	0	0	0	0	0
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	61.000	43.000	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0,00	207.300-	43.000-	0	0	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	207.300-	43.000-	0	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	146.300-	0	0	0	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	207.300-	43.000-	0	0	0	0	0

Zuweisungen aus dem Ausgleichstock sowie Rest Zuschuss Projektförderung
Straßenbeleuchtung im Zuge Ortskernsanierung

75410000600: Sanierung Brücken												
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0,00	90.000-	75.000-	0	0	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	90.000-	75.000-	0	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	90.000-	75.000-	0	0	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	90.000-	75.000-	0	0	0	0	0

Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Bisher finanziert	Ermächtig. übertragung aus 2022	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	VE 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
755100200010: Beschaffung bew. Vermögen Spielplätze												
1	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendun- gen	0	0	0	0,00	8.000	0	0	0	0	0	0
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	8.000	0	0	0	0	0	0
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0	0	0	0,00	8.000-	5.000-	0	0	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	8.000-	5.000-	0	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	5.000-	0	0	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	8.000-	5.000-	0	0	0	0	0
755300000010: Beschaffung bew. Vermögen Friedhof												
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0	0
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0	0	0	0,00	0	5.000-	0	0	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	5.000-	0	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	5.000-	0	0	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	0	5.000-	0	0	0	0	0

Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Bisher finanziert	Ermächtig. übertragung aus 2022	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	VE 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
755300000100: Hochbau Friedhof												
1	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendun gen	120.000	0	0	0,00	20.000	50.000	0	50.000	0	0	0
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	120.000	0	0	0,00	20.000	50.000	0	50.000	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	207.000-	0	0	0,00	80.000-	127.000-	0	0	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	207.000-	0	0	0,00	80.000-	127.000-	0	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	87.000-	0	0	0,00	60.000-	77.000-	0	50.000	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	207.000-	0	0	0,00	80.000-	127.000-	0	0	0	0	0

Zuweisung aus dem Ausgleichstock
Sanierung der Leichenhalle

Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Bisher finanziert	Ermächtig. übertragung aus 2022	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	VE 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
755300000200: Tiefbau Friedhof												
1	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendunge n	70.000	0	0	0,00	70.000	0	0	0	0	0	0
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	70.000	0	0	0,00	70.000	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	360.000-	0	0	0,00	130.000-	100.000-	0	130.000-	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	360.000-	0	0	0,00	130.000-	100.000-	0	130.000-	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	290.000-	0	0	0,00	60.000-	100.000-	0	130.000-	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	360.000-	0	0	0,00	130.000-	100.000-	0	130.000-	0	0	0

Umgestaltung Friedhofsanlage III. Bauabschnitt

755500000010: Beschaffung bew. Vermögen Forst												
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0	0
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0	0	0	0,00	5.000-	0	0	0	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	5.000-	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	5.000-	0	0	0	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	5.000-	0	0	0	0	0	0



Gegr. 1890

Freiw. Feuerwehr Au am Rhein

Freiwillige Feuerwehr 76474 Au am Rhein

Gemeinde Au am Rhein
Hauptstr. 5
76474 Au am Rhein

Au am Rhein, 15.11.2023

Sehr geehrter Frau Bürgermeisterin Laukart,
sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

hiermit möchten wir Ihnen eine Auflistung über die Gegenstände geben, die dringend zusätzlich zum normalen Haushalt 2024 angeschafft werden müssten:

- | | |
|--|----------------|
| - Atemschutz (Untersuchungen, Geräte- und Maskenprüfung) | ca. 10000,--€ |
| - zwei AT-Proben (Atemschutzübungsanlage Baden-Baden) | ca. 2000,--€ |
| - Feuerwehrgeräte (u.a. AT-Flaschenwagen, CO-Warner) | ca. 10000,-- € |
| - Elektronik-Ausrüstung (u.a. Funkmeldeempfänger) | ca. 6000,-- € |
| - Einsatzkleidung u. Kleidung (Uniformen, Tagdienstkleidung) | ca. 14000,-- € |
| - Lehrgänge (ZF, GF, Brandbekämpfung-Schulung) | ca. 14000,-- € |
| - zwei Führerscheine CE | ca. 8000,-- € |
| - Schwimmwesten (TÜV u. Neubeschaffungen) | ca. 1500,-- € |
| - Überlebensanzüge schwimmfähig | ca. 5000,-- € |

Mittelfristig:

- Ersatzbeschaffung Löschfahrzeug

Mit freundlichen Grüßen

Michael Rastätter, Kommandant
Freiw. Feuerwehr Au am Rhein

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
2	09.12.2023	x		Beschluss der Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühr 2020
Az. 022.31				

Sachverhalt:

Zum 01.01.2020 wurde von der Verwaltung eine neue Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr für den Zeitraum 2020 bis 2021 aufgestellt. Diese brachte unter Einbeziehung des gebührenrechtlichen Ergebnisses aus 2016 einen neuen Gebührensatz in Höhe von 1,84 € für den gesamten Kalkulationszeitraum mit sich. Bei der Wasserversorgung handelt es sich um eine Versorgungseinrichtung und ein wirtschaftliches Unternehmen. Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG können Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften. Da für diese Einrichtung der Kostendeckungsgrundsatz nicht gilt, kann auch keine Verpflichtung zum Ausgleich von Kostenunterdeckungen bestehen. Nichts desto trotz werden Vorjahresergebnisse in die Kalkulationen mit einbezogen.

Die Gemeindeverwaltung hat zum Ende des Jahres 2020 eine Nachkalkulation zur Überprüfung des Gebührensatzes und Ermittlung der kalkulatorischen Kosten aufgestellt. Aufgrund des sich hierbei abgezeichneten Gewinnes schlägt die Verwaltung vor, den im Jahr 2018 entstandenen Verlust zum Ausgleich einzustellen. Der ermittelte kostendeckende Gebührensatz für das Jahr 2020 liegt bei 1,70 €. Durch die Einbeziehung der genannten Vorjahresergebnisse ist der Gemeinde ein Gewinn in Höhe von 52.159 Euro entstanden, welche in die Kalkulation der Jahre 2024/2025 eingestellt werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt den Ausgleich des gebührenrechtlichen Ergebnisses des Jahres 2018.
2. Der Gemeinderat beschließt die vorgelegte Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühr für das Jahr 2020.

Anlage:

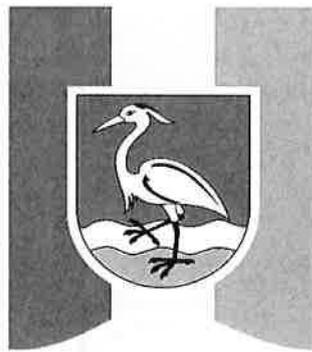
Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühr 2020

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung
	Kenntnisnahme

15.06.2023

Nachkalkulation

Wasserverbrauchsgebühr 2020



Gemeinde
Au am Rhein
...immer am Fluss - der Zeit

Berechnungsgrundlagen

Herstellungskosten Stand 31.12.2020

Anlagevermögen Gemeinde laut Anlagenachweis

	AHK	AfA des Jahres	Restbuchwert	Nachrichtlich RW 31.12.19
<i>bewegliches Vermögen</i>	97.215	3.436	26.331	29.767
<i>Betriebsanlagen</i>	2.962.489	76.386	1.411.080	1.455.672
<i>Anlagen im Bau</i>	0	0	0	0
Anlagevermögen der Gemeinde	3.059.704	79.822	1.437.411	1.485.439

Zuweisungen und Zuschüsse Dritter Stand 31.12.2020

Zuweisungen und Zuschüsse laut Anlagenbuchhaltung:

	AHK	AfA des Jahres	Restbuchwert	Nachrichtlich RW 31.12.19
Zuw. und Zusch. der Gemeinde	80.044	2.956	67.280	70.237

Beiträge Stand 31.12.2020

Beiträge laut Anlagenbuchhaltung:

	AHK	AfA des Jahres	Restbuchwert	Nachrichtlich RW 31.12.19
Beiträge der Gemeinde	529.257	13.250	211.896	240.207

Sonst. SoPo Stand 31.12.2020

Sonst. SoPo laut Anlagenbuchhaltung:

	AHK	AfA des Jahres	Restbuchwert	0
Sonderposten der Gemeinde	67.420	1.157	34.838	31.466
			314.014	341.910

Wasserversorgung 2020**Ausgaben**

Bezeichnung	JR 2020
	€
Betriebskosten:	
Beamte	2.440
Beiträge Versorgungskasse Beamte	0
Beihilfen,Unterstützungsl. Bedienstete	-21
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anl.	387
Unterhaltung des sonst. Unbewegl. Vermögens	22.150
Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen	418
Reinigung, Abfälle	4
Strom	3.159
Wasser, Abwasser, Steuer	108
Versicherungen	85
besondere Verwaltungs-und Betriebsaufwendungen	13.663
sonst.Aufwendungen Rechte und Dienste	17.826
Geschäftsuafwendungen	15
Porto und Telefonkosten	627
Datenverarbeitung	1.463
Sachverständigen- und Gerichtskosten	83.977
Steuern, Versicherungen, Schadenfälle	1.026
Wasserentnahmeentgelt	24.753
Warenbestand, Vorräte	-841
Innere Verrechnungen Bauhof	25.079
Summe Betriebskosten	196.317
Kalkulatorische Kosten	
- Abschreibungen laut Anlage 1	79.822
- Verzinsung laut Anlage 2	34.220
Summe Kalkulatorische Kosten	114.042
Summe Ausgaben	310.359

Wasserversorgung 2020**Einnahmen**

Bezeichnung	JR 2020
	€
Benutzungsgebühren	0
Erträge aus Verkauf	18
andere ordentliche Erträge	5.604
Summe Betriebserlöse	5.622
Kalkulatorische Einnahmen	
- Auflösungen laut Anlage 1	17.363
Summe Auflösungen	17.363
Summe Erlöse	22.984

Wasserversorgung 2020

Feststellung der gebührenfähigen Kosten

Gesamtausgaben	310.359
./. Gesamteinnahmen	-22.984
= Nettokosten gesamt	287.375

Gebührenfähige Kosten in 2020:	287.375
Frischwassermenge 2020 in m ³	169.069
Gebühr je m³	1,70

Gebühreneinnahmen	319.838
Korrektur jahresübergreifend	1.222
Gebührenfähige Kosten in 2020:	287.375
Überdeckung 2020	33.685,31
Überdeckung aus 2016	25.170,32
Unterdeckung aus 2018	-6.696,72

Ergebnis

52.159

Anlage

Kalkulatorische Kosten 2020

Abschreibung	79.822
Auflösung Zuschüsse	2.956
Auflösung Beiträge	13.250
Auflösung Sonst. Sonderposten	1.157
Auflösung gesamt	17.363
Verzinsung (Durchschnittswert)	
Restbuchwert 01.01.2020	1.485.439
Restbuchwert 31.12.2020	1.437.411
= Durchschnittswert	1.461.425
Auflösungsrest Zuschüsse 01.01.2020	0
Auflösungsrest Zuschüsse 31.12.2020	67.280
= Durchschnittswert	33.640
Auflösungsrest Beiträge 01.01.2020	0
Auflösungsrest Beiträge 31.12.2020	211.896
= Durchschnittswert	105.948
Auflösungsrest Sonderposten 01.01.2020	0
Auflösungsrest Sonderposten 31.12.2020	34.838
= Durchschnittswert	17.419
Zinsbasis	1.304.418
Verzinsung 3%	34.220

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
3	09.12.2023	x		Beschluss der Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühr 2021
Az. 022.31				

Sachverhalt:

Zum 01.01.2020 wurde von der Verwaltung eine neue Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr für den Zeitraum 2020 bis 2021 aufgestellt. Diese brachte unter Einbeziehung des gebührenrechtlichen Ergebnisses aus 2016 einen neuen Gebührensatz in Höhe von 1,84 € für den gesamten Kalkulationszeitraum mit sich. Bei der Wasserversorgung handelt es sich um eine Versorgungseinrichtung und ein wirtschaftliches Unternehmen. Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG können Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften. Da für diese Einrichtung der Kostendeckungsgrundsatz nicht gilt, kann auch keine Verpflichtung zum Ausgleich von Kostenunterdeckungen bestehen. Nichts desto trotz werden Vorjahresergebnisse in die Kalkulationen mit einbezogen.

Die Gemeindeverwaltung hat zum Ende des Jahres 2021 eine Nachkalkulation zur Überprüfung des Gebührensatzes und Ermittlung der kalkulatorischen Kosten aufgestellt. Der ermittelte kostendeckende Gebührensatz für das Jahr 2021 liegt bei 2,36 €. Da der festgelegte Gebührensatz unter diesem ermittelten Gebührensatz liegt, ist der Gemeinde trotz Einstellung des Gewinns aus 2016 ein Verlust in Höhe von 30.458,00 Euro entstanden, welche in die Kalkulation der Jahre 2024/2025 eingestellt werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die vorgelegte Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühr für das Jahr 2021.

Anlage:

Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühr 2021

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung
	Kenntnisnahme

10.10.2023

Nachkalkulation

Wasserverbrauchsgebühr 2021



Gemeinde

Au am Rhein

...immer am Fluss - der Zeit

Berechnungsgrundlagen

Herstellungskosten Stand 31.12.2021

Anlagevermögen **Gemeinde** laut Anlagenachweis

	AHK	AfA des Jahres	Restbuchwert	Nachrichtlich RW 31.12.20
<i>bewegliches Vermögen</i>	97.215	3.229	23.103	26.331
Betriebsanlagen	2.971.935	86.714	1.333.812	1.411.080
Anlagen im Bau	1.261	0	1.261	
Anlagevermögen der Gemeinde	3.070.410	89.943	1.358.175	1.437.411

Zuweisungen und Zuschüsse Dritter Stand 31.12.2021

Zuweisungen und Zuschüsse laut Anlagenbuchhaltung:

	AHK	AfA des Jahres	Restbuchwert	Nachrichtlich RW 31.12.20
Zuw. und Zusch. der Gemeinde	80.044	2.956	64.324	67.280

Beiträge Stand 31.12.2021

Beiträge laut Anlagenbuchhaltung:

	AHK	AfA des Jahres	Restbuchwert	Nachrichtlich RW 31.12.20
Beiträge der Gemeinde	529.257	13.250	198.647	211.896

Sonst. SoPo Stand 31.12.2021

Sonst. SoPo laut Anlagenbuchhaltung:

	AHK	AfA des Jahres	Restbuchwert	0
Sonderposten der Gemeinde	69.301	1.141	35.577	34.838
			298.548	314.014

Wasserversorgung 2021**Ausgaben**

Bezeichnung	JR 2021
	€
Betriebskosten:	
Beamte	2.494
Beiträge Versorgungskasse Beamte	959
Beihilfen,Unterstützungsl. Bedienstete	-21
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anl.	0
Unterhaltung des sonst. Unbewegl. Vermögens	33.209
Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen	1.060
Reinigung, Abfälle	0
Strom	0
Wasser, Abwasser, Steuer	108
Versicherungen	92
besondere Verwaltungs-und Betriebsaufwendungen	15.513
Aufwendungen f.so. Sach- u. Dienstleistungen	5.658
sonst.Aufwendungen Rechte und Dienste	104.763
Geschäftsaufwendungen	0
Porto und Telefonkosten	182
Datenverarbeitung	960
Sachverständigen- und Gerichtskosten	0
Steuern, Versicherungen, Schadenfälle	590
Wasserentnahmeentgelt	27.686
Warenbestand, Vorräte	2.008
Innere Verrechnungen	22.507
Summe Betriebskosten	217.767
Kalkulatorische Kosten	
- Abschreibungen laut Anlage 1	89.943
- Verzinsung laut Anlage 2	32.907
Summe Kalkulatorische Kosten	122.850
Summe Ausgaben	340.617

Wasserversorgung 2021**Einnahmen**

Bezeichnung	JR 2021
	€
Benutzungsgebühren	331
Erträge aus Verkauf	0
andere ordentliche Erträge	0
Summe Betriebserlöse	331
Kalkulatorische Einnahmen	
- Auflösungen laut Anlage 1	17.347
Summe Auflösungen	17.347
Summe Erlöse	17.678

Wasserversorgung 2021

Feststellung der gebührenfähigen Kosten

Gesamtausgaben	340.617
./. Gesamteinnahmen	-17.678
= Nettokosten gesamt	322.939

Gebührenfähige Kosten in 2021:	322.939
Frischwassermenge 2021 in m ³	136.694
Gebühr je m³	2,36

Gebühreneinnahmen	268.857
Korrektur jahresübergreifend	-1.547
Gebührenfähige Kosten in 2021:	322.939
Unterdeckung 2021	-55.628,75
Überdeckung aus 2016	25.170,32

Ergebnis

-30.458

Anlage

Kalkulatorische Kosten 2021

Abschreibung	89.943
Auflösung Zuschüsse	2.956
Auflösung Beiträge	13.250
Auflösung Sonst. Sonderposten	1.141
Auflösung gesamt	17.347
Verzinsung (Durchschnittswert)	
Restbuchwert 01.01.2021	1.437.411
Restbuchwert 31.12.2021	1.358.175
= Durchschnittswert	1.397.793
Auflösungsrest Zuschüsse 01.01.2021	0
Auflösungsrest Zuschüsse 31.12.2021	64.324
= Durchschnittswert	32.162
Auflösungsrest Beiträge 01.01.2021	0
Auflösungsrest Beiträge 31.12.2021	198.647
= Durchschnittswert	99.323
Auflösungsrest Sonderposten 01.01.2021	0
Auflösungsrest Sonderposten 31.12.2021	35.577
= Durchschnittswert	17.789
Zinsbasis	1.248.519
Verzinsung 3%	32.907

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
4	09.12.2023	X		Beschluss der Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr für den Zeitraum 2024-2025

Sachverhalt:

Im Anhang ist die Gebührenkalkulation der Wasserverbrauchsgebühr für den Zeitraum 2024-2025 beigelegt.

Die Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr ergibt sich aus der Kalkulation.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz vorgelegten Gebührenkalkulation vom November 2023 zu.
2. Die Gemeinde Au am Rhein wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Wasserversorgung“ erheben.
3. Die Gemeinde Au am Rhein wählt für die „Wasserversorgung“ weiterhin den Frischwassermaßstab als Gebührenmaßstab.
4. Dem vorgeschlagenen zweijährigen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation von 2024-2025 wird zugestimmt.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
6. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
7. Die Kostenüberdeckung aus dem Bemessungszeitraum 2020-2021 wird zum Ausgleich eingestellt.
8. Die Kostenunterdeckung aus dem Bemessungszeitraum 2019 wird zum Ausgleich eingestellt.
9. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr für den Zeitraum 01/2024 – 12/2025 wie folgt geändert:

Wasserverbrauchsgebühr 2,29 €/m³

Eine bei der Beschlussfassung der Gebührensätze vorgenommene Abrundung der Gebührenobergrenze auf zwei Nachkommastellen hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.

Anlage:

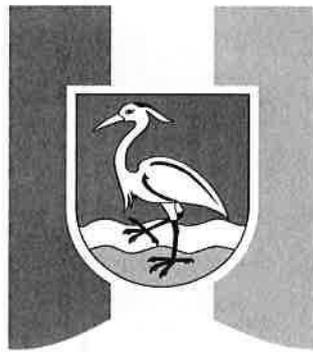
Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr für den Zeitraum 2024-2025

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung

20.11.2023

Kalkulation

Wasserverbrauchsgebühr 2024/2025



Gemeinde

Au am Rhein

...immer am Fluss - der Zeit

Berechnungsgrundlagen 2024

Herstellungskosten Stand 31.12.2022

Anlagevermögen Gemeinde laut Anlagenachweis

	AHK	AfA des Jahres	Restbuchwert	Nachrichtlich RW 31.12.21
<i>bewegliches Vermögen</i>	97.215	2.951	20.151	23.103
Betriebsanlagen	3.026.736	87.968	1.300.645	1.335.072
Anlagen im Bau	2.857	0	2.857	0
Anlagevermögen der Gemeinde	3.126.808	90.919	1.323.654	1.358.175

Zuweisungen und Zuschüsse Dritter Stand 31.12.2022

Zuweisungen und Zuschüsse laut Anlagenbuchhaltung:

	AHK	AfA des Jahres	Restbuchwert	Nachrichtlich RW 31.12.21
Zuw. und Zusch. der Gemeinde	82.128	2.963	63.446	64.324

Beiträge Stand 31.12.2022

Beiträge laut Anlagenbuchhaltung:

	AHK	AfA des Jahres	Restbuchwert	Nachrichtlich RW 31.12.21
Beiträge der Gemeinde	531.036	13.268	187.158	198.647

Sonst. SoPo Stand 31.12.2022

Sonst. SoPo laut Anlagenbuchhaltung:

	AHK	AfA des Jahres	Restbuchwert	0
Sonderposten der Gemeinde	74.455	1.299	39.433	35.577
			290.036	298.548

Berechnungsgrundlagen 2025

Herstellungskosten Stand 31.12.2023

Anlagevermögen **Gemeinde** laut Anlagenachweis

	AHK	AfA des Jahres	Restbuchwert	Nachrichtlich RW 31.12.22
<i>bewegliches Vermögen</i>	97.215	2.951	17.200	20.151
<i>Betriebsanlagen</i>	3.048.219	89.701	1.232.427	1.300.645
<i>Anlagen im Bau</i>	49.873		49.873	2.857
Anlagevermögen der Gemeinde	3.195.306	92.652	1.299.500	1.323.654

Zuweisungen und Zuschüsse Dritter Stand 31.12.2023

Zuweisungen und Zuschüsse laut Anlagenbuchhaltung:

	AHK	AfA des Jahres	Restbuchwert	Nachrichtlich RW 31.12.22
Zuw. und Zusch. der Gemeinde	82.128	3.040	60.406	63.446

Beiträge Stand 31.12.2023

Beiträge laut Anlagenbuchhaltung:

	AHK	AfA des Jahres	Restbuchwert	Nachrichtlich RW 31.12.22
Beiträge der Gemeinde	531.036	13.321	173.837	187.158

Sonst. SoPo Stand 31.12.2020

Sonst. SoPo laut Anlagenbuchhaltung:

	AHK	AfA des Jahres	Restbuchwert	0
Sonderposten der Gemeinde	77.287	1.351	40.914	39.433
			275.157	290.036

Wasserversorgung 2024/2025

Ausgaben

Bezeichnung	Plan 2024	Plan 2025
	€	€
<u>Betriebskosten:</u>		
Beamte	2.900	3.000
Beiträge Versorgungskasse Beamte	1.000	1.000
Beihilfen,Unterstützungsl. Bedienstete	300	300
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anl.		0
Unterhaltung des sonst. Unbewegl. Vermögens	0	0
Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen	5.000	5.100
Mieten und Pachten	1.500	1.500
Wasser, Abwasser, Steuer	200	200
Versicherungen	200	200
besondere Verwaltungs-und Betriebsaufwendungen	16.000	16.300
Aufwendungen für den Verbrauch von Waren	7.000	7.100
Aufwendungen für sons. Sach. U. Dienstleistungen	32.000	32.600
sonst.Aufwendungen Rechte und Dienste	108.000	108.000
Geschäftsaufwendungen	200	200
Porto und Telefonkosten	300	300
Datenverarbeitung	1.500	1.500
Sachverständigen- und Gerichtskosten	0	0
Steuern, Versicherungen, Schadenfälle	7.100	7.200
Wasserentnahmeentgelt	35.000	35.700
Innere Verrechnungen	27.000	27.500
Summe Betriebskosten	245.200	250.104
<u>Kalkulatorische Kosten</u>		
- Abschreibungen laut Anlage 1	90.919	92.652
- Verzinsung laut Anlage 2	26.166	25.724
Summe Kalkulatorische Kosten	117.085	118.376
Summe Ausgaben	362.285	368.480

Wasserversorgung 2024/2025

Einnahmen

Bezeichnung	Plan 2024	Plan 2025
	€	€
Grundgebühreneinnahmen	17.500	17.500
Verkaufserlöse	0	0
vermischte Einnahmen		
Summe Betriebserlöse	17.500	17.500
<u>Kalkulatorische Einnahmen</u>		
- Auflösungen laut Anlage 1	16.231	16.361
Summe Auflösungen	16.231	16.361
Summe Erlöse	33.731	33.861

Wasserversorgung**Feststellung der gebührenfähigen Kosten**

	Plan 2024	Plan 2025
Gesamtausgaben	362.285	368.480
./. Gesamteinnahmen	-33.731	-33.861
= Nettokosten gesamt	328.553	334.620

Gebührenfähige Kosten:	328.553	334.620
Frischwassermenge in m ³	136.800	137.300
Gebühr je m³	2,40	2,44

Gebührenfähige Kosten:	328.553	334.620	
Unterdeckung aus 2019	1.223	1.223	
Überdeckung aus 2020	-26.079	-26.079	
Unterdeckung aus 2021	15.229	15.229	
Frischwassermenge in m ³	136.800	137.300	
Gebühr je m³	2,33	2,25	2,29

Anlage

Kalkulatorische Kosten		
	Plan 2024	Plan 2025
Abschreibung	90.919	92.652
Auflösung Zuschüsse	2.963	3.040
Auflösung Beiträge	13.268	13.321
Auflösung gesamt	16.231	16.361
Verzinsung (Durchschnittswert)		
Restbuchwert 01.01.	1.358.175	1.323.654
Restbuchwert 31.12.	1.323.654	1.299.500
= Durchschnittswert	1.340.914	1.311.577
Auflösungsrest Zuschüsse 01.01.	64.324	63.446
Auflösungsrest Zuschüsse 31.12.	63.446	60.406
= Durchschnittswert	63.885	61.926
Auflösungsrest Beiträge 01.01.	198.647	187.158
Auflösungsrest Beiträge 31.12.	187.158	173.837
= Durchschnittswert	192.902	180.497
Auflösungsrest Kostenersätze 01.01.	35.577	39.433
Auflösungsrest Kostenersätze 31.12.	39.433	40.914
= Durchschnittswert	37.505	40.174
Zinsbasis	1.046.622	1.028.980
Verzinsung 2,5%	26.166	25.724

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
5	09.12.2023	x		Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)
Az. 022.31				

Sachverhalt:

Aufgrund formaler und redaktioneller Änderungen innerhalb der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) soll diese neu gefasst werden.

Die in § 43 geregelten Wasserverbrauchsgebühren werden künftig in Anlage 1 der Wasserversorgungssatzung aufgenommen.

In diesem Zusammenhang wird die soeben beschlossene Wasserverbrauchsgebühr für den Kalkulationszeitraum 2024/2025 in Anlage 1 der Wasserversorgungssatzung auf 2,29 € geändert.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) zum 01.01.2024.

Anlage:

Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung
	Kenntnisnahme



Gemeinde

Au am Rhein

...immer am Fluss - der Zeit

**Satzung über den Anschluss an die
öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke
mit Wasser**
(Wasserversorgungssatzung - WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Gemeinde Au am Rhein am ~~25. November 2019~~ 09.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit
Wasser
(Wasserversorgungssatzung - WVS) ~~der Gemeinde Au am Rhein
vom 25. November 2019~~**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Au am Rhein betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

- (3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (5) Der Wasserabnehmer hat vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage oder vor der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser der Gemeinde Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage und seinem Brauchwassernetz keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.
- (6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sparsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10 Einstellung der Versorgung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen, zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung, insbesondere zur Wasserzählerablesung, erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

- (2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.
- (4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.
- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Kostenerstattung

- (1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:
 1. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
 2. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstromeleim im Hydrantenschacht ab (württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

- (4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16 Private Anschlussleitungen

- (1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 Abs. 2 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17 Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss - mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Messung

- (1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23 Ablesung Unterjährige Gebührenanpassung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Anschlussnehmer selbstständig abgelesen.
- (2) Sofern zum Stichtag keine Selbstablesung erfolgt bzw. keine Ablesedaten bei der Gemeinde eingehen, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

- (3) Ändern sich die Gebührensätze innerhalb eines Veranlagungszeitraumes, so wird der für die neuen Gebührensätze maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

§ 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 27 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (2) § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

§ 30 Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 34 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen

- (1) Bei Grundstücken in ungeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO, gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35 Nachveranlagung, Weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
 1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
 2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
 3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 1,75 €.

§ 37 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
 2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
 3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
 4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
 5. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4 wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
 6. in den Fällen des § 35 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Wasserversorgungsanlage hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38 Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 39 Ablösung

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 40 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngöße von:

Nenndurchfluss (Qn) (alte Bezeichnung)	Dauerdurchfluss (Q3) (neue Bezeichnung)	Euro/Monat
Qn 1,5 und Qn 2,5 (=Qmax bis 5 m ³ /h)	Q3 = 2,5 und Q3 = 4	1,25 €
Qn 3,5 und Qn 6 (= Qmax größer 5 m ³ /h bis 10 m ³ /h)	Q3 = 6,3 und Q3 = 10	1,25 €
Qn 10, Qn 15, Qn 40, Qn 50 (60) (= Qmax größer 10 m ³ /h)	Q3 = 16, Q3 = 25, Q3 = 63, Q3 = 100	1,25 €

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43 Verbrauchsgebühren

- ~~(1) Die Verbrauchsgebühren richten sich nach Anlage 1 der Wasserversorgungssatzung. wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,50 €.~~
- ~~(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,50 €.~~

§ 44 Gemessene Wassermenge

- (1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verloren gegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45 Verbrauchsgebühr bei Bauten

- (1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
 1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 5 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
 2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 46 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres; für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld, mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
- (4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
- (5) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. m. § 27 KAG)

§ 47 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen der §§ 43 Abs. 2 und 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 49 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen
1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
- (3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzung für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 S. 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 50 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
 4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
 5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,

6. entgegen § 17 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
 7. entgegen § 17 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder einer ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53 Umsatzsteuer

Bei den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) handelt es sich um Nettobeträge. Sollten diese umsatzsteuerpflichtig sein, erhöhen sich diese um den im Umsatzsteuergesetz festgelegten Steuersatz. Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 54 ~~In-Kraft-T~~krafttreten

- (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 ~~01. Januar 2020~~ in Kraft. Gleichzeitig tritt die ~~Wasserabgabesatzung~~ Wasserversorgungssatzung vom 07. Dezember 2009 ~~25. November 2019~~ (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Au am Rhein, 09.12.2023 ~~28. November 2019~~

.....
Veronika Laukart, Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Verfahrensvermerke:

1. Der Gemeinderat hat dieser Satzung am zugestimmt.
2. Die Satzung wurde dem Landratsamt mit Schreiben vom vorgelegt.
3. Die Satzung wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung am Im Gemeindeanzeiger öffentlich bekannt gemacht.
4. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

**Anlage 1 zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungssatzung - WVS)**

Gebührenhöhe gem. § 43 WVS:

1. Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44 WVS) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ 2,29 €.
2. Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro m³ 2,29 €.

Au am Rhein, 09.12.2023

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
6	09.12.2023	x		Beschluss der Nachkalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr 2020
Az. 022.31				

Sachverhalt:

Zum 01.01.2020 wurde von der Firma Schmidt und Häuser eine neue Kalkulation der Abwassergebühren für den Zeitraum 2020 bis 2021 aufgestellt. Diese brachte neue Gebührensätze für Schmutzwasser in Höhe von 2,26 € und Niederschlagswasser in Höhe von 0,48 € für den gesamten Kalkulationszeitraum mit sich.

Die Gemeindeverwaltung hat zum Ende des Jahres 2020 eine Nachkalkulation zur Überprüfung der Gebührensätze und Ermittlung der kalkulatorischen Kosten aufgestellt. Der ermittelte kostendeckende Gebührensatz für das Jahr 2020 liegt für Schmutzwasser bei 2,06 € und für Niederschlagswasser 0,56 €.

Beim Schmutzwasser ergibt sich für 2020 eine Überdeckung in Höhe von 37.272 €, beim Niederschlagswasser eine Unterdeckung in Höhe von -21.231 €. Das gebührenrechtliche Ergebnis für 2020 liegt insgesamt bei 16.041 €.

Die Abwasserbeseitigung ist eine Pflichtaufgabe und hoheitliche Tätigkeit der Gemeinde Au am Rhein. Die Abwassergebühren sind daher kostendeckend festzusetzen, ein Gewinn darf nicht einkalkuliert werden. Erwirtschaftete Gewinne müssen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ausgeglichen werden, erwirtschaftete Verluste können gleichermaßen ausgeglichen werden.

Da die Gemeinde zum Ausgleich erwirtschafteter Gewinne verpflichtet ist, müssen Überdeckungen aus dem Jahr 2015-2017 eingerechnet werden. Somit ergeben sich Überdeckungen für Schmutzwasser in Höhe von 89.977 € und Niederschlagswasser in Höhe von 4.952 €, welche in die Kalkulation für die Jahre 2024 bis 2025 eingestellt werden müssen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Nachkalkulation der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr 2020.

Anlage

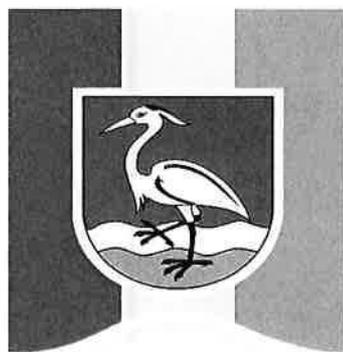
Nachkalkulation Abwasserbeseitigungsgebühren 2020

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung
	Kenntnisnahme

20.07.2023

Nachkalkulation

Schmutzwassergebühr 2020
Niederschlagswassergebühr 2020



Gemeinde
Au am Rhein
...immer am Fluss - der Zeit

Berechnungsgrundlagen

Herstellungskosten Stand 31.12.2020

Anlagevermögen **Gemeinde** laut Anlagenachweis

KANALBEREICH:		AHK	AfA des Jahres	Restbuchwert	Nachrichtlich RW 31.12.19
<u>Prozentuales Verhältnis der Kostenarten laut Anlagenbuchhaltung:</u>					
MW-Kanalisation inkl. GA-Kosten		5.922.911	104.040	2.818.640	2.973.256
abzgl. enthaltene Kosten für private Kontrollschächte		-70.565	-1.732	-27.923	-29.655
MW-Hebe- und Pumpwerke		80.625	928	63.230	44.366
MW-Maschinen und technische Anlagen		270.374	6.890	30.472	37.363
MW-Regenbecken		905.256	18.834	331.942	350.776
= Mischwasserbereich	68,91%	7.108.601	128.960	3.216.361	3.376.106
SW-Kanalisation inkl. GA-Kosten		1.471.554	28.041	336.812	468.964
abzgl. enthaltene Kosten für private Kontrollschächte		-81.415	-2.049	-21.585	-23.634
SW-Maschinen und Technische Anlagen		44.517	797	21.711	22.507
= Schmutzwasserbereich	13,91%	1.434.656	26.789	336.938	467.837
RW-Kanalisation inkl. GA-Kosten		1.421.329	30.175	351.390	364.934
abzgl. enthaltene Kosten für private Kontrollschächte		-72.198	-1.805	-19.154	-23.634
RW-Regenklärbecken Weinäcker		423.693	8.755	341.445	350.200
= Regenwasserbereich	17,19%	1.772.824	37.125	673.681	691.500
= Kanalbereich der Gemeinde	100,00%	10.316.081	192.874	4.226.980	4.535.443

Anlagen im Bau laut Anlagenbuchhaltung:

Mischwasserbereich		0	0	0	0
Schmutzwasserbereich		0	0	0	0
Regenwasserbereich		0	0	0	0
		0	0	0	0

Gesamtzusammenstellung Kanalbereich der Gemeinde

Mischwasserbereich	68,91%	7.108.601	128.960	3.216.361	3.376.106
Schmutzwasserbereich	13,91%	1.434.656	26.789	336.938	467.837
Regenwasserbereich	17,19%	1.772.824	37.125	673.681	691.500
Kanalbereich	100,00%	10.316.081	192.874	4.226.980	4.535.443

Herstellungskosten Stand 31.12.2020

Anlagevermögen GVV laut Anlagenachweis

KLÄRANLAGE:		<i>AHK</i>	<i>AfA des Jahres</i>	<i>Restbuchwert</i>	<i>Nachrichtlich RW 31.12.19</i>
00250	DV-Software	31.689	1.970	6.691	8.661
03100	Grund und Boden des Infrastrukturvermö	197.942	0	197.940	197.940
034101	Hebwerke/Pumpwerke	794.935	12.072	350.105	362.177
03420	Anlagen zur Abwasserbeseitigung	6.373.354	146.516	2.934.226	3.080.741
03900	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermö	449.075	18.390	157.380	97.743
06100	Fahrzeuge	76.260	803	0	803
06200	Maschinen	83.807	4.327	23.703	28.030
06300	Technische Anlagen	8.711.425	246.278	1.613.377	1.859.655
07200	Betriebs- und Geschäftsausstattung	116.372	3.642	17.455	17.333
07201	Möbel	26.750	2.217	9.656	11.872
07202	EDV	12.530	138	0	138
07500	GWG	1.282	0	0	0
09600	Anlagen im Bau	280.553	0	280.553	83.874
= Summe Kläranlage		17.155.975	436.352	5.591.085	5.748.967
<i>davon Anteil der Gemeinde Au am Rhein:</i>		15,925%			
Kläranlage		78,47%	2.732.089	69.489	890.380
Mischwasserbereich					
034104	MW-Sammler (Kläranlage)	4.540.055	93.926	1.526.327	1.526.327
06300	Technische Anlagen	49.273	5.016	34.773	34.773
= Summe GVV MW Bereich		4.589.328	98.941	1.561.100	1.561.100
<i>davon Anteil der Gemeinde Au am Rhein:</i>		15,925%			
<i>zzgl. Anschluss Gde an Zuleitungssammler</i>			18.710	407	2.444
MW-Bereich gesamt		21,53%	730.850	15.756	248.605
			16.164	251.049	251.456
Klärbereich		100%	3.481.649	85.653	1.141.429
GESAMTZUSAMMENSTELLUNG FÜR VERZINSUNG:					
Kanalbereich		10.316.081	192.874	4.226.980	4.535.443
Klärbereich		3.481.649	85.653	1.141.429	1.166.979
= Abwasserbeseitigung der Gemeinde		100%	13.797.730	278.527	5.368.409
<i>davon:</i>					
Mischwasserbereich	57%	7.858.161	145.124	3.467.410	3.627.563
Schmutzwasserbereich	10%	1.434.656	26.789	336.938	467.837
Regenwasserbereich	13%	1.772.824	37.125	673.681	691.500
Kläranlage	20%	2.732.089	69.489	890.380	915.523

Berechnungsgrundlagen

Zuweisungen und Zuschüsse Dritter Stand 31.12.2020

Kanalbereich

Zuweisungen und Zuschüsse der Gemeinde

		AHK	Aufl. des Jahres	Restbuchwert	Nachrichtlich 31.12.2019
- MW-Zuweisungen und Zuschüsse		685.245	13.739	365.825	379.564
Mischwasserbereich	75,48%	685.245	13.739	365.825	379.564
- SW-Zuweisungen und Zuschüsse		117.965	2.359	87.223	89.583
Schmutzwasserbereich	12,99%	117.965	2.359	87.223	89.583
- RW-Zuweisungen		104.610	2.092	77.349	79.441
Regenwasserbereich	11,52%	104.610	2.092	77.349	79.441
Kanalbereich		907.820	18.191	530.397	548.588

Klärbereich

Zuweisungen und Zuschüsse des GVV

Kläranlage

Zuschüsse für die Kläranlage		5.582.174	145.666	559.182	704.848
Kläranlage		5.582.174	145.666	559.182	704.848
davon Anteil der Gemeinde Au am Rhein	15,925%	888.961	23.197	89.050	112.247
Kläranlage		888.961	23.197	89.050	112.247

Mischwasserbereich

Zuschüsse für MW-Sammler (Kläranlage)		40.502	628	10.668	11.296
MW-Bereich		40.502	628	10.668	11.296
davon Anteil der Gemeinde Au am Rhein	15,925%	6.450	100	1.699	1.799
zzgl. Zuweisungen der Gemeinde für Verbandssammler		169.436	3.386	37.242	40.627
MW-Bereich		175.886	3.486	38.941	42.426

Klärbereich

Klärbereich		1.064.848	26.683	127.990	154.673
--------------------	--	------------------	---------------	----------------	----------------

Abwasserbeseitigung gesamt

Abwasserbeseitigung gesamt		1.972.667	44.873	658.387	703.261
-----------------------------------	--	------------------	---------------	----------------	----------------

davon:

Mischwasserbereich		861.131	17.225	404.765	421.990
Schmutzwasserbereich		117.965	2.359	87.223	89.583
Regebwasserbereich		104.610	2.092	77.349	79.441
Kläranlage		888.961	23.197	89.050	112.247

Beiträge Stand 31.12.2020

Kanalbeiträge		1.394.246	27.937	704.889	732.170
Aufteilung entsprechend der AHK:					
Mischwasserbereich	68,91%	960.747	19.251	485.725	504.524
Schmutzwasserbereich	13,91%	193.898	3.885	98.029	101.823
Regenwasserbereich	17,19%	239.602	4.801	121.136	125.824
Kläranlage		0	0	0	0
Abwasserbeiträge gesamt	100,00%	1.394.246	27.937	704.889	732.170

Nebenrechnung zur Finanzkostenumlage

Abschreibung Kläranlage		69.489
- Auflösung Kläranlage		<u>23.197</u>
= Finanzkosten Kläranlage laut Anlagenbuchhaltung	78,50%	<u>46.292</u>
Abschreibung MW-Sammler		16.164
- Auflösung MW-Sammler		<u>3.486</u>
= Finanzkosten MW-Sammler laut Anlagenbuchhaltung	21,50%	<u>12.678</u>
= Finanzkosten laut Anlagenbuchhaltung	100%	58.970

Finanzkostenumlage ohne Zinsen (AFA abzügl. Auflösung)

Anteil Kläranlage	78,50%	50.616
Anteil MW-Sammler	21,50%	13.862
= Finanzkostenumlage laut Jahresrechnung	100,00%	64.479

Abwasserbeseitigung 2020

1. Kostenverteilung

Ausgaben

Bezeichnung	Ergebnis 2020	davon			
		Misch- wasser- bereich	Schmutz- wasser- bereich	Regen- wasser- bereich	Klär- anlage
		€	€	€	€
Betriebskosten:					
Personalkosten Verwaltung (3)	2.117	1.206	220	272	419
Unterhaltung der Kanäle, Pumpwerke u. ä. (1)	2.338	2.338	0	0	0
Unterhaltung des sonst. Unbewegl. Vermögens Geräte, Ausstattung, Einrichtung (1)	13.857 415	9.549 415	1.927 0	2.381 0	0 0
Bewirtschaftung der Grundst. u. baul. Anlagen (1)	784	784	0	0	0
Besondere Veraltungs- und Betriebsaufwendungen	1.834	1.834	0	0	0
Betriebskostenumlage an GVV (1)	149.283	11.487			137.796
Umlage an GVV für Kanalreinigung (2)	18.310	12.617	2.546	3.147	0
sonstige Aufwendungen für Rechte und Dienste (2)	21.537	14.841	2.995	3.701	0
Sachverständige, Gerichtskosten u. ä. (2)	6.830	4.707	950	1.174	0
Steuern, Schadenfälle, Versicherungen (2)	1.061	731	148	182	0
Innere Verrechnungen (2)	33.858	23.331	4.709	5.819	0
Betriebsaufwendungen mit Straßenentw.anteil	252.226	83.840	13.495	16.676	138.215
ohne Straßenentwässerungsanteil					
Datenverarbeitung (3)	5.814	4.006	809	999	0
Porto, Telefon (1)	1.297	1.297	0	0	0
Summe Betriebskosten	259.336	89.142	14.303	17.675	138.215
Kalkulatorische Kosten					
- Abschreibungen					
MW-Bereich laut Anlage 1	128.960	128.960			
MW-Kläranlage Finanzkostenumlage laut Anlage 1	16.164	16.164			
MW-Sammler Finanzkostenumlage laut Anlage 1	17.348	17.348			
SW-Bereich laut Anlage 2	26.789		26.789		
RW-Bereich laut Anlage 3	37.125			37.125	
Kläranlage Finanzkostenumlage laut Anlage 4	34.453				34.453
Summe Abschreibungen	260.838	162.472	26.789	37.125	34.453
- Verzinsung					
MW-Bereich laut Anlage 1	79.170	79.170			
SW-Bereich laut Anlage 2	6.238		6.238		
RW-Bereich laut Anlage 3	14.421			14.421	
Kläranlage laut Anlage 4	23.199				23.199
Summe Verzinsung	123.028	79.170	6.238	14.421	23.199
Summe Kalkulatorische Kosten	383.866	241.641	33.027	51.546	57.651
Summe Ausgaben	643.202	330.783	47.331	69.221	195.867

Abwasserbeseitigung 2020

1. Kostenverteilung

Einnahmen

Bezeichnung	Ergebnis 2020	davon			
		Misch- wasser- bereich	Schmutz- wasser- bereich	Regen- wasser- bereich	Klär- anlage
	€	€	€	€	€
Ersätze und ähnliche Einnahmen	76	76			
Summe Betriebseinnahmen	76	76	0	0	0
<u>Auflösung</u>					
<u>- Auflösung der Zuschüsse</u>					
MW-Bereich laut Anlage 1	13.739	13.739			
MW-Sammler laut Anlage 1	3.486	3.486			
SW-Bereich laut Anlage 2	2.359		2.359		
RW-Bereich laut Anlage 3	2.092			2.092	
Klieranlage laut Anlage 4	0				0
Summe Zuschussauflösung	21.676	17.225	2.359	2.092	0
<u>- Auflösung der Beiträge</u>					
MW-Bereich laut Anlage 1	19.251	19.251			
SW-Bereich laut Anlage 2	3.885		3.885		
RW-Bereich laut Anlage 3	4.801			4.801	
Klieranlage laut Anlage 4	0				0
Summe Beitragsauflösung	27.937	19.251	3.885	4.801	0
Summe Auflösungen	49.613	36.476	6.244	6.893	0
Summe Einnahmen	49.689	36.552	6.244	6.893	0

(1) = Aufteilung nach Angaben der Gemeindeverwaltung

(2) = Aufteilung im Verhältnis der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Kanalbereichs

(3) = Aufteilung im Verhältnis der Anschaffungs- und Herstellungskosten der gesamten Abwasserbeseitigung

Abwasserbeseitigung 2020

2. Kostenverteilung

Ausgaben

Bezeichnung	Ergebnis 2020	davon			
		Misch- wasser- bereich	Schmutz- wasser- bereich	Regen- wasser- bereich	Klär- anlage
	€	€	€	€	€
Summe Betriebskosten	259.336	89.142	14.303	17.675	138.215
abzügl. Summe Betriebseinnahmen	-76	-76	0	0	0
abzügl. Straßenentwässerungsanteil	-16.610	-11.308	0	-3.644	-1.659
Betriebskosten netto	242.650	77.758	14.303	14.031	136.557
Summe kalkulatorische Kosten	383.866	241.641	33.027	51.546	57.651
abzügl. Summe Auflösungen	-49.613	-36.476	-6.893	-6.244	0
abzügl. Straßenentwässerungsanteil	-75.098	-47.560	0	-24.656	-2.883
Kalkulatorische Kosten netto	259.155	157.606	26.134	20.646	54.769
Summe Kosten netto	501.805	235.364	40.438	34.678	191.326

Abwasserbeseitigung 2020

3. Kostenverteilung

Bezeichnung	Ergebnis 2020	davon					
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich	Regen- wasser- bereich	Kläranlage davon	
		Schmutz- wasseranteil 50%	Regen- wasseranteil 50%			Schmutz- wasseranteil 90%	Regen- wasseranteil 10%
		€	€	€	€	€	€
Summe Betriebskosten netto	242.650	38.879	38.879	14.303	14.031	122.901	13.656
		77.758				136.557	

Bezeichnung	Ergebnis 2020	davon					
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich	Regen- wasser- bereich	Kläranlage davon	
		Schmutz- wasseranteil 60%	Regen- wasseranteil 40%			Schmutz- wasseranteil 90%	Regen- wasseranteil 10%
		€	€	€	€	€	€
Summe Kalkulatorische Kosten netto	259.155	94.563	63.042	26.134	20.646	49.292	5.477
		157.606				54.769	

Summe gebührensensible Kosten	501.805	133.443	101.921	40.438	34.678	172.193	19.133
davon							
Schmutzwasserkosten	346.073						
Regenwasserkosten	155.731						

501.805

Abwasserbeseitigung 2020

Feststellung der gebührenfähigen Kosten

Gesamtausgaben	643.202	
./. Gesamteinnahmen	-49.689	
= Nettokosten gesamt		593.513

abzügl. Straßenentwässerungsanteile:

- aus den reinen Betriebskosten der Mischwasseranlagen

reine Betriebsausgaben	83.840	
./. reine Betriebseinnahmen	-76	
<i>Straßenentwässerungsanteil 13,5%</i>	83.763	-11.308

- aus den kalkulatorischen Kosten der Mischwasseranlagen

kalkulatorische Kosten:		
Abschreibungen	128.960	
./. enthaltene Grundst.anschlusskosten lt. Anl. 1	-10.231	
Verzinsung ohne Beitragsanteile lt. Anl. 1	94.023	
./. enthaltene Grundst.anschlusskosten lt. Anl. 1	-8.774	
Auflösung der Zuschüsse	-13.739	
<i>Straßenentwässerungsanteil 25%</i>	190.239	-47.560

- aus den Betriebskosten der Regenwasseranlagen

reine Betriebsausgaben	13.495	
./. reine Betriebseinnahmen	0	
<i>Straßenentwässerungsanteil 27%</i>	13.495	-3.644

- aus den kalkulatorischen Kosten der Regenwasseranlagen

kalkulatorische Kosten:		
Abschreibungen	37.125	
./. enthaltene Grundst.anschlusskosten lt. Anl. 3	-2.837	
Verzinsung ohne Beitragsanteile lt. Anl. 3	18.126	
./. enthaltene Grundst.anschlusskosten lt. Anl. 3	-1.010	
Auflösung der Zuschüsse	-2.092	
<i>Straßenentwässerungsanteil 50%</i>	49.311	-24.656

- aus den Betriebskosten der Kläranlage

reine Betriebsausgaben	138.215	
./. reine Betriebseinnahmen	0	
<i>Straßenentwässerungsanteil 1,2%</i>	138.215	-1.659

- aus den kalkulatorischen Kosten der Kläranlage

kalkulatorische Kosten:		
Abschreibungen	34.453	
Verzinsung ohne Beitragsanteile lt. Anl. 4	23.199	
Auflösung der Zuschüsse	0	
<i>Straßenentwässerungsanteil 5%</i>	57.651	-2.883

Summe Straßenentwässerungsanteil:		-91.708
--	--	----------------

Gebührenfähige Kosten		501.805
------------------------------	--	----------------

Schmutzwassergebühr:

Gebührenfähige Kosten in 2020:	346.073	
Abwassermenge 2020 in m ³	167.958	
Gebühr je m³	2,06	

Regenwassergebühr:

Gebührenfähige Kosten in 2020:	155.731	
überbaute und befestigte Fläche 2020 in m ²	280.209	
Gebühr je m²	0,56	

Über-/Unterdeckung je Gebührenbereich**Schmutzwasser:**

Gebühreneinnahmen	381.709	
Korrektur zur Jahresrechnung	1.636	
Gebührenfähige Kosten in 2020:	346.073	
Überdeckung 2020	37.272	
Überdeckung aus 2015-2017	52.704	
verbleibende Überdeckung aus 2020	89.977	

Regenwasser

Gebühreneinnahmen	134.500	
Gebührenfähige Kosten in 2020:	155.731	
Unterdeckung 2020	-21.231	
Überdeckung aus 2015-2017	26.183	
verbleibende Überdeckung aus 2020	4.952	

Ergebnis 2020	16.041	
---------------	--------	--

Anlagen

Mischwasserbereich

Anlage 1

Kalkulatorische Kosten 2020	
Abschreibung MW-Kanal	128.960
Abschreibung MW-Anteil Kläranlage	16.164
<i>Davon Grundstücksanschlusskosten</i>	<i>10.231</i>
Finanzkostenumlage MW-Sammler	17.348
Auflösung Zuschüsse	17.225
Auflösung Beiträge	19.251
Auflösung gesamt	36.476
Verzinsung (Durchschnittswert)	
Restbuchwert 01.01.2020 ohne AIB	3.627.563
Restbuchwert 31.12.2020 ohne AIB	3.467.410
= Durchschnittswert	3.547.486
Auflösungsrest Zuschüsse 01.01.2020	421.990
Auflösungsrest Zuschüsse 31.12.2020	404.765
= Durchschnittswert	413.378
Auflösungsrest Beiträge 01.01.2020	504.524
Auflösungsrest Beiträge 31.12.2020	485.725
= Durchschnittswert	495.124
Zinsbasis	2.638.984
Verzinsung 3%	79.170
Straßenentwässerung	
Zinsbasis Auflösungsrest ohne Beiträge	3.134.109
Verzinsung 3%	94.023
<i>Anteil Grundstücksanschlusskosten</i>	
Zinsbasis	292.474
Verzinsung 3%	8.774

Schmutzwasserbereich

Anlage 2

Kalkulatorische Kosten 2020	
Abschreibung	26.789
<i>Davon Grundstücksanschlusskosten</i>	<i>2.599</i>
Auflösung Zuschüsse	2.359
Auflösung Beiträge	3.885
Auflösung gesamt	6.244
Verzinsung (Durchschnittswert)	
Restbuchwert 01.01.2020 ohne AIB	467.837
Restbuchwert 31.12.2020 ohne AIB	336.938
= Durchschnittswert	402.387
Auflösungsrest Zuschüsse 01.01.2020	101.823
Auflösungsrest Zuschüsse 31.12.2020	87.223
= Durchschnittswert	94.523
Auflösungsrest Beiträge 01.01.2020	101.823
Auflösungsrest Beiträge 31.12.2020	98.029
= Durchschnittswert	99.926
Zinsbasis	207.939
Verzinsung 3%	6.238

Regenwasserbereich

Anlage 3

Kalkulatorische Kosten 2020

Abschreibung	37.125
<i>Davon Grundstücksanschlusskosten</i>	<i>2.837</i>
Auflösung Zuschüsse	2.092
Auflösung Beiträge	4.801
Auflösung gesamt	6.893
Verzinsung (Durchschnittswert)	
Restbuchwert 01.01.2020 ohne AIB	691.500
Restbuchwert 31.12.2020 ohne AIB	673.681
= Durchschnittswert	682.590
Auflösungsrest Zuschüsse 01.01.2020	79.441
Auflösungsrest Zuschüsse 31.12.2020	77.349
= Durchschnittswert	78.395
Auflösungsrest Beiträge 01.01.2020	125.824
Auflösungsrest Beiträge 31.12.2020	121.136
= Durchschnittswert	123.480
Zinsbasis	480.716
Verzinsung 3%	14.421
Straßenentwässerung	
Zinsbasis Auflösungsrest ohne Beiträge	604.195
Verzinsung 3%	18.126
<i>Anteil Grundstücksanschlusskosten</i>	
Zinsbasis	33.677
Verzinsung 3%	1.010

Kläranlage

Anlage 4

Kalkulatorische Kosten 2020

Finanzkostenumlage Kläranlage	50.616
Finanzkostenumlage MW-Anteil Kläranlage	-16.164
	34.453
Auflösung Zuschüsse	0
Auflösung Beiträge	0
Auflösung gesamt	0
Verzinsung (Durchschnittswert)	
Restbuchwert 01.01.2020 ohne AIB	902.166
Restbuchwert 31.12.2020 ohne AIB	845.702
= Durchschnittswert	873.934
Auflösungsrest Zuschüsse 01.01.2020	112.247
Auflösungsrest Zuschüsse 31.12.2020	89.050
= Durchschnittswert	100.648
Auflösungsrest Beiträge 01.01.2020	0
Auflösungsrest Beiträge 31.12.2020	0
= Durchschnittswert	0
Zinsbasis	773.286
Verzinsung 3%	23.199



Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
7	09.12.2023	x		Beschluss der Nachkalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr 2021
Az. 022.31				

Sachverhalt:

Zum 01.01.2020 wurde von der Firma Schmidt und Häuser eine neue Kalkulation der Abwassergebühren für den Zeitraum 2020 bis 2021 aufgestellt. Diese brachte neue Gebührensätze für Schmutzwasser in Höhe von 2,26 € und Niederschlagswasser in Höhe von 0,48 € für den gesamten Kalkulationszeitraum mit sich.

Die Gemeindeverwaltung hat zum Ende des Jahres 2021 eine Nachkalkulation zur Überprüfung der Gebührensätze und Ermittlung der kalkulatorischen Kosten aufgestellt. Der ermittelte kostendeckende Gebührensatz für das Jahr 2021 liegt für Schmutzwasser bei 2,76 € und für Niederschlagswasser 0,60 €.

Beim Schmutzwasser ergibt sich für 2021 eine Unterdeckung in Höhe von -70.667 €, beim Niederschlagswasser eine Unterdeckung in Höhe von -33.372 €. Das gebührenrechtliche Ergebnis für 2021 liegt insgesamt bei -104.038 €.

Die Abwasserbeseitigung ist eine Pflichtaufgabe und hoheitliche Tätigkeit der Gemeinde Au am Rhein. Die Abwassergebühren sind daher kostendeckend festzusetzen, ein Gewinn darf nicht einkalkuliert werden. Erwirtschaftete Gewinne müssen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ausgeglichen werden, erwirtschaftete Verluste können gleichermaßen ausgeglichen werden.

Da die Gemeinde zum Ausgleich erwirtschafteter Gewinne verpflichtet ist, müssen Überdeckungen aus dem Jahr 2015-2017 eingerechnet werden. Somit verbleiben Unterdeckungen für Schmutzwasser in Höhe von -17.962 € und Niederschlagswasser in Höhe von -7.189 €, welche in die Kalkulation für die Jahre 2024 bis 2025 eingestellt werden müssen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Nachkalkulation der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr 2021.

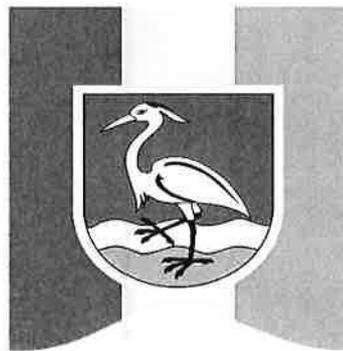
Anlage
Nachkalkulation Abwasserbeseitigungsgebühren 2021

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung
	Kenntnisnahme

10.10.2023

Nachkalkulation

Schmutzwassergebühr 2021
Niederschlagswassergebühr 2021



Gemeinde
Au am Rhein
...immer am Fluss - der Zeit

Berechnungsgrundlagen

Herstellungskosten Stand 31.12.2021

Anlagevermögen Gemeinde laut Anlagenachweis

KANALBEREICH:		AHK	AfA des Jahres	Restbuchwert	Nachrichtlich RW 31.12.20
<u>Prozentuales Verhältnis der Kostenarten laut Anlagenbuchhaltung:</u>					
MW-Kanalisation inkl. GA-Kosten		5.928.983	105.604	2.719.107,78	2.818.639,84
abzgl. enthaltene Kosten für private Kontrollschächte		-70.565	-1.732	-26.191,23	-27.923,17
MW-Hebe- und Pumpwerke		80.625	1.306	61.923,95	63.229,73
MW-Maschinen und technische Anlagen		270.374	6.825	23.647,67	30.472,30
MW-Regenbecken		905.256	18.834	313.108,19	331.942,21
= Mischwasserbereich	68,93%	7.114.673	130.836	3.091.596,36	3.216.360,91
SW-Kanalisation inkl. GA-Kosten		1.471.554	23.496	313.315,90	336.812,09
abzgl. enthaltene Kosten für private Kontrollschächte		-81.415	-2.049	-19.536,15	-21.585,13
SW-Maschinen und Technische Anlagen		44.517	797	20.913,98	21.710,70
= Schmutzwasserbereich	13,90%	1.434.656	22.244	314.693,73	336.937,66
RW-Kanalisation inkl. GA-Kosten		1.421.329	24.701	326.688,88	351.390,08
abzgl. enthaltene Kosten für private Kontrollschächte		-72.198	-1.805	-17.348,75	-19.153,67
RW-Regenklärbecken Weinäcker		423.693	8.755	332.689,62	341.444,61
= Regenwasserbereich	17,17%	1.772.824	31.651	642.029,75	673.681,02
= Kanalbereich der Gemeinde	100,00%	10.322.152	184.732	4.048.319,84	4.226.979,59

Anlagen im Bau laut Anlagenbuchhaltung:

Mischwasserbereich		7.727	0	7.727	0
Schmutzwasserbereich		0	0	0	0
Regenwasserbereich		0	0	0	0
		7.727	0	7.727	0

Gesamtzusammenstellung Kanalbereich der Gemeinde

Mischwasserbereich	68,95%	7.122.400	130.836	3.099.323	3.216.361
Schmutzwasserbereich	13,89%	1.434.656	22.244	314.694	336.938
Regenwasserbereich	17,16%	1.772.824	31.651	642.030	673.681
Kanalbereich	100,00%	10.329.879	184.732	4.056.047	4.226.980

Herstellungskosten Stand 31.12.2021

Anlagevermögen GVV laut Anlagenachweis

KLÄRANLAGE:	<i>AHK</i>	<i>AfA des Jahres</i>	<i>Restbuchwert</i>	<i>Nachrichtlich RW 31.12.20</i>
00250 DV-Software	31.689	1.970	4.721	6.691
03100 Grund und Boden des Infrastrukturvermö	197.942	0	197.940	197.940
034101 Hebewerke/Pumpwerke	794.935	12.072	338.034	350.105
03420 Anlagen zur Abwasserbeseitigung	6.373.354	146.516	2.787.710	2.934.226
03900 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermö	450.163	18.390	154.440	157.380
06100 Fahrzeuge	76.260	0	0	0
06200 Maschinen	83.807	4.327	19.375	23.703
06300 Technische Anlagen	8.988.639	260.139	1.616.590	1.613.377
07200 Betriebs- und Geschäftsausstattung	116.372	3.642	17.455	17.455
07201 Möbel	26.750	2.217	7.439	9.656
07202 EDV	12.530	0	0	0
07500 GWG	1.282	0	0	0
09600 Anlagen im Bau	230.155	0	230.155	280.553
= Summe Kläranlage	17.383.879	449.272	5.373.859	5.591.086
<i>davon Anteil der Gemeinde Au am Rhein:</i>	<i>15,925%</i>			
Kläranlage	78,69%	2.768.383	71.547	855.787
Mischwasserbereich				
034104 MW-Sammler (Kläranlage)	4.540.055	93.926	1.432.402	1.526.327
06300 Technische Anlagen	49.273	5.016	29.757	34.773
= Summe GVV MW Bereich	4.589.328	98.941	1.462.159	1.561.100
<i>davon Anteil der Gemeinde Au am Rhein:</i>	<i>15,925%</i>	730.850	15.756	232.849
<i>zzgl. Anschluss Gde an Zuleitungssammler</i>		18.710	407	2.444
MW-Bereich gesamt	21,31%	749.560	16.164	234.885
Klärbereich	100%	3.517.943	87.710	1.090.672
GESAMTZUSAMMENSTELLUNG FÜR VERZINSUNG:				
Kanalbereich	10.329.879	184.732	4.056.047	4.226.980
Klärbereich	3.517.943	87.710	1.090.672	1.141.429
= Abwasserbeseitigung der Gemeinde	100%	13.847.822	272.442	5.146.719

Berechnungsgrundlagen

Zuweisungen und Zuschüsse Dritter Stand 31.12.2021

Kanalbereich

Zuweisungen und Zuschüsse der Gemeinde

		AHK	AfA des Jahres	Restbuchwert	Nachrichtlich 31.12.2020
- MW-Zuweisungen und Zuschüsse		685.245	13.739	352.086	365.825
Mischwasserbereich	75,48%	685.245	13.739	352.086	365.825
- SW-Zuweisungen und Zuschüsse		117.965	2.359	84.864	87.223
Schmutzwasserbereich	12,99%	117.965	2.359	84.864	87.223
- RW-Zuweisungen		104.610	2.092	75.257	77.349
Regenwasserbereich	11,52%	104.610	2.092	75.257	77.349
Kanalbereich		907.820	18.191	512.206	530.397

Klärbereich

Zuweisungen und Zuschüsse des GVV

Kläranlage

Zuschüsse für die Kläranlage		5.582.174	145.666	413.517	559.182
Kläranlage		5.582.174	145.666	413.517	559.182
davon Anteil der Gemeinde Au am Rhein	15,925%	888.961	23.197	65.853	89.050
Kläranlage		888.961	23.197	65.853	89.050

Mischwasserbereich

Zuschüsse für MW-Sammler (Kläranlage)		40.502	628	10.041	10.668
MW-Bereich		40.502	628	10.041	10.668
davon Anteil der Gemeinde Au am Rhein	15,925%	6.450	100	1.599	1.699
zzgl. Zuweisungen der Gemeinde für Verbandssammler		169.436	3.386	33.856	37.242
MW-Bereich		175.886	3.486	35.455	38.941

Klärbereich		1.064.848	26.683	101.308	127.990
--------------------	--	------------------	---------------	----------------	----------------

Abwasserbeseitigung gesamt		1.972.667	44.873	613.514	658.387
-----------------------------------	--	------------------	---------------	----------------	----------------

davon:

Mischwasserbereich		861.131	17.225	387.541	404.765
Schmutzwasserbereich		117.965	2.359	84.864	87.223
Regebwasserbereich		104.610	2.092	75.257	77.349
Kläranlage		888.961	23.197	65.853	89.050

Beiträge Stand 31.12.2021

Kanalbeiträge		1.394.902	27.937	676.952	704.889
Aufteilung entsprechend der AHK:					
Mischwasserbereich	68,93%	961.454	19.256	466.598	485.854
Schmutzwasserbereich	13,90%	193.875	3.883	94.088	97.971
Regenwasserbereich	17,17%	239.574	4.798	116.266	121.064
Kläranlage		0	0	0	0
Abwasserbeiträge gesamt	100,00%	1.394.902	27.937	676.952	704.889

Nebenrechnung zur Finanzkostenumlage

Abschreibung Kläranlage		71.547
- Auflösung Kläranlage		<u>23.197</u>
= Finanzkosten Kläranlage laut Anlagenbuchhaltung	79,23%	<u>48.349</u>
Abschreibung MW-Sammler		16.164
- Auflösung MW-Sammler		<u>3.486</u>
= Finanzkosten MW-Sammler laut Anlagenbuchhaltung	20,77%	<u>12.678</u>
= Finanzkosten laut Anlagenbuchhaltung	100%	61.027

Finanzkostenumlage ohne Zinsen (AFA abzügl. Auflösung)

Anteil Kläranlage	79,23%	52.298
Anteil MW-Sammler	20,77%	13.714
= Finanzkostenumlage laut Jahresrechnung	100,00%	66.012

Abwasserbeseitigung 2021

1. Kostenverteilung

Ausgaben

Bezeichnung	Ergebnis 2021	davon			
		Misch- wasser- bereich	Schmutz- wasser- bereich	Regen- wasser- bereich	Klär- anlage
	€	€	€	€	€
Betriebskosten:					
Personalkosten Verwaltung (3)	3.003	1.705	311	384	600
Unterhaltung der Kanäle, Pumpwerke u. ä. (1)	0	0	0	0	0
Unterhaltung des sonst. Unbewegl. Vermögens (2)	2.989	2.060	415	513	0
Geräte, Ausstattung, Einrichtung (1)	0	0	0	0	0
Bewirtschaftung der Grundst. u. baul. Anlagen (1)	9	9	0	0	0
Besondere Veraltungs- und Betriebsaufwendungen	16.680	16.680	0	0	0
Betriebskostenumlage an GVV (1)	164.700	11.487			153.213
Umlage an GVV für Kanalreinigung (2)	21.200	14.612	2.947	3.641	0
Aufwendungen f.so Sach- und Dienstleistungen (2)	1.561	1.076	217	268	1
sonstige Aufwendungen für Rechte und Dienste (2)	74.678	51.473	10.379	12.826	0
Sachverständige, Gerichtskosten u. ä. (2)		0	0	0	0
Steuern, Schadenfälle, Versicherungen (2)	1.061	732	148	182	0
Innere Verrechnungen (2)	30.211	20.824	4.199	5.189	0
Betriebsaufwendungen mit Straßenentw.anteil	316.093	120.658	18.616	23.004	153.815
<u>ohne Straßenentwässerungsanteil</u>					
Datenverarbeitung (3)	5.652	3.896	786	971	0
Porto, Telefon (1)	775	775	0	0	0
Summe Betriebskosten	322.520	125.329	19.401	23.975	153.815
<u>Kalkulatorische Kosten</u>					
<u>- Abschreibungen</u>					
MW-Bereich laut Anlage 1	130.836	130.836			
MW-Sammler Finanzkostenumlage laut Anlage 1	13.714	13.714			
SW-Bereich laut Anlage 2	22.244		22.244		
RW-Bereich laut Anlage 3	31.651			31.651	
Kläranlage Finanzkostenumlage laut Anlage 4	52.298				52.298
Summe Abschreibungen	250.744	144.550	22.244	31.651	52.298
<u>- Verzinsung</u>					
MW-Bereich laut Anlage 1	75.621	75.621			
SW-Bereich laut Anlage 2	4.151		4.151		
RW-Bereich laut Anlage 3	13.887			13.887	
Kläranlage laut Anlage 4	22.649				22.649
Summe Verzinsung	116.308	75.621	4.151	13.887	22.649
Summe Kalkulatorische Kosten	367.051	220.171	26.395	45.538	74.947
Summe Ausgaben	689.571	345.500	45.796	69.513	228.762

Abwasserbeseitigung 2021

1. Kostenverteilung

Einnahmen

Bezeichnung	Ergebnis 2021	davon			
		Misch- wasser- bereich	Schmutz- wasser- bereich	Regen- wasser- bereich	Klär- anlage
	€	€	€	€	€
Ersätze und ähnliche Einnahmen	0	0			
Summe Betriebseinnahmen	0	0	0	0	0
<u>Auflösung</u>					
<u>- Auflösung der Zuschüsse</u>					
MW-Bereich laut Anlage 1	17.225	17.225			
SW-Bereich laut Anlage 2	2.359		2.359		
RW-Bereich laut Anlage 3	2.092			2.092	
Kläranlage laut Anlage 4	0				0
Summe Zuschussauflösung	21.676	17.225	2.359	2.092	0
<u>- Auflösung der Beiträge</u>					
MW-Bereich laut Anlage 1	19.256	19.256			
SW-Bereich laut Anlage 2	3.883		3.883		
RW-Bereich laut Anlage 3	4.798			4.798	
Kläranlage laut Anlage 4	0				0
Summe Beitragsauflösung	27.937	19.256	3.883	4.798	0
Summe Auflösungen	49.613	36.481	6.242	6.890	0
Summe Einnahmen	49.613	36.481	6.242	6.890	0

(1) = Aufteilung nach Angaben der Gemeindeverwaltung

(2) = Aufteilung im Verhältnis der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Kanalbereichs

(3) = Aufteilung im Verhältnis der Anschaffungs- und Herstellungskosten der gesamten Abwasserbeseitigung

Abwasserbeseitigung 2021

Ausgaben

Bezeichnung	Ergebnis 2021	davon			
		Misch- wasser- bereich	Schmutz- wasser- bereich	Regen- wasser- bereich	Klär- anlage
	€	€	€	€	€
Summe Betriebskosten	322.520	125.329	19.401	23.975	153.815
abzügl. Summe Betriebseinnahmen	0	0	0	0	0
abzügl. Straßenentwässerungsanteil	-23.161	-16.289	0	-5.026	-1.846
Betriebskosten netto	299.359	109.040	19.401	18.948	151.969
Summe kalkulatorische Kosten	367.051	220.171	26.395	45.538	74.947
abzügl. Summe Auflösungen	-49.613	-36.481	-6.890	-6.242	0
abzügl. Straßenentwässerungsanteil	-71.810	-46.186	0	-21.877	-3.747
Kalkulatorische Kosten netto	245.628	137.504	19.505	17.419	71.200
Summe Kosten netto	544.987	246.544	38.906	36.367	223.169

Abwasserbeseitigung 2021

3. Kostenverteilung

Bezeichnung	Ergebnis 2021	davon					
		Mischwasserbereich		Schmutz- wasser- bereich	Regen- wasser- bereich	Kläranlage davon	
		Schmutz- wasseranteil 50%	Regen- wasseranteil 50%			Schmutz- wasseranteil 90%	Regen- wasseranteil 10%
		€	€	€	€	€	€
Summe Betriebskosten netto	299.359	54.520	54.520	19.401	18.948	136.772	15.197
		109.040				151.969	

Bezeichnung	Ergebnis 2021	davon					
		Mischwasserbereich		Schmutz- wasser- bereich	Regen- wasser- bereich	Kläranlage davon	
		Schmutz- wasseranteil 60%	Regen- wasseranteil 40%			Schmutz- wasseranteil 90%	Regen- wasseranteil 10%
		€	€	€	€	€	€
Summe Kalkulatorische Kosten netto	245.628	82.503	55.002	19.505	17.419	64.080	7.120
		137.504				71.200	

Summe gebührens-fähige Kosten	544.987	137.023	109.522	38.906	36.367	200.852	22.317
davon							
Schmutzwasserkosten	376.781						
Regenwasserkosten	168.206						

544.986

Abwasserbeseitigung 2021**Feststellung der gebührenfähigen Kosten**

Gesamtausgaben	689.571	
./. Gesamteinnahmen	-49.613	
= Nettokosten gesamt		639.958

abzügl. Straßenentwässerungsanteile:**- aus den reinen Betriebskosten der Mischwasseranlagen**

reine Betriebsausgaben	120.658	
./. reine Betriebseinnahmen	0	
Straßenentwässerungsanteil 13,5%	120.658	-16.289

- aus den kalkulatorischen Kosten der Mischwasseranlagen

kalkulatorische Kosten:		
Abschreibungen	130.836	
./. enthaltene Grundst.anschlusskosten lt. Anl. 1	-10.387	
Verzinsung ohne Beitragsanteile lt. Anl. 1	89.908	
./. enthaltene Grundst.anschlusskosten lt. Anl. 1	-8.388	
Auflösung der Zuschüsse	-17.225	
Straßenentwässerungsanteil 25%	184.745	-46.186

- aus den Betriebskosten der Regenwasseranlagen

reine Betriebsausgaben	18.616	
./. reine Betriebseinnahmen	0	
Straßenentwässerungsanteil 27%	18.616	-5.026

- aus den kalkulatorischen Kosten der Regenwasseranlagen

kalkulatorische Kosten:		
Abschreibungen	31.651	
./. enthaltene Grundst.anschlusskosten lt. Anl. 3	-2.290	
Verzinsung ohne Beitragsanteile lt. Anl. 3	17.447	
./. enthaltene Grundst.anschlusskosten lt. Anl. 3	-962	
Auflösung der Zuschüsse	-2.092	
Straßenentwässerungsanteil 50%	43.754	-21.877

- aus den Betriebskosten der Kläranlage

reine Betriebsausgaben	153.815	
./. reine Betriebseinnahmen	0	
Straßenentwässerungsanteil 1,2%	153.815	-1.846

- aus den kalkulatorischen Kosten der Kläranlage

kalkulatorische Kosten:		
Abschreibungen	52.298	
Verzinsung ohne Beitragsanteile lt. Anl. 4	22.649	
Auflösung der Zuschüsse	0	
Straßenentwässerungsanteil 5%	74.947	-3.747

Summe Straßenentwässerungsanteil:

		-94.971
--	--	----------------

Gebührenfähige Kosten

		544.987
--	--	----------------

Schmutzwassergebühr:

Gebührenfähige Kosten in 2021:	376.781	
Abwassermenge 2021 in m ³	136.326	
Gebühr je m³	2,76	

Regenwassergebühr:

Gebührenfähige Kosten in 2021:	168.206	
überbaute und befestigte Fläche 2021 in m ²	280.904	
Gebühr je m²	0,60	

Über-/Unterdeckung je Gebührenbereich**Schmutzwasser:**

Gebühreneinnahmen	308.098	
Korrektur zur Jahresrechnung	-1.984	
Gebührenfähige Kosten in 2021:	376.781	
Unterdeckung 2021	-70.667	
Überdeckung aus 2015-2017	52.704	
verbleibende Unterdeckung aus 2021	-17.962	

Regenwasser

Gebühreneinnahmen	134.834	
Gebührenfähige Kosten in 2021:	168.206	
Unterdeckung 2021	-33.372	
Überdeckung aus 2015-2017	26.183	
verbleibende Unterdeckung aus 2020	-7.189	

Ergebnis 2021	-104.038	
---------------	----------	--

Anlagen

Mischwasserbereich

Anlage 1

Kalkulatorische Kosten 2021

Abschreibung	130.836
<i>Davon Grundstücksanschlusskosten</i>	<i>10.387</i>
Finanzkostenumlage MW-Sammler	13.714
Auflösung Zuschüsse	17.225
Auflösung Beiträge	19.256
Auflösung gesamt	36.481
Verzinsung (Durchschnittswert)	
Restbuchwert 01.01.2021 ohne AIB	3.467.410
Restbuchwert 31.12.2021 ohne AIB	3.318.755
= Durchschnittswert	3.393.082
Auflösungsrest Zuschüsse 01.01.2021	404.765
Auflösungsrest Zuschüsse 31.12.2021	387.541
= Durchschnittswert	396.153
Auflösungsrest Beiträge 01.01.2021	485.854
Auflösungsrest Beiträge 31.12.2021	466.598
= Durchschnittswert	476.226
Zinsbasis	2.520.703
Verzinsung 3%	75.621
Straßenentwässerung	
Zinsbasis Auflösungsrest ohne Beiträge	2.996.929
Verzinsung 3%	89.908
<i>Anteil Grundstücksanschlusskosten</i>	
Zinsbasis	279.593
Verzinsung 3%	8.388

Schmutzwasserbereich

Anlage 2

Kalkulatorische Kosten 2021

Abschreibung	22.244
<i>Davon Grundstücksanschlusskosten</i>	<i>2.145</i>
Auflösung Zuschüsse	2.359
Auflösung Beiträge	3.883
Auflösung gesamt	6.242
Verzinsung (Durchschnittswert)	
Restbuchwert 01.01.2021 ohne AIB	336.938
Restbuchwert 31.12.2021 ohne AIB	314.694
= Durchschnittswert	325.816
Auflösungsrest Zuschüsse 01.01.2021	97.971
Auflösungsrest Zuschüsse 31.12.2021	84.864
= Durchschnittswert	91.418
Auflösungsrest Beiträge 01.01.2021	97.971
Auflösungsrest Beiträge 31.12.2021	94.088
= Durchschnittswert	96.030
Zinsbasis	138.368
Verzinsung 3%	4.151

Regenwasserbereich

Anlage 3

Kalkulatorische Kosten 2021

Abschreibung	31.651
<i>Davon Grundstücksanschlusskosten</i>	2.290
Auflösung Zuschüsse	2.092
Auflösung Beiträge	4.798
Auflösung gesamt	6.890
Verzinsung (Durchschnittswert)	
Restbuchwert 01.01.2021 ohne AIB	673.681
Restbuchwert 31.12.2021 ohne AIB	642.030
= Durchschnittswert	657.855
Auflösungsrest Zuschüsse 01.01.2021	77.349
Auflösungsrest Zuschüsse 31.12.2021	75.257
= Durchschnittswert	76.303
Auflösungsrest Beiträge 01.01.2021	121.064
Auflösungsrest Beiträge 31.12.2021	116.266
= Durchschnittswert	118.665
Zinsbasis	462.887
Verzinsung 3%	13.887
Straßenentwässerung	
Zinsbasis Auflösungsrest ohne Beiträge	581.553
Verzinsung 3%	17.447
<i>Anteil Grundstücksanschlusskosten</i>	
Zinsbasis	32.079
Verzinsung 3%	962

Kläranlage

Anlage 4

Kalkulatorische Kosten 2021

Finanzkostenumlage Kläranlage	52.298
Auflösung Zuschüsse	0
Auflösung Beiträge	0
Auflösung gesamt	0
Verzinsung (Durchschnittswert)	
Restbuchwert 01.01.2021 ohne AIB	845.702
Restbuchwert 31.12.2021 ohne AIB	819.135
= Durchschnittswert	832.419
Auflösungsrest Zuschüsse 01.01.2021	89.050
Auflösungsrest Zuschüsse 31.12.2021	65.853
= Durchschnittswert	77.451
Auflösungsrest Beiträge 01.01.2021	0
Auflösungsrest Beiträge 31.12.2021	0
= Durchschnittswert	0
Zinsbasis	754.967
Verzinsung 3%	22.649

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
8	09.12.2023	X		Beschluss der Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr für den Zeitraum 2024-2025

Sachverhalt:

Im Anhang ist die Gebührenkalkulation der zentralen Abwassergebühr für den Zeitraum 2024-2025 beigelegt.

Die Berechnung der Schmutzwassergebühr und der Niederschlagswassergebühr ergibt sich aus der Kalkulation.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom November 2023 zu.
2. Die Gemeinde Au am Rhein wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ erheben.
3. Die Gemeinde Au am Rhein wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr den Frischwassermaßstab. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungsanteile wie folgt angesetzt:

aus den kalkulatorischen Kosten der:

Mischwasseranlagen	25,0 %
Regenwasseranlagen	50,0 %
Kläranlage	5,0 %

aus den Betriebskosten der:

Mischwasseranlagen	13,5 %
Regenwasseranlagen	27,0 %
Kläranlage	1,2 %

7. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation 2024-2025 (zweijährig) wird zugestimmt.
8. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.

9. Die ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung der Schmutzwasserbeseitigung aus dem Bemessungszeitraum 2020-2021 (vgl. Anlage 7) wird zum Ausgleich eingestellt.
10. Die ausgleichsfähige Kostenunterdeckung der Niederschlagswasserbeseitigung aus dem Bemessungszeitraum 2020-2021 (vgl. Anlage 8) wird zum Ausgleich eingestellt.
11. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum 01/2024 – 12/2025 wie folgt geändert:

Schmutzwassergebühr	2,80 €/m ³ Frischwasser
Niederschlagswassergebühr	0,63 €/m ² überbaute und befestigte Fläche

Eine bei der Beschlussfassung der Gebührensätze vorgenommene Abrundung der Gebührenobergrenze auf zwei Nachkommastellen hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.

Anlage:

Kalkulation der zentralen Abwassergebühren für den Zeitraum 2024-2025

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
<input type="checkbox"/>	Ja - Stimmen
<input type="checkbox"/>	Nein - Stimmen
<input type="checkbox"/>	Enthaltung



Gemeinde
Au am Rhein
...immer am Fluss - der Zeit

**KALKULATION DER ZENTRALEN
ABWASSERGEBÜHREN FÜR DEN
BEMESSUNGSZEITRAUM 2024 - 2025**

Stand: 11/2023

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Erläuterungen zur Gebührenkalkulation	
I.1.	Ausgangssituation	3
I.2.	Rechtsgrundlagen.....	4
I.3.	Gesplittete Abwassergebühr.....	5
I.4.	Ermessensentscheidungen.....	7
I.5.	Öffentliche Einrichtung	8
I.6.	Ermittlung der gebührenfähigen Kosten.....	9
	a) Abschreibung/Auflösung.....	9
	b) Anlagekapitalverzinsung	10
	c) Schätzungen und Prognosen.....	10
	d) Grundstücksanschlusskosten	11
	e) Beteiligung an Verbänden.....	11
I.7.	Straßenentwässerungsanteil.....	12
I.8.	Gemeindebetreff	13
I.9.	Absetzungen.....	14
I.10.	Kostendeckung	15
I.11.	Starkverschmutzer.....	17
II.	Kalkulation der kostendeckenden Gebühren	
	Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen.....	19
	Teilergebnishaushalt 2024-2025	20
	Feststellung der Straßenentwässerungsanteile	24
	Kostenverteilung Teilergebnishaushalt.....	26
	Berechnung der Schmutzwassergebühr.....	29
	Berechnung der Niederschlagswassergebühr	30
	Anlagen zur Kalkulation:	
	Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau	
	1. des Mischwasserbereichs.....	32
	2. des Schmutzwasserbereichs	34
	3. des Regenwasserbereichs	36
	4. der Kläranlagen / Verbandskläranlage (anteilig).....	38
	5. Ermittlung der voraussichtlichen Schmutzwassermengen	40
	6. Ermittlung der voraussichtlich angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen.....	41
	Darstellung der gebührenrechtlichen Ergebnisse aus Vorjahren	
	7. der Schmutzwasserbeseitigung.....	42
	8. der Niederschlagswasserbeseitigung.....	43
	Berechnungsgrundlagen.....	44
III.	Beschlussantrag zur Gebührenkalkulation	50

I. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEBÜHRENKALKULATION

I.1. AUSGANGSSITUATION

Die Verwaltung der Gemeinde Au am Rhein hat uns im Mai 2023 mit der Erstellung einer neuen Kalkulation der zentralen Abwassergebühren für insgesamt zwei Jahre beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Kalkulation für den Bemessungszeitraum 2024-2025 haben wir von der Verwaltung den Teilergebnishaushaltsplan 2023 mit der Finanzplanung für die Jahre 2024 bis 2025, die aktuelle Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2022 sowie die Investitionsplanung bis 2025 erhalten.

Die zum Ausgleich eingestellten gebührenrechtlichen Ergebnisse der Vorjahre wurden von der Verwaltung selbst durch entsprechende Nachkalkulationen ermittelt.

Wir möchten uns bei Frau Kraut von der Gemeindeverwaltung für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH
74226 Nordheim
den 07. November 2023

Robert Häuser

I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen sind die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu beachten.

Grundlage der Gebührenerhebung ist § 13 Abs. 1 Satz 1 KAG, der besagt, dass die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen sogenannte Benutzungsgebühren erheben können.

Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu berücksichtigen sind (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KAG).

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören die laufenden Betriebsaufwendungen der Abwasserbeseitigung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen (§ 14 Abs.3 Nr. 1 KAG).

Die einzustellenden Kosten sind nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufzunehmen (= Nominalwertprinzip, Ausnahme: Artikel 5 Absatz 2 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978).

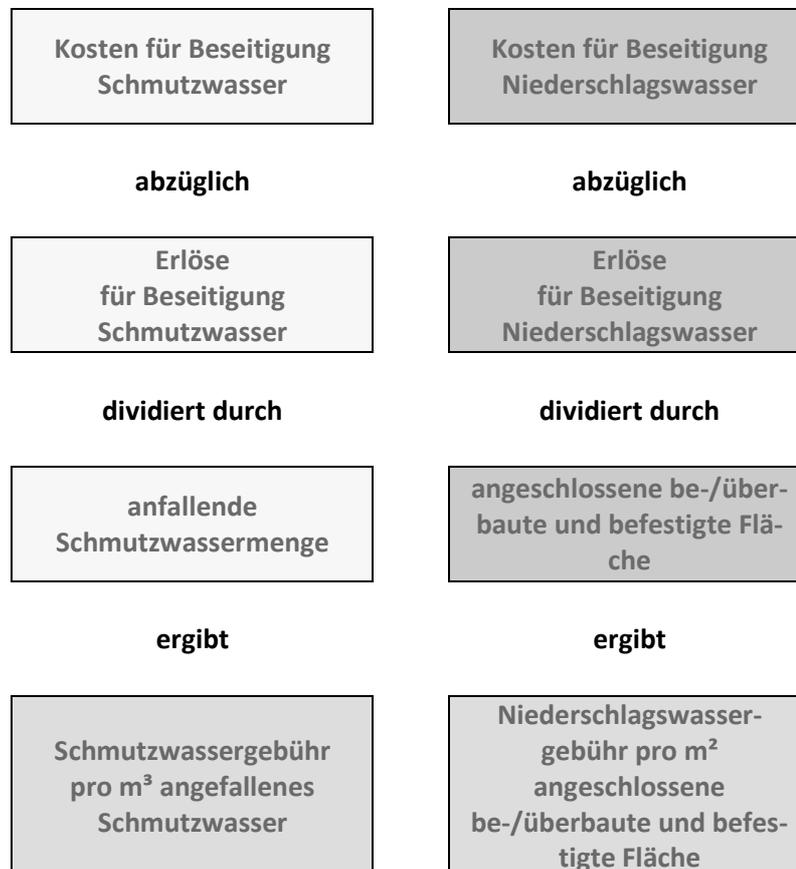
Auf Grund des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH BW) vom 11.03.2010, AZ 2 S 2938/08 ist die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr nicht mehr zulässig, da sie dem Gleichheitssatz sowie dem Äquivalenzprinzip widerspricht. Daher musste in den Kommunen die gesplittete Abwassergebühr eingeführt werden. Danach werden für die beiden Teilleistungsbereiche Schmutzwasser und Niederschlagswasser getrennte Abwassergebühren nach unterschiedlichen Gebührenmaßstäben erhoben.

Der Gemeinderat als zuständiges Rechtssetzungsorgan beschließt die Höhe der festzusetzenden Gebührensätze. Grundlage seiner Beschlussfassung und der ihm zustehenden Ermessensentscheidungen ist eine schriftliche Kalkulation der kostendeckenden Gebührenobergrenzen.

I.3. GESPLITTETE ABWASSERGEBÜHR

Die Gemeinde hat in ihrer Abwassersatzung getrennte Gebührensätze für die Schmutz- bzw. die Niederschlagswasserbeseitigung festgesetzt. Da diesen Gebührensätzen unterschiedliche Verteilungsmaßstäbe zugrunde liegen, muss bei der Kalkulation der gesplitteten Abwassergebühren zwischen den Kostenträgern „Schmutzwasserbeseitigung“ und „Niederschlagswasserbeseitigung“ unterschieden werden.

Berechnung der gesplitteten Abwassergebühr



Im Rahmen einer Gesamtkalkulation ist sicher zu stellen, dass der Nutzer eines Teilleistungsbereiches nicht mit Kosten des anderen Teilleistungsbereiches belastet wird. Allerdings werden die betreffenden Kosten bisher nicht in Form einer Kostenstellenrechnung getrennt erfasst. Deshalb haben wir uns bei der vorliegenden Kalkulation für die Aufteilung der Mischwasserkosten an den Empfehlungen des Gemeindetages (Gössl/Höret/Schoch, BWGZ 2001, 820 ff., 844 ff.) orientiert. Hiernach werden für die Aufteilung der Betriebs- und kalkulatorischen Kosten nach Abzug des Straßenentwässerungsanteils folgende Verhältnisse angewandt:

Mischwasserbereich

(MW-Kanalisation, MW-Regenbecken und MW-Sammler)

Betriebsaufwendungen	50 % Schmutzwasser	50 % Niederschlagswasser
Kalkulatorische Kosten	60 % Schmutzwasser	40 % Niederschlagswasser

Kläranlage

Betriebsaufwendungen	90 % Schmutzwasser	10 % Niederschlagswasser
Kalkulatorische Kosten	90 % Schmutzwasser	10 % Niederschlagswasser

Die Kosten der Trennkanalisation können direkt der Schmutz- und Niederschlagswasserkanalisation zugeordnet werden.

Die so ermittelten gebührenfähigen Kosten der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung werden auf den jeweiligen Gebührenmaßstab verteilt.

So gilt in der Gemeinde Au am Rhein für die Schmutzwassergebühr weiterhin die anfallende Schmutzwassermenge als Maßstab, während für die Niederschlagswassergebühr die bebaute und befestigte Fläche, unterschieden nach Versiegelungsgraden, festgelegt ist.

I.4. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Die Gebührenkalkulation dient dem Gemeinderat als Kontrollinstrument über die Ermittlung der kostendeckenden Gebührenobergrenze, die dem festgesetzten Gebührensatz zu Grunde liegt und ist der Nachweis dafür, dass der Gemeinderat das ihm bei der Beschlussfassung eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 07.09.87 - 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.88 - 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.89 - 2 S 2805/87).

Deshalb muss der Gemeinderat bei der Beschlussfassung der Gebührensätze der Kalkulation zustimmen.

Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgende Ermessensentscheidungen zu treffen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten
- Höhe des Gebührensatzes
- Festlegung des Kalkulationszeitraums für die Gebühr (maximal fünf Jahre)
- Erhebung einer einheitlichen Gebühr für verschiedene Einzugsbereiche
- Festlegung der Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- Höhe der Abschreibungssätze
- Ansatz kalkulatorischer oder tatsächlicher Zinsen
- Ermittlung des verzinsbaren Kapitals nach der Restwert- oder Durchschnittswertmethode
- Höhe des Zinssatzes bei kalkulatorischer Verzinsung des Anlagekapitals
- Höhe des Straßenentwässerungsanteils
- Erhebung eines Starkverschmutzerzuschlags
- Überprüfung der enthaltenen Prognosen (z. B. Preisentwicklung, Leistungseinheiten u. ä.)
- Ausgleich der gebührenrechtlichen Vorjahresergebnisse

I.5. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Die Gemeinde Au am Rhein führt ihre Abwasserbeseitigung laut § 1 der Abwassersatzung als eine öffentliche Einrichtung.

Diese besteht aus einem, technisch nicht getrennten Entsorgungsbereich (Einzugsbereich). Damit entfällt die Notwendigkeit einer Beschlussfassung über getrennte oder einheitliche Gebührensätze bei verschiedenen Einzugsbereichen.

I.6. ERMITTLUNG DER GEBÜHRENFÄHIGEN KOSTEN

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten Betriebsaufwendungen und -erträge wurden anhand der Planansätze des uns zur Verfügung gestellten Teilergebnishaushaltsplans 2023 mit den Ansätzen für die Jahre 2024 bis 2025 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt. Mit der Verwaltung wurden Prognosen über die weitere Entwicklung der einzelnen Ansätze erarbeitet.

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2022 ermittelt. In einer Vorschau der kalkulatorischen Kosten wurde die Entwicklung der Abschreibung, Auflösung und Verzinsung bei Berücksichtigung der im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen laut Investitionsplanung dargestellt (siehe Anlagen 1 bis 4).

a) Abschreibung/Auflösung

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

Bruttomethode Hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

Nettomethode Hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausdrücklich nur der Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen sollen. Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25.04.1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln, das heißt nicht aufzulösen sind.

Die Gemeinde Au am Rhein errechnet die Abschreibung ihres Anlagevermögens nach der Bruttomethode.

Die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge der bisherigen Investitionen und Einnahmen wurden aus der Anlagenbuchhaltung übernommen. Für die voraussichtlichen Zugänge aus der Investitionsplanung wurden in der Vorschau jeweils durchschnittliche Sätze ermittelt und angewandt. Dabei werden die Abschreibungen für Zugänge jeweils im Jahr des Zugangs mit dem vollen Abschreibungssatz berücksichtigt.

b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abzuziehen.

Durchschnittswertmethode Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz **oder** aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

Die Gemeinde Au am Rhein wendet schon immer die Restwertmethode an. Die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals wird üblicherweise mittels einer kalkulatorischen Verzinsung (durchschnittliche Fremd- und Eigenkapitalverzinsung) errechnet.

Der kalkulatorische Zinssatz beträgt seit 2022 = **2,50 %**. Er wird im vorliegenden Kalkulationszeitraum ebenfalls als Mittelwert zwischen Fremdkapitalzins und Eigenkapitalzins angewandt.

c) Schätzungen und Prognosen

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenze ist es notwendig, auch mit Schätzungen zu arbeiten. Der Gemeinderat muss diesen Schätzungen und Prognosen zustimmen. So werden zum einen die Menge der Leistungseinheiten für den Kalkulationszeitraum geschätzt und zum anderen die kalkulatorischen Kosten anhand der Anlagenbuchhaltung und der geplanten Zugänge laut Investitionsplanung hochgerechnet.

d) Grundstücksanschlusskosten

Im Bereich der Abwasserbeseitigung ist der Teil des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich, der sogenannte Grundstücksanschluss, laut bestehender bzw. künftiger Satzungsregelung Teil der öffentlichen Einrichtung. Die Kosten des Grundstücksanschlusses sind mit dem entrichteten Teilbeitrag für die Kanalisation abgegolten.

Da die in der Anlagenbuchhaltung gebuchten Kanalkosten auch die Kosten der Grundstücksanschlüsse beinhalten, ist im Rahmen der Gebührenkalkulation darauf zu achten, dass diese bei der Berechnung der Straßenentwässerungsanteile nicht mitberücksichtigt werden dürfen, da sie nur der Grundstücksentwässerung und nicht der Straßenentwässerung dienen.

Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass der Anteil der Grundstücksanschlusskosten an den Gesamtkosten der Kanalisation, unabhängig von der Entwässerungsart, mindestens ca. 10 % beträgt. Deshalb wurden bei der Ermittlung der Straßenentwässerungsanteile die kalkulatorischen Kosten der Kanalisation um diesen Anteil reduziert.

e) Beteiligung an Verbänden

Im Bereich der Abwasserbeseitigung ist die Gemeinde Au am Rhein am Gemeindeverwaltungsverband "Durmersheim" beteiligt. In der Gebührenkalkulation sind die auf die Gemeinde nach den maßgeblichen Umlageschlüsseln der Verbandssatzung entfallenden anteiligen Betriebsaufwendungen und kalkulatorischen Kosten anzusetzen.

Die anteiligen reinen Betriebsaufwendungen werden der Gemeinde vom GVV mitgeteilt, so dass diese entsprechend übernommen werden konnten.

Für die Ansetzung der anteiligen kalkulatorischen Kosten wurde das Anlagevermögen des GVV in den Berechnungsgrundlagen komplett dargestellt, so dass man das anteilige Anlagevermögen der Gemeinde anhand der laut Verbandssatzung vorgesehenen Investitionskostenanteile ermitteln konnte.

I.7. STRAßENENTWÄSSERUNGSANTEIL

Laut § 17 Absatz 3 KAG muss auf der Kostenseite der Gebührenkalkulation ein Straßenentwässerungsanteil abgesetzt werden.

Die Abwasserbeseitigung der der Gemeinde Au am Rhein erfolgt sowohl im Mischsystem als auch im Trennsystem.

Laut Musterberechnung der VEDEWA beträgt der Straßenentwässerungsanteil im Mischsystem **25 %** der kalkulatorischen Kosten. Aus den Regenwasserkosten des Trennsystems sind **50 %** als Straßenentwässerungsanteil abzusetzen (BVerwG Urteil vom 09.12.1983, Urteil des Senats vom 18.07.1985).

Entsprechend der Vorgehensweise bei der Ermittlung der Beitragssätze (Globalberechnung) zieht man **5 %** aus den reinen Kläranlagenkosten als Straßenentwässerungsanteil ab. Aus den Kosten der Zuleitungssammler und Regenbecken (Mischwasser) werden ebenfalls **25 %** der kalkulatorischen Kosten abgesetzt.

Bei den Betriebsaufwendungen sind nach Berechnungen des Gemeindetags als repräsentative Werte **1,2 %** von den Kläranlagen, **13,5 %** aus den Mischwasserkosten der Kanalisation, Zuleitungssammler und Regenbecken sowie **27 %** aus den Regenwasserkosten abzusetzen.

Um die Straßenentwässerungsanteile korrekt ermitteln zu können, werden sowohl die Betriebsaufwendungen als auch die kalkulatorischen Kosten auf die entsprechenden Kostenarten aufgeteilt.

Die Aufteilung der Betriebsaufwendungen wird nach Absprache mit der Verwaltung anhand von konkreten Haushaltszahlen vorgenommen. Nur wo dies nicht möglich ist, wird ein sachgerechter Schlüssel anhand der prozentualen Verhältnisse der Anschaffungs- und Herstellungskosten aus der Anlagenbuchhaltung ermittelt.

Für die Aufteilung der kalkulatorischen Kosten wird der Anlagenachweis der Abwasserbeseitigung in Kostenarten zerlegt (siehe Berechnungsgrundlagen). Die sich daraus ergebenden Kostenanteile werden in den Anlagen der Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau übernommen und entsprechend auf den Kalkulationszeitraum hochgerechnet.

Sämtliche berücksichtigten Zuweisungen und Zuschüsse Dritter wurden für die Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ gewährt. Demnach sind diese bei der Ermittlung der Straßenentwässerungsanteile zu berücksichtigen.

I.8. GEMEINDEBETREFF

Da in den Gesamtkosten der Schmutzwasserbeseitigung auch Kostenanteile der Gemeinde für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ enthalten sind, sind die in öffentlichen Gebäuden gemessenen Schmutzwassermengen ebenfalls in der voraussichtlichen Gesamtschmutzwassermenge enthalten.

Dagegen werden die Gesamtkosten der Niederschlagswasserbeseitigung um Straßenentwässerungsanteile (siehe I.7) reduziert. Deshalb sind auf der Leistungsseite die öffentlichen Straßen- und sonstigen Verkehrsflächen nicht zu berücksichtigen. Die sonstigen im Eigentum der Gemeinde stehenden Flächen sind in den der Kalkulation zu Grunde liegenden bebauten und befestigten Flächen enthalten und damit berücksichtigt.

I.9. ABSETZUNGEN

Mit Urteil vom 19.3.2009 (BWGZ 2009, 146) hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg entschieden, dass Wassermengen, die nachweislich nicht in die Kanalisation eingeleitet werden, bei der Bemessung der Abwassergebühren nach dem Frischwassermaßstab dann in vollem Umfang unberücksichtigt bleiben, wenn der Nachweis mit einem den eichrechtlichen Vorschriften entsprechenden Wasserzähler (Zwischenzähler) erbracht wird. Ansonsten werden nicht eingeleitete Abwassermengen auf Antrag nach Überschreiten einer Bagatellgrenze abgesetzt.

Diese Absetzungen wurden bei der Ermittlung der voraussichtlichen Schmutzwassermengen entsprechend berücksichtigt.

I.10. KOSTENDECKUNG

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren gilt das Kostendeckungsprinzip, d. h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenüberdeckung, so **muss** diese innerhalb der folgenden fünf Jahre in einer Kalkulation ausgeglichen werden. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenunterdeckung, so **kann** diese (nur) innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Eine Verpflichtung dazu gibt es aber nicht.

Dabei hat der Gesetzgeber durch die Klarstellung, dass es bei der Ermittlung der Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen abgelaufener Kalkulationszeiträume auf die ansatzfähigen Kosten ankommt, die Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses gefordert.

Damit kann also nicht mehr auf das bloße haushaltsrechtliche oder betriebswirtschaftliche Ergebnis abgestellt werden. Es muss vielmehr ebenso wie bei der eigentlichen Gebührenkalkulation nach den Grundsätzen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) eine Nachkalkulation des abgelaufenen Zeitraumes vorgenommen werden.

Grundsätzlich hat die Ermittlung der ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen bzw. der ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen in Form einer Nachkalkulation zu erfolgen, wobei die Ergebnisse der Jahresrechnungen hinsichtlich der Gebührenfähigkeit der Kosten nach KAG bereinigt werden. Im Rahmen der Nachkalkulation werden die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten nach KAG für den letzten Kalkulationszeitraum ermittelt und dem auf der Grundlage der Gebührenkalkulation erzielten Gebührenaufkommen gegenübergestellt.

Unter dem Gebührenaufkommen ist das tatsächlich vereinnahmte Gebührenaufkommen zu verstehen. Gebührenauffälle, z. B. durch Erlass oder Niederschlagung, sind daher folglich von den übrigen Gebührenschnldnern zu tragen.

Nach Einführung der gesplitteten Abwassergebühr sind nicht nur getrennte Gebühren für die Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung zu kalkulieren, sondern es sind auch die gebührenrechtlichen Ergebnisse gesondert zu ermitteln.

Zu beachten ist, dass bei mehrjähriger Gebührenbemessung nicht die einzelnen Jahresergebnisse, sondern das Ergebnis des gesamten Bemessungszeitraums maßgebend für den Gebührenaussgleich ist, denn es ergibt sich in diesem Fall nur ein gebührenrechtliches Ergebnis.

Bei der Berücksichtigung der Ergebnisse der vorangegangenen Bemessungszeiträume muss auch beachtet werden, ob bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze ein politisch in Kauf genommener Verlust entstanden ist, der eventuell nicht mehr ausgeglichen werden darf.

Die Gemeinde Au am Rhein hat die gebührenrechtlichen Ergebnisse der Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung bis einschließlich 2019 bereits in den vorangegangenen Gebührenkalkulationen zum Ausgleich eingestellt.

Deshalb werden in der vorliegenden Gebührenkalkulation folgende gebührenrechtliche Ergebnisse zum Ausgleich eingestellt (siehe Anlagen 7 und 8):

- a) **Schmutzwasserbeseitigung**
 - Kostenüberdeckung aus 2020-2021 in Höhe von +72.015 €

- b) **Niederschlagswasserbeseitigung**
 - Kostenunterdeckung aus 2020-2021 in Höhe von -2.237 €

I.11. STARKVERSCHMUTZER

Eine Starkverschmutzerzuschlagsregelung in der Satzung ist dann geboten, wenn die stark verschmutzten Schmutzwassermengen mehr als 10 % der gesamten Schmutzwassermengen ausmachen (vgl. BVerwG, Beschluss v. 19.09.1983, Urteil v. 01.08.1986).

In der Gemeinde Au am Rhein gibt es keinen Gewerbebetrieb, der stark verschmutztes Abwasser einleitet. Deshalb sind in der vorliegenden Kalkulation keine Starkverschmutzerzuschläge zu berücksichtigen.

II. KALKULATION

ÜBERSICHT ÜBER DIE ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN

Zentrale Schmutzwassergebühr pro m ³ Schmutzwasser	für den Zeitraum 2024 - 2025
kostendeckende Gebührenobergrenze <u>mit</u> Ausgleich der Überdeckung aus 2020-2021	2,80 €

nachrichtlich: Schmutzwassergebühr aktuell 2,22 €/m³

Zentrale Niederschlagswassergebühr pro m ² bebaute und befestigte Fläche	für den Zeitraum 2024 - 2025
kostendeckende Gebührenobergrenze	0,63 €
kostendeckende Gebührenobergrenze <u>mit</u> Ausgleich der Unterdeckung aus 2020-2021	0,63 €

nachrichtlich: Niederschlagswassergebühr aktuell 0,51 €/m²

ABWASSERBESEITIGUNG**TEILERGEBNISHAUSHALT****2024****Kosten**

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2024 in €	davon			
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlage in €
Betriebsaufwendungen:					
Personalaufwendungen (3)	3.700	2.103	383	473	741
Unterhaltung der Grundst. u. baul. Anlagen (1)	0	0	0	0	0
Unterhaltung des sonst. unbewegl. Vermögens (2)	1.000	690	139	171	0
Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen (1)	1.500	1.500	0	0	0
Versicherungen (MW) (1)	100	100	0	0	0
Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (1)	25.000	25.000	0	0	0
Aufwendungen f. sonst. Sach- und Dienstleistungen (2)	40.000	27.596	5.548	6.856	0
Zuweisungen an Zweckverbände (Kanalreinigung) (2)	23.500	16.213	3.259	4.028	0
Betriebskostenumlage an GVV Durmersheim (1)	237.000	47.400	0	0	189.600
Sonstige Aufwendungen, Rechte und Dienste (2)	15.000	10.348	2.081	2.571	0
Sachverständiger, Gerichtskosten u.ä. (2)	0	0	0	0	0
Steuern, Versicher., Schadensfälle, Sond (2)	1.300	897	180	223	0
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (2)	33.000	22.767	4.577	5.656	0
Betriebsaufwendungen mit Straßenentwässerungsanteil	381.100	154.614	16.167	19.978	190.341
Ohne Straßenentwässerungsanteil:					
Porto und Telefonkosten (1)	1.000	1.000	0	0	0
Datenverarbeitung (3)	8.000	4.548	828	1.022	1.602
Summe Betriebsaufwendungen	390.100	160.162	16.995	21.000	191.943
Kalkulatorische Kosten:					
- Abschreibungen:					
· MW-Bereich laut Anlage 1	149.274	149.274			
· SW-Bereich laut Anlage 2	17.170		17.170		
· RW-Bereich laut Anlage 3	29.751			29.751	
· Kläranlage anteilig laut Anlage 4	73.277				73.277
Summe Abschreibungen	269.472	149.274	17.170	29.751	73.277
- Verzinsung:					
· MW-Bereich laut Anlage 1	61.986	61.986			
· SW-Bereich laut Anlage 2	2.698		2.698		
· RW-Bereich laut Anlage 3	14.393			14.393	
· Kläranlage anteilig laut Anlage 4	16.705				16.705
Summe Verzinsung	95.782	61.986	2.698	14.393	16.705
Summe kalkulatorische Kosten	365.254	211.260	19.868	44.144	89.982
Summe Kosten	755.354	371.422	36.863	65.144	281.925

(1) = Aufteilung nach Angaben der Gemeindeverwaltung

(2) = Aufteilung im Verhältnis der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Kanalbereichs

(3) = Aufteilung im Verhältnis der Anschaffungs- und Herstellungskosten der gesamten Abwasserbeseitigung

ABWASSERBESEITIGUNG**TEILERGEBNISHAUSHALT****2024****Erlöse**

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2024 in €	davon			
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlage in €
Betriebseinnahmen:					
Erträge aus int. Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0
Summe Betriebserträge	0	0	0	0	0
Auflösung:					
- Auflösung der Zuschüsse:					
· MW-Bereich laut Anlage 1	17.225	17.225			
· SW-Bereich laut Anlage 2	2.359		2.359		
· RW-Bereich laut Anlage 3	2.092			2.092	
· Kläranlage anteilig laut Anlage 4	19.458				19.458
Summe Zuschussauflösung	41.134	17.225	2.359	2.092	19.458
- Auflösung der Beiträge:					
· MW-Bereich laut Anlage 1	19.290	19.290			
· SW-Bereich laut Anlage 2	3.878		3.878		
· RW-Bereich laut Anlage 3	4.792			4.792	
· Kläranlage anteilig laut Anlage 4	0				0
Summe Beitragsauflösung	27.960	19.290	3.878	4.792	0
Summe Auflösungen	69.094	36.515	6.237	6.884	19.458
Summe Erlöse	69.094	36.515	6.237	6.884	19.458

ABWASSERBESEITIGUNG

TEILERGEBNISHAUSHALT

2025

Kosten

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2025 in €	davon			
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlage in €
Betriebsaufwendungen:					
Personalaufwendungen (3)	3.900	2.217	404	498	781
Unterhaltung der Grundst. u. baul. Anlagen (1)	0	0	0	0	0
Unterhaltung des sonst. unbewegl. Vermögens (2)	1.000	690	139	171	0
Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen (1)	1.500	1.500	0	0	0
Versicherungen (MW) (1)	100	100	0	0	0
Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (1)	35.000	35.000	0	0	0
Aufwendungen f. sonst. Sach- und Dienstleistungen (2)	30.000	20.697	4.161	5.142	0
Zuweisungen an Zweckverbände (Kanalreinigung) (2)	23.500	16.213	3.259	4.028	0
Betriebskostenumlage an GVV Durmersheim (1)	243.400	48.680	0	0	194.720
Sonstige Aufwendungen, Rechte und Dienste (2)	15.000	10.348	2.081	2.571	0
Sachverständiger, Gerichtskosten u.ä. (2)	0	0	0	0	0
Steuern, Versicher., Schadensfälle, Sond (2)	1.300	897	180	223	0
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (2)	33.000	22.767	4.577	5.656	0
Betriebsaufwendungen mit Straßenentwässerungsanteil	387.700	159.109	14.801	18.289	195.501
Ohne Straßenentwässerungsanteil:					
Porto und Telefonkosten (1)	1.000	1.000	0	0	0
Datenverarbeitung (3)	8.000	4.548	828	1.022	1.602
Summe Betriebsaufwendungen	396.700	164.657	15.629	19.311	197.103
Kalkulatorische Kosten:					
- Abschreibungen:					
· MW-Bereich laut Anlage 1	151.075	151.075			
· SW-Bereich laut Anlage 2	17.170		17.170		
· RW-Bereich laut Anlage 3	29.751			29.751	
· Kläranlage anteilig laut Anlage 4	73.398				73.398
Summe Abschreibungen	271.394	151.075	17.170	29.751	73.398
- Verzinsung:					
· MW-Bereich laut Anlage 1	61.228	61.228			
· SW-Bereich laut Anlage 2	2.424		2.424		
· RW-Bereich laut Anlage 3	15.696			15.696	
· Kläranlage anteilig laut Anlage 4	15.396				15.396
Summe Verzinsung	94.744	61.228	2.424	15.696	15.396
Summe kalkulatorische Kosten	366.138	212.303	19.594	45.447	88.794
Summe Kosten	762.838	376.960	35.223	64.758	285.897

(1) = Aufteilung nach Angaben der Gemeindeverwaltung

(2) = Aufteilung im Verhältnis der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Kanalbereichs

(3) = Aufteilung im Verhältnis der Anschaffungs- und Herstellungskosten der gesamten Abwasserbeseitigung

ABWASSERBESEITIGUNG

TEILERGEBNISHAUSHALT

2 0 2 5

Erlöse

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2 0 2 5 in €	davon			
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlage in €
Betriebseinnahmen:					
Erträge aus int. Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0
Summe Betriebserträge	0	0	0	0	0
Auflösung:					
- Auflösung der Zuschüsse:					
· MW-Bereich laut Anlage 1	17.225	17.225			
· SW-Bereich laut Anlage 2	2.359		2.359		
· RW-Bereich laut Anlage 3	2.092			2.092	
· Kläranlage anteilig laut Anlage 4	0				0
Summe Zuschussauflösung	21.676	17.225	2.359	2.092	0
- Auflösung der Beiträge:					
· MW-Bereich laut Anlage 1	19.290	19.290			
· SW-Bereich laut Anlage 2	3.878		3.878		
· RW-Bereich laut Anlage 3	4.792			4.792	
· Kläranlage anteilig laut Anlage 4	0				0
Summe Beitragsauflösung	27.960	19.290	3.878	4.792	0
Summe Auflösungen	49.636	36.515	6.237	6.884	0
Summe Erlöse	49.636	36.515	6.237	6.884	0

ABWASSERBESEITIGUNG

FESTSTELLUNG DER STRAßENENTWÄSSERUNGSANTEILE

2024 - 2025

	2024	2025
Kosten	755.354	762.838
./. Erlöse	-69.094	-49.636
Nettokosten gesamt	686.260	713.202

abzüglich Straßenentwässerungsanteile:

- aus den Betriebsaufwendungen des Mischwasserbereichs (MW-Kanalisation + MW-Regenbecken + MW-Sammler)

reine Betriebsaufwendungen	154.614	159.109
./. reine Betriebserträge	0	0
daraus Straßenentwässerungsanteil	13,5%	154.614 -20.873
		159.109 -21.480

- aus den Betriebsaufwendungen des Regenwasserbereichs (RW-Kanalisation)

reine Betriebsaufwendungen	19.978	18.289
./. reine Betriebserträge	0	0
daraus Straßenentwässerungsanteil	27,0%	19.978 -5.394
		18.289 -4.938

- aus den Betriebsaufwendungen der Kläranlage

reine Betriebsaufwendungen	190.341	195.501
./. reine Betriebserträge	0	0
daraus Straßenentwässerungsanteil	1,2%	190.341 -2.284
		195.501 -2.346

- aus den kalkulatorischen Kosten des Mischwasserbereichs (MW-Kanalisation + MW-Regenbecken + MW-Sammler)

kalkulatorische Kosten:		
· Abschreibungen laut TEHH	149.274	151.075
./. enth. Grundstücksanschlusskosten laut Anlage 1	-9.796	-9.796
· Verzinsung ohne Beitragsanteile laut Anlage 1	72.542	71.303
./. enth. Grundstücksanschlusskosten laut Anlage 1	-6.107	-5.862
· Auflösung der Zuschüsse laut TEHH	-17.225	-17.225
daraus Straßenentwässerungsanteil	25,0%	188.688 -47.172
		189.495 -47.374

- aus den kalkulatorischen Kosten des Regenwasserbereichs (RW-Kanalisation)

kalkulatorische Kosten:		
· Abschreibungen laut TEHH	29.751	29.751
./. enth. Grundstücksanschlusskosten laut Anlage 3	-1.600	-1.600
· Verzinsung ohne Beitragsanteile laut Anlage 3	17.016	18.199
./. enth. Grundstücksanschlusskosten laut Anlage 3	-673	-633
· Auflösung der Zuschüsse laut TEHH	-2.092	-2.092
daraus Straßenentwässerungsanteil	50,0%	42.402 -21.201
		43.625 -21.813

- aus den kalkulatorischen Kosten der Kläranlage

kalkulatorische Kosten:		
· Abschreibungen laut TEHH	73.277	73.398
· Verzinsung ohne Beitragsanteile laut Anlage 4	16.705	15.396
· Auflösung der Zuschüsse laut TEHH	-19.458	0
daraus Straßenentwässerungsanteil	5,0%	70.524 -3.526
		88.794 -4.440

Summe Straßenentwässerungsanteil	-100.450	-102.391
---	-----------------	-----------------

Gebührenfähige Kosten	585.810	610.811
------------------------------	----------------	----------------

ABWASSERBESEITIGUNG**TEILERGEBNISHAUSHALT****2024 - 2025**

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2024 in €	davon			
		MW- bereich in €	SW- bereich in €	RW- bereich in €	Klär- anlage in €
Summe Betriebsaufwendungen	390.100	160.162	16.995	21.000	191.943
abzügl. Summe Betriebserträge	0	0	0	0	0
abzügl. Straßenentwässerungsanteile	-28.551	-20.873	0	-5.394	-2.284
Betriebskosten netto	361.549	139.289	16.995	15.606	189.659
Summe kalkulatorische Kosten	365.254	211.260	19.868	44.144	89.982
abzügl. Summe Auflösungen	-69.094	-36.515	-6.237	-6.884	-19.458
abzügl. Straßenentwässerungsanteile	-71.899	-47.172	0	-21.201	-3.526
Kalkulatorische Kosten netto	224.261	127.573	13.631	16.059	66.998
Summe Kosten netto	585.810	266.862	30.626	31.665	256.657

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2025 in €	davon			
		MW- bereich in €	SW- bereich in €	RW- bereich in €	Klär- anlage in €
Summe Betriebsaufwendungen	396.700	164.657	15.629	19.311	197.103
abzügl. Summe Betriebserträge	0	0	0	0	0
abzügl. Straßenentwässerungsanteile	-28.764	-21.480	0	-4.938	-2.346
Betriebskosten netto	367.936	143.177	15.629	14.373	194.757
Summe kalkulatorische Kosten	366.138	212.303	19.594	45.447	88.794
abzügl. Summe Auflösungen	-49.636	-36.515	-6.237	-6.884	0
abzügl. Straßenentwässerungsanteile	-73.627	-47.374	0	-21.813	-4.440
Kalkulatorische Kosten netto	242.875	128.414	13.357	16.750	84.354
Summe Kosten netto	610.811	271.591	28.986	31.123	279.111

ABWASSERBESEITIGUNG

TEILERGEBNISHAUSHALT KOSTENVERTEILUNG

2 0 2 4

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2 0 2 4 in €	davon					
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich in €	Regen- wasser- bereich in €	Kläranlage davon	
		Schmutz- wasseranteil 50% in €	Regen- wasseranteil 50% in €			Schmutz- wasseranteil 90% in €	Regen- wasseranteil 10% in €
Summe Betriebsaufwendungen netto	361.549	69.645	69.645	16.995	15.606	170.693	18.966
		139.289				189.659	

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2 0 2 4 in €	davon					
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich in €	Regen- wasser- bereich in €	Kläranlage davon	
		Schmutz- wasseranteil 60% in €	Regen- wasseranteil 40% in €			Schmutz- wasseranteil 90% in €	Regen- wasseranteil 10% in €
Summe kalkulatorische Kosten netto	224.261	76.544	51.029	13.631	16.059	60.298	6.700
		127.573				66.998	

Summe gebührentfähige Kosten	585.810	146.189	120.674	30.626	31.665	230.991	25.666
-------------------------------------	---------	---------	---------	--------	--------	---------	--------

ABWASSERBESEITIGUNG

TEILERGEBNISHAUSHALT KOSTENVERTEILUNG

2025

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2025 in €	davon						
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich in €	Regen- wasser- bereich in €			
		Schmutz- wasseranteil 50% in €	Regen- wasseranteil 50% in €					
Summe Betriebsaufwendungen netto	367.936	71.589	71.589	15.629	14.373	175.281	19.476	194.757

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2025 in €	davon						
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich in €	Regen- wasser- bereich in €			
		Schmutz- wasseranteil 60% in €	Regen- wasseranteil 40% in €					
Summe kalkulatorische Kosten netto	242.875	77.048	51.366	13.357	16.750	75.919	8.435	84.354

Summe gebührentfähige Kosten	610.811	148.637	122.955	28.986	31.123	251.200	27.911	27.911
------------------------------	---------	---------	---------	--------	--------	---------	--------	--------

ABWASSERBESEITIGUNG

TEILERGEBNISHAUSHALT GEBÜHRENFÄHIGE KOSTEN

Bezeichnung	Gesamt- ansatz in €	davon				Kläranlage davon	Regen- wasseranteil in €
		Mischwasserbereich		Schmutz- wasser- bereich in €	Regen- wasser- bereich in €		
		Schmutz- wasseranteil in €	Regen- wasseranteil in €				
Summe gebührensensible Kosten 2 0 2 4	585.810	146.189	120.674	30.626	31.665	230.991	25.666
Summe gebührensensible Kosten 2 0 2 5	610.811	148.637	122.955	28.986	31.123	251.200	27.911
davon							
Schmutzwasserkosten 2 0 2 4	407.806						
Schmutzwasserkosten 2 0 2 5	428.823						
davon							
Regenwasserkosten 2 0 2 4	178.005						
Regenwasserkosten 2 0 2 5	181.989						
		gesamt:	836.629		69,92%		
		gesamt:	359.994		30,08%		

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNG DER SCHMUTZWASSERGEBÜHR

2 0 2 4 - 2 0 2 5

Gebührenfähige Kosten im Kalkulationszeitraum
407.806 €
428.823 €
836.629 €

Geschätzte Schmutzwassermengen im Kalkulations- zeitraum laut Anlage 5	
2 0 2 4	136.000 m ³
2 0 2 5	136.500 m ³
Summe gesamt	272.500 m³

GEBÜHREBERECHNUNG

Gebührenobergrenze		836.629 €			
-----	=	-----	=	3,07 €/m³	
Schmutzwassermengen		272.500 m³			

BERÜCKSICHTIGUNG VON VORJAHRESERGEBNISSEN

Schmutzwassergebühr mit Ausgleich der Vorjahresüberdeckungen laut Anlage 7

Überdeckung aus 2020-2021		-72.015 €			

		-72.015 €			
Gebührenobergrenze		764.614 €			
-----	=	-----	=	2,80 €/m³	
Schmutzwassermengen		272.500 m³			

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNG DER NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR

2 0 2 4 - 2 0 2 5

Gebührenfähige Kosten im Kalkulationszeitraum
178.005 €
181.989 €
359.994 €

Voraussichtlich bebaute und befestigte Fläche im Kalkulationszeitraum laut Anlage 6	
2 0 2 4	282.000 m ²
2 0 2 5	284.000 m ²
Summe gesamt	566.000 m²

GEBÜHRENBERECHNUNG

Gebührenobergrenze	=	359.994 €	=	0,63 €/m²
-----		-----		
bebaute und befestigte Fläche		566.000 m²		

BERÜCKSICHTIGUNG VON VORJAHRESERGEBNISSEN

Niederschlagswassergebühr mit Ausgleich der Vorjahresunterdeckungen laut Anlage 8

Unterdeckung aus 2020-2021		2.237 €		
		2.237 €		
Gebührenobergrenze	=	362.231 €	=	0,63 €/m²
-----		-----		
bebaute und befestigte Fläche		566.000 m²		

Anlagen zur Kalkulation

ABWASSERBESEITIGUNG

MISCHWASSERBEREICH

Anschaffungskosten	2 0 2 2	2 0 2 3	2 0 2 4	2 0 2 5
MW-Bereich laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 1	7.882.604			
abzügl. Anlagen im Bau	0			
Summe	7.882.604			
Zugänge laut Investitionsplan des GVV:				
· Nachrüsten der Einstiege PS mit Leitern			18.000	8.000
· Nachrüsten Erneuern von Zulaufschütz PS			5.000	5.000
		0	23.000	13.000
Anteil Gemeinde Au am Rhein	15,925%	0	3.663	2.070
Zugänge laut Investitionsplan der Gemeinde:				
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		0		
· Beschaffung bewegliches Vermögen			3.000	3.000
· Hochbaumaßnahmen (MW-RÜB)		30.000	30.000	25.000
· Sanierung MW-Kanalisation "Ortsmitte"		52.466		
· Sanierung MW-Kanalisation "Kirchstraße"		189.300		
· Sanierung MW-Kanalisation "Wehrstraße"			70.000	
Summe		271.766	106.663	30.070
Endstand AHK 31.12. in €	7.882.604	8.154.370	8.261.033	8.291.103
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	7.882.604	8.124.370	8.201.033	8.291.103
Einnahmen				
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter				
laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 2	861.131			
Summe	861.131			
Zugänge laut Investitionsplan:				
Summe		0	0	0
Endstand Zuschüsse 31.12. in €	861.131	861.131	861.131	861.131
Endstand Zuschüsse 31.12. ohne Anlagen im Bau	861.131	861.131	861.131	861.131
Anteilige Kanalbeiträge				
laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 3	965.797			
anteilige Beitragszugänge				
laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 4		0	0	0
Summe		0	0	0
Endstand anteilige Beiträge 31.12. in €	965.797	965.797	965.797	965.797
Endstand Einnahmen 31.12. in €	1.826.928	1.826.928	1.826.928	1.826.928

ABWASSERBESEITIGUNG**MISCHWASSERBEREICH**

Kalkulatorische Kosten	2022	2023	2024	2025
Abschreibung				
Zugang AHK ohne Anl. i. Bau	AfA Satz	241.766	76.663	90.070
Zugang AfA	2,00%	4.835	1.533	1.801
Abschreibung in €		142.906	147.741	149.274
Anteil Grundstücksanschlusskosten		9.796	9.796	9.796
Auflösung				
Zugang Zuschüsse	Auflösung	0	0	0
Zugang Auflösung	2,00%	0	0	0
Auflösung Zuschüsse in €		17.225	17.225	17.225
Zugang Beiträge		0	0	0
Zugang Auflösung	2,00%	0	0	0
Auflösung Beiträge in €		19.290	19.290	19.290
Auflösung gesamt in €		36.515	36.515	36.515
Verzinsung				
AHK Ausgaben 31.12. ohne Anlagen im Bau		7.882.604	8.124.370	8.201.033
aufgelaufene Abschreibung		4.694.155	4.841.896	4.991.170
Restbuchwert Ausgaben ohne Anlagen im Bau		3.188.449	3.282.474	3.209.863
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12. ohne A. i. B.		861.131	861.131	861.131
aufgelaufene Auflösung		490.816	508.041	525.266
Auflösungsrest Zuschüsse ohne Anlagen im Bau		370.315	353.090	335.865
Ursprungswert Beiträge 31.12.		965.797	965.797	965.797
aufgelaufene Auflösung		514.602	533.892	553.182
Auflösungsrest Beiträge		451.195	431.905	412.615
Zinsbasis			2.479.431	2.449.138
Verzinsung in €	2,50%		61.986	61.228
zur Berechnung der Straßenentwässerung				
Verzinsung ohne Beitragsauflösung				
Zinsbasis			2.901.691	2.852.108
Verzinsung in €	2,50%		72.542	71.303
Anteil Grundstücksanschlusskosten				
Restbuchwert Ausgaben		258.967	249.171	239.375
Zinsbasis			244.273	234.477
Verzinsung in €	2,50%		6.107	5.862

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG

SCHMUTZWASSERBEREICH

Anschaffungskosten	2022	2023	2024	2025
SW-Bereich laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 1	1.434.656			
abzügl. Anlagen im Bau	0			
Summe	1.434.656			
Zugänge laut Investitionsplan:				
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		0		
Summe		0	0	0
Endstand AHK 31.12. in €	1.434.656	1.434.656	1.434.656	1.434.656
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	1.434.656	1.434.656	1.434.656	1.434.656
Einnahmen	2022	2023	2024	2025
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter				
laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 2	117.965			
Summe	117.965			
Zugänge laut Investitionsplan:				
Summe		0	0	0
Endstand Zuschüsse 31.12. in €	117.965	117.965	117.965	117.965
Endstand Zuschüsse 31.12. ohne Anlagen im Bau	117.965	117.965	117.965	117.965
Anteilige Kanalbeiträge				
laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 3	194.168			
anteilige Beitragszugänge				
laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 4		0	0	0
Summe		0	0	0
Endstand anteilige Beiträge 31.12. in €	194.168	194.168	194.168	194.168
Endstand Einnahmen 31.12. in €	312.133	312.133	312.133	312.133

ABWASSERBESEITIGUNG

SCHMUTZWASSERBEREICH

Kalkulatorische Kosten	2022	2023	2024	2025
Abschreibung				
Zugang AHK	AfA Satz	0	0	0
Zugang AfA	2,00%	0	0	0
Abschreibung in €	17.170	17.170	17.170	17.170
Auflösung				
Zugang Zuschüsse	Auflösung	0	0	0
Zugang Auflösung	2,00%	0	0	0
Auflösung Zuschüsse in €	2.359	2.359	2.359	2.359
Zugang Beiträge		0	0	0
Zugang Auflösung	2,00%	0	0	0
Auflösung Beiträge in €	3.878	3.878	3.878	3.878
Auflösung gesamt in €	6.237	6.237	6.237	6.237
Verzinsung				
AHK Ausgaben 31.12. ohne A. i. B.	1.434.656	1.434.656	1.434.656	1.434.656
aufgelaufene Abschreibung	1.137.132	1.154.302	1.171.472	1.188.642
Restbuchwert Ausgaben ohne A. i. B.	297.524	280.354	263.184	246.014
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12. ohne A. i. B.	117.965	117.965	117.965	117.965
aufgelaufene Auflösung	35.460	37.819	40.178	42.537
Auflösungsrest Zuschüsse ohne A. i. B.	82.505	80.146	77.787	75.428
Ursprungswert Beiträge 31.12.	194.168	194.168	194.168	194.168
aufgelaufene Auflösung	103.458	107.336	111.214	115.092
Auflösungsrest Beiträge	90.710	86.832	82.954	79.076
Zinsbasis			107.910	96.977
Verzinsung in €	2,50%		2.698	2.424

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG

REGENWASSERBEREICH

Anschaffungskosten	2 0 2 2	2 0 2 3	2 0 2 4	2 0 2 5
RW-Bereich laut Berechnungsgrundlagen Ziff. 1	1.772.824			
abzügl. Anlagen im Bau	0			
Summe	1.772.824			
Zugänge laut Investitionsplan:				
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		0		
· RW-Tiefbaumaßnahmen		100.000	150.000	
Summe		100.000	150.000	0
Endstand AHK 31.12. in €	1.772.824	1.872.824	2.022.824	2.022.824
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	1.772.824	1.872.824	2.022.824	2.022.824
Einnahmen	2 0 2 2	2 0 2 3	2 0 2 4	2 0 2 5
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter				
laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 2	104.610			
Summe	104.610			
Zugänge laut Investitionsplan:				
Summe		0	0	0
Endstand Zuschüsse 31.12. in €	104.610	104.610	104.610	104.610
Endstand Zuschüsse 31.12. ohne Anlagen im Bau	104.610	104.610	104.610	104.610
Anteilige Kanalbeiträge				
laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 3	239.945			
anteilige Beitragszugänge				
laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 4		0	0	0
Summe		0	0	0
Endstand anteilige Beiträge 31.12. in €	239.945	239.945	239.945	239.945
Endstand Einnahmen 31.12. in €	344.555	344.555	344.555	344.555

ABWASSERBESEITIGUNG

REGENWASSERBEREICH

Kalkulatorische Kosten	2022	2023	2024	2025
Abschreibung				
Zugang AHK	AfA Satz	100.000	150.000	0
Zugang AfA	2,00%	2.000	3.000	0
Abschreibung in €		24.751	26.751	29.751
Anteil Grundstücksanschlusskosten		1.600	1.600	1.600
Auflösung				
Zugang Zuschüsse	Auflösung	0	0	0
Zugang Auflösung	2,00%	0	0	0
Auflösung Zuschüsse in €		2.092	2.092	2.092
Zugang Beiträge		0	0	0
Zugang Auflösung	2,00%	0	0	0
Auflösung Beiträge in €		4.792	4.792	4.792
Auflösung gesamt in €		6.884	6.884	6.884
Verzinsung				
AHK Ausgaben 31.12. ohne A. i. B.		1.772.824	1.872.824	2.022.824
aufgelaufene Abschreibung		1.155.545	1.182.296	1.212.047
Restbuchwert Ausgaben ohne A. i. B.		617.279	690.528	810.777
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12. ohne A. i. B.		104.610	104.610	104.610
aufgelaufene Auflösung		31.445	33.537	35.629
Auflösungsrest Zuschüsse ohne A. i. B.		73.165	71.073	68.981
Ursprungswert Beiträge 31.12.		239.945	239.945	239.945
aufgelaufene Auflösung		127.849	132.641	137.433
Auflösungsrest Beiträge		112.096	107.304	97.720
Zinsbasis			575.718	627.851
Verzinsung in €	2,50%		14.393	15.696
zur Berechnung der Straßenentwässerung				
Verzinsung ohne Beitragsauflösung				
Zinsbasis			680.626	727.967
Verzinsung in €	2,50%		17.016	18.199
Anteil Grundstücksanschlusskosten				
Restbuchwert Ausgaben		29.334	27.734	26.134
Zinsbasis			26.934	25.334
Verzinsung in €	2,50%		673	633

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG

VERBANDSKLÄRANLAGE ANTEILIG

Anschaffungskosten	2 0 2 2	2 0 2 3	2 0 2 4	2 0 2 5
Kläranlage laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 1	2.777.092			
abzügl. Anlagen im Bau	-36.652			
Summe	2.740.440			
Zugänge laut Investitionsplan des GVV:				
· Anschaffung eines mobilen Notstromaggregats			92.000	
· Erneuerung EMSR-Technik (Anlage im Bau bis 2027)			50.000	20.000
· Betriebsausstattung			20.000	15.000
· Fahrzeugbeschaffung			10.000	4.000
· Erweiterung der Kläranlage (Anlage im Bau)			1.492.967	380.634
		0	1.664.967	419.634
Anteil Gemeinde Au am Rhein (ohne Anlagen im Bau)	15,925%	0	17.836	4.618
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		36.652		
Summe		36.652	17.836	4.618
Endstand AHK 31.12. in €	2.740.440	2.777.092	2.794.928	2.799.546
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	2.740.440	2.777.092	2.794.928	2.799.546
Einnahmen				
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter				
laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 2	888.961			
Summe	888.961			
Zugänge laut Investitionsplan:				
Summe		0	0	0
Endstand Zuschüsse 31.12. in €	888.961	888.961	888.961	888.961
Endstand Zuschüsse 31.12. ohne Anlagen im Bau	888.961	888.961	888.961	888.961
Anteilige Klärbeiträge				
laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 3	0			
anteilige Beitragszugänge				
laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 4		0	0	0
Summe		0	0	0
Endstand anteilige Beiträge 31.12. in €	0	0	0	0
Endstand Einnahmen 31.12. in €	888.961	888.961	888.961	888.961

ABWASSERBESEITIGUNG

VERBANDSKLÄRANLAGE ANTEILIG

Kalkulatorische Kosten	2022	2023	2024	2025
Abschreibung				
	\emptyset			
Zugang AHK	AfA Satz	36.652	17.836	4.618
Zugang AfA	2,62%	960	467	121
Abschreibung in €		71.850	72.810	73.398
Auflösung				
	\emptyset			
Zugang Zuschüsse	Auflösung	0	0	0
Zugang Auflösung	2,62%	0	0	0
Auflösung Zuschüsse in €		23.197	23.197	19.458
Zugang Beiträge		0	0	0
Zugang Auflösung	2,62%	0	0	0
Auflösung Beiträge in €		0	0	0
Auflösung gesamt in €		23.197	23.197	19.458
Verzinsung				
AHK Ausgaben 31.12. ohne A. i. B.		2.740.440	2.777.092	2.794.928
aufgelaufene Abschreibung		1.998.621	2.071.431	2.144.708
Restbuchwert Ausgaben ohne A. i. B.		741.819	705.661	650.220
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12. ohne A. i. B.		888.961	888.961	888.961
aufgelaufene Auflösung		846.306	869.503	888.961
Auflösungsrest Zuschüsse ohne A. i. B.		42.655	19.458	0
Ursprungswert Beiträge 31.12.		0	0	0
aufgelaufene Auflösung		0	0	0
Auflösungsrest Beiträge		0	0	0
Zinsbasis			668.212	615.830
Verzinsung in €	2,50%		16.705	15.396

zur Berechnung der Straßenentwässerung	2024	2025
Verzinsung ohne Beitragsauflösung		
Zinsbasis		668.212
		615.830
Verzinsung in €	2,50%	16.705
		15.396

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsrreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG**ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN
SCHMUTZWASSERMENGEN**

Tatsächlich angefallene Schmutzwassermengen der letzten drei Jahre				
Zentrale Entsorgung	2 0 2 0	2 0 2 1	2 0 2 2	Ø
Gemeinde Au am Rhein gesamt	168.356 m ³	136.326 m ³	135.298 m ³	146.660 m ³
	168.356 m³	136.326 m³	135.298 m³	146.660 m³

Voraussichtliche Schmutzwassermengen im Kalkulationszeitraum			
Zentrale Entsorgung	2 0 2 4	2 0 2 5	Gesamt
prognostizierte Schmutzwassermenge	135.000 m ³	135.000 m ³	270.000 m ³
zuzügl. Brauchwassernutzung	1.000 m ³	1.500 m ³	2.500 m ³
	136.000 m³	136.500 m³	272.500 m³

ABWASSERBESEITIGUNG
ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICH
ANGESCHLOSSENEN BEBAUTEN UND BEFESTIGTEN FLÄCHEN

Tatsächlich veranlagte bebaute und befestigte Fläche				
Zentrale Niederschlagswasserbeseitigung	2 0 2 0	2 0 2 1	2 0 2 2	Ø
Gemeinde Au am Rhein gesamt	280.314 m ²	280.904 m ²	284.396 m ²	281.871 m ²
	280.314 m ²	280.904 m ²	284.396 m ²	281.871 m ²

Voraussichtliche Entwicklung der bebauten und befestigten Flächen			
Zentrale Niederschlagswasserbeseitigung	2 0 2 4	2 0 2 5	Gesamt
prognostizierte bebaute und befestigte Fläche	282.000 m ²	284.000 m ²	566.000 m ²
	282.000 m ²	284.000 m ²	566.000 m ²

ABWASSERBESEITIGUNG
DARSTELLUNG DER GEBÜHRENRECHTLICHEN ÜBERSCHÜSSE
UND FEHLBETRÄGE AUS VORJAHREN
DER SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG

Bemessungszeitraum 2020-2021:

Teilergebnis 2020 lt. Nachkalkulation der Verwaltung:	89.977 €
Teilergebnis 2021 lt. Nachkalkulation der Verwaltung:	-17.962 €
gebührenrechtliches Ergebnis im Bemessungszeitraum:	72.015 €
ausgleichspflichtig bis spätestens 2026:	72.015 €

SUMME AUSGLEICH AUS VORJAHREN	72.015 €
--------------------------------------	-----------------

ABWASSERBESEITIGUNG
DARSTELLUNG DER GEBÜHRENRECHTLICHEN ÜBERSCHÜSSE
UND FEHLBETRÄGE AUS VORJAHREN
DER NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG

Bemessungszeitraum 2020-2021:

Kostendeckende Gebühr lt. Kalk.	0,48 €		
Festgesetzte Gebühr	0,48 €		
=Differenz	0,00 €		
kalkulierte Niederschlagswassermenge	556.000 m ²	= akzeptierter Fehlbetrag:	0 €

Teilergebnis 2020 lt. Nachkalkulation der Verwaltung:	4.952 €
Teilergebnis 2021 lt. Nachkalkulation der Verwaltung:	-7.189 €
gebührenrechtliches Ergebnis im Bemessungszeitraum:	-2.237 €
ausgleichsfähig bis spätestens 2026:	-2.237 €

SUMME AUSGLEICH AUS VORJAHREN	-2.237 €
--------------------------------------	-----------------

Berechnungsgrundlagen

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

1) Herstellungskosten Stand 31.12.	2 0 2 2		
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €
<u>KANALBEREICH:</u>			
<u>ANLAGEVERMÖGEN DER GEMEINDE:</u>			
Mischwasserbereich:			
· MW-Kanalisation inkl. GA-Kosten	5.923.156	99.688	2.614.124
abzügl. enthaltene Kosten für private Kontrollschächte	-70.565	-1.732	-24.459
· MW-Hebe- und Pumpwerke	92.997	1.306	72.989
· MW-Technische Anlagen	282.200	8.646	28.422
· MW-Regenbecken	905.256	18.834	294.274
MW-Bereich	68,99%	7.133.044	126.742
Schmutzwasserbereich:			
· SW-Kanalisation inkl. GA-Kosten	1.471.554	18.422	294.894
abzügl. enthaltene Kosten für private Kontrollschächte	-81.415	-2.049	-17.487
· SW-Technische Anlagen	44.517	797	20.117
SW-Bereich	13,87%	1.434.656	17.170
Regenwasserbereich:			
· RW-Kanalisation inkl. GA-Kosten	1.421.329	17.801	308.888
abzügl. enthaltene Kosten für private Kontrollschächte	-72.198	-1.805	-15.544
· RW-RKB "Weinäcker"	423.693	8.755	323.935
RW-Bereich	17,14%	1.772.824	24.751
Kanalbereich	100,00%	10.340.524	168.663
<u>KLÄRBEREICH:</u>			
<u>ANLAGEVERMÖGEN DES GVV "Durmersheim" (hochgerechnet ausgehend von 31.12.2021):</u>			
Kläranlage			
· DV-Software	31.689	1.970	2.750
· Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	197.942	0	197.940
· Hebewerke/Pumpwerke	794.935	12.072	325.961
· Anlagen zur Abwasserbeseitigung	6.373.354	146.516	2.641.194
· Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	455.584	17.047	88.760
· Fahrzeuge	76.260	0	0
· Maschinen	83.807	4.327	15.049
· Technische Anlagen	9.037.911	263.388	1.370.684
· Betriebs- und Geschäftsausstattung	116.372	3.642	10.642
· Möbel	26.750	2.217	5.222
· EDV	12.530	0	0
· GWG	1.282	0	0
· Anlagen im Bau	230.155	0	230.155
Kläranlage	17.438.571	451.179	4.888.357
davon Anteil der Gemeinde Au am Rhein	15,925%	2.777.092	71.850
Kläranlage	78,75%	2.777.092	71.850
Mischwasserbereich			
- MW-Sammler	4.540.055	93.926	1.244.549
- Technische Anlagen Sammler	49.273	5.016	20.564
MW-Bereich	4.589.328	98.942	1.265.113
davon Anteil der Gemeinde Au am Rhein	15,925%	730.850	15.757
zuzügl. Anschluss der Gde. an Zuleitungssammler	18.710	407	1.630
MW-Bereich gesamt	21,25%	749.560	16.164
Klärbereich	100,00%	3.526.652	88.014

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

1) Herstellungskosten Stand 31.12.	2 0 2 2		
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €

Kanalbereich	10.340.524	168.663	3.900.153
---------------------	-------------------	----------------	------------------

Klärbereich	3.526.652	88.014	981.570
--------------------	------------------	---------------	----------------

Abwasserbeseitigung gesamt	100,00%	13.867.176	256.677	4.881.723
-----------------------------------	----------------	-------------------	----------------	------------------

davon:

Mischwasserbereich	56,84%	7.882.604	142.906	3.188.449
---------------------------	---------------	------------------	----------------	------------------

Schmutzwasserbereich	10,35%	1.434.656	17.170	297.524
-----------------------------	---------------	------------------	---------------	----------------

Regenwasserbereich	12,78%	1.772.824	24.751	617.279
---------------------------	---------------	------------------	---------------	----------------

Kläranlage	20,03%	2.777.092	71.850	778.471
-------------------	---------------	------------------	---------------	----------------

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

2) Zuweisungen und Zuschüsse Dritter Stand 31.12.	2 0 2 2		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährlich in €	Auflösungsrest in €

KANALBEREICH:**ZUWEISUNGEN UND ZUSCHÜSSE DER GEMEINDE:****Mischwasserbereich:**

· MW-Landeszuweisungen	685.245	13.739	338.346
MW-Bereich	685.245	13.739	338.346

Schmutzwasserbereich:

· SW-Landeszuweisungen	117.965	2.359	82.505
SW-Bereich	117.965	2.359	82.505

Regenwasserbereich:

· RW-Landeszuweisungen	104.610	2.092	73.165
RW-Bereich	104.610	2.092	73.165

Kanalbereich	907.820	18.190	494.016
---------------------	----------------	---------------	----------------

KLÄRBEREICH:**ZUWEISUNGEN UND ZUSCHÜSSE DRITTER DES GVV "Durmersheim" (hochgerechnet ausgehend von 31.12.2020):****Kläranlage**

· Zuschüsse für die Kläranlage	5.582.174	145.666	267.850
Kläranlage	5.582.174	145.666	267.850

davon Anteil der Gemeinde Au am Rhein	15,925%	888.961	23.197	42.655
--	----------------	----------------	---------------	---------------

Kläranlage	888.961	23.197	42.655
-------------------	----------------	---------------	---------------

Mischwasserbereich:

· Zuschüsse für MW-Sammler	40.502	628	9.411
MW-Bereich	40.502	628	9.411

davon Anteil der Gemeinde Au am Rhein	15,925%	6.450	100	1.499
--	----------------	--------------	------------	--------------

zuzügl. Zuweisungen der Gemeinde für Verbandssammler	169.436	3.386	30.470
---	----------------	--------------	---------------

MW-Bereich	175.886	3.486	31.969
-------------------	----------------	--------------	---------------

Klärbereich	1.064.847	26.683	74.624
--------------------	------------------	---------------	---------------

Abwasserbeseitigung gesamt	1.972.667	44.873	568.640
-----------------------------------	------------------	---------------	----------------

davon:

Mischwasserbereich	861.131	17.225	370.315
---------------------------	----------------	---------------	----------------

Schmutzwasserbereich	117.965	2.359	82.505
-----------------------------	----------------	--------------	---------------

Regenwasserbereich	104.610	2.092	73.165
---------------------------	----------------	--------------	---------------

Kläranlage	888.961	23.197	42.655
-------------------	----------------	---------------	---------------

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

3) Beiträge Stand 31.12.	2 0 2 2		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährlich in €	Auflösungsrest in €
- Abwasserbeiträge (Kanalbeiträge)	1.399.910	27.960	654.001
<u>aufgeteilt auf:</u>			
- Mischwasserbereich	68,99% 965.797	19.290	451.195
- Schmutzwasserbereich	13,87% 194.168	3.878	90.710
- Regenwasserbereich	17,14% 239.945	4.792	112.096
Kanalbeiträge	100,00% 1.399.910	27.960	654.001
- Klärbeiträge	0	0	0
<u>aufgeteilt auf:</u>			
- Kläranlage	78,75% 0	0	0
- Mischwasserbereich	21,25% 0	0	0
Klärbeiträge	100,00% 0	0	0
Abwasserbeiträge gesamt	1.399.910	27.960	654.001
davon:			
Mischwasserbereich	965.797	19.290	451.195
Schmutzwasserbereich	194.168	3.878	90.710
Regenwasserbereich	239.945	4.792	112.096
Kläranlage	0	0	0

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

4) Prognose über Beitragszugänge	2023	2024	2025
- Abwasserbeiträge (Kanalbeiträge)	0	0	0
<u>aufgeteilt auf:</u>			
- Mischwasserbereich	68,99%	0	0
- Schmutzwasserbereich	13,87%	0	0
- Regenwasserbereich	17,14%	0	0
Kanalbeiträge	100,00%	0	0
- Klärbeiträge:	0	0	0
<u>aufgeteilt auf:</u>			
- Kläranlage	78,75%	0	0
- Mischwasserbereich	21,25%	0	0
Klärbeiträge	100,00%	0	0
Abwasserbeiträge gesamt	0	0	0
<u>davon:</u>			
Mischwasserbereich	0	0	0
Schmutzwasserbereich	0	0	0
Regenwasserbereich	0	0	0
Kläranlage	0	0	0

III. BESCHLUSSANTRAG ZUR GEBÜHRENKALKULATION

BESCHLUSSANTRAG

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom November 2023 zu.
2. Die Gemeinde Au am Rhein wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Zentrale Abwasserbeseitigung“ erheben.
3. Die Gemeinde Au am Rhein wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr die anfallende Schmutzwassermenge. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene bebaute und darüber hinaus befestigte Fläche (versiegelte Fläche).
4. Der Gemeinderat stimmt den, in der Gebührenkalkulation berücksichtigten, Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den, in der Gebührenkalkulation berücksichtigten, Prognosen und Schätzungen zu.
6. Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungsanteile wie folgt angesetzt:

aus den kalkulatorischen Kosten der:

Mischwasseranlagen	25,0%
Regenwasseranlagen	50,0%
Kläranlage	5,0%

aus den Betriebsaufwendungen der:

Mischwasseranlagen	13,5%
Regenwasseranlagen	27,0%
Kläranlage	1,2%

7. Dem vorgeschlagenen Bemessungszeitraum für 2024-2025 (zweijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
8. Die ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen bzw. ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen aus Vorjahren (entsprechend den Anlagen 7 und 8) werden in der Kalkulation wie folgt zum Ausgleich eingestellt:
 - a) **Schmutzwasserbeseitigung**
 - Kostenüberdeckung aus 2020-2021 in Höhe von 72.015 €
 - b) **Niederschlagswasserbeseitigung**
 - Kostenunterdeckung aus 2020-2021 in Höhe von -2.237 €

9. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Gebührensätze der zentralen Abwasserbeseitigung für den Zeitraum 01/2024 – 12/2025 wie folgt festgesetzt:

- Schmutzwassergebühr **2,80 € /m³ Abwasser**
- Niederschlagswassergebühr **0,63 € /m² versiegelte Fläche**

Bei diesen Gebührensätzen handelt es sich um auf zwei Nachkommastellen abgerundete Gebührenobergrenzen. Diese Abrundung hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
9	09.12.2023	x		Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)
Az. 022.31				

Sachverhalt:

Aufgrund formaler und redaktioneller Änderungen innerhalb der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) soll diese neu gefasst werden.

Die in § 42 geregelten Verbrauchsgebühren werden künftig in Anlage 1 der Abwassersatzung aufgenommen.

In diesem Zusammenhang wird die soeben beschlossene Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr für den Kalkulationszeitraum 2024/2025 in Anlage 1 der Abwassersatzung auf 2,80 € Schmutzwassergebühr und 0,63 € Niederschlagswassergebühr geändert.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) zum 01.01.2024.

Anlage:

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung
	Kenntnisnahme



Gemeinde

Au am Rhein

...immer am Fluss - der Zeit

**Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 1. Januar 1999, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 908), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, und 42 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Gemeinde Au am Rhein am ~~19.11.2012~~09.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Au am Rhein betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
- (2) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.
- (3) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie die sich auf privaten Grundstücken befindlichen Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 45 b Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind.
- (4) Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (5) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 45 b Abs. 4 Satz 3 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe);
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;

4. faulendes und sonst übel riechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom ~~Juli 2005~~Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. –DWA-, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
- a. dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
 - b. das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 9 Eigenkontrolle

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Gemeinde kann bei dem Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 88 ff. WG verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12 Grundstücksanschlüsse

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berech-

tigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 34~~3~~ Nr. 1) abgegolten.

- (3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (z.B. Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13 sonstige Anschlüsse

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.
- (2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14 Private Grundstücksanschlüsse

- (1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- (2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich.
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen
 - a. die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 - b. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
 - b. Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungs-teile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
 - c. Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällsverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).
- (4) Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19 Toiletten mit Wasserspülung, Kleinkläranlagen

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
- (2) Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenebene an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

- (1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen betreten.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

- (4) Die Gemeinde ist nach § 83 Abs. 3 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben:

Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie Hauptabwasserinhaltsstoffe. Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag

§ 22 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag.

§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 24 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(2) § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

§ 27 Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|---|-------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,00 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00. |

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 – 31 finden keine Anwendung.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschoszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschoszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;
- (2) das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (3) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;
- (4) das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (5) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (6) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
- a. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 - b. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32 Weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
 2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
 3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 4. soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung gem. § 31 Abs. 1 KAG oder eine Tiefenbegrenzung gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 entfallen;
 5. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

§ 33 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag beträgt je m² Nutzungsfläche (§ 25) für den öffentlichen Abwasserkanal und gemeindeeigene Regenbecken 6,055,15 €.

§ 34 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
2. In den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. In den Fällen des § 32 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
4. In den Fällen des § 32 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
5. In den Fällen des § 32 Nr. 4

- a. mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplans bzw. dem Inkrafttreten einer Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB;
 - b. mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;
 - c. bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;
 - d. bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.
6. In den Fällen des § 32 Nr. 5, wenn das neu gebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35 Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 36 Ablösung

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Abwassergebühren

§ 37 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

§ 38 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40 a) erhoben.

- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Abwasser- bzw. Wassermenge.

§ 39 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:
- a. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 - b. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
 - c. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.
- (2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser in einem Betrieb (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser im Haushalt (Abs. 1 Nr. 3) wird, solange der Gebührenschuldner keine geeignete Messeinrichtungen anbringt, als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 10 m³/Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten.

§ 40 a Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs.1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

- a. Vollständig versiegelte Flächen, z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen 0,9
- b. Stark versiegelte Flächen, z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster 0,6
- c. Wenig versiegelte Flächen, z. B. Kies, Schotter, Schotterrassen, Rasengittersteine, Porenpflaster, begrünte Dachflächen 0,3

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind gilt Folgendes:

- a. bei Regenwassernutzung ausschließlich zur Gartenbewässerung, werden die Flächen um 10 m^2 je m^3 Fassungsvermögen reduziert.
- b. bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 20 m^2 je m^3 Fassungsvermögen reduziert.

(4) Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind (sowie ein Mindestvolumen von $2,5 \text{ m}^3$ aufweisen).

(5) Bei Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickersmule, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Anlagen zugeführt wird, verringert sich die angeschlossene, reduzierte, versiegelte Fläche um ein Zehntel. (Mindestvolumen $2,5 \text{ m}^3$ pro 100 m^2 der angeschlossenen, reduzierten Fläche oder bei gewerblichen Anlagen mit einer nachgewiesenen Überstauhäufigkeit von $T > 5$ Jahren).

§ 41 Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt.

- (2) Der Nachweis der nichteingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von der Gemeinde plombiert worden ist. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.
- (3) Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gem. Abs. 2 erbracht wird.
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1
1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,
 2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.
- (5) Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gem. Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 30 m³/Jahr betragen.
- (6) Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.
- (7) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen.

§ 42 Höhe der Abwassergebühr Unterjährige Gebührensatzänderung

- ~~(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser 2,90 €.~~
- ~~(2) Die Niederschlagswassergebühr (40a) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,55 €.~~
- ~~(1) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser 2,90 €. Die Gebühren für Schmutzwasser sowie Niederschlagswasser richten sich nach Anlage 1.~~
- ~~(3)(2) Die Gebühr für sonstige Einleitungen richtet sich je m³ Abwasser oder Wasser nach der Schmutzwassergebühr nach Anlage 1.~~

§ 43 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

§ 44 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

V. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 46 Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen
 - a. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - b. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
 - c. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
- (3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40a Abs. 1) der Gemeinde in prüffertiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.
- (4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.
- (5) Ändert sich die Größe oder der Versiegelungsgrad des Grundstückes um mehr als 5 m², ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.
- (6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:
 - a. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - b. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (7) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (8) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 47 Haftung der Gemeinde

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48 Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs.1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
 2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwasser oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
 5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;

7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;
11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 bis 9 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 50 Datenweitergabe

Die öffentliche Einrichtung Wasserversorgung wird verpflichtet, an den Regiebetrieb Abwasserbeseitigung die zur Erhebung der Abwassergebühren erforderlichen Daten (Name, Vorname, Adresse des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten gem. § 39 sowie die im jeweiligen Veranlagungszeitraum – Kalenderjahr- verbrauchte Wassermenge), gegen Erstattung der für die Datenübermittlung anfallenden Zusatzkosten, zu übermitteln.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 51 Übergangsregelung

Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gemäß § 41 Abs. 2 vorhanden, sind diese bei der Gemeinde unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von 4 Wochen anzuzeigen.

§ 52 ~~In-Kraft-T~~krafttreten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt ~~rückwirkend zum am 01.01.2024~~ 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom ~~07.12.2009~~ 19.11.2012 außer Kraft.

Au am Rhein, 09.12.2023

| Veronika Laukart, Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Verfahrensvermerke:

1. Der Gemeinderat hat dieser Satzung am zugestimmt.
2. Die Satzung wurde dem Landratsamt mit Schreiben vom vorgelegt.
3. Die Satzung wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung am Im Gemeindeanzeiger öffentlich bekannt gemacht.
4. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Au am Rhein, 19. November 2012

_____ Hartwig Rihm
_____(Bürgermeister)

Hinweis:

~~Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung~~

**Anlage 1 zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS)**

Gebührenhöhe gem. § 42 AbwS:

- | | |
|--|---------|
| 1. Die Schmutzwassergebühr (§ 40 AbwS) beträgt je m ³ Abwasser | 2,80 €. |
| 2. Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a AbwS) beträgt je m ² versiegelte Fläche | 0,63 €. |
| 3. Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3 AbwS) beträgt je m ³ Abwasser oder Wasser | 2,80 €. |

Au am Rhein, 09.12.2023

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
10	09.12.2023	X		Satzungsänderungen
Az. 022.31				

Sachverhalt:

Aufgrund von Gesetzesänderungen sowie inhaltlicher Klarstellungen sind Anpassungen in folgenden Satzungen notwendig:

- Änderung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung)
- Änderung der Entgeltordnung Rheinauhalle
- Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten
- Änderung der Richtlinie zur Förderung der Vereine und Vereinigungen in der Gemeinde Au am Rhein
- Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
- Änderung der Hauptsatzung

Diese Änderungen werden zudem zum Anlass genommen, die Satzungen auf das neue Format anzupassen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung) zu.
2. Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Entgeltordnung Rheinauhalle zu.

3. Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten zu.
4. Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Richtlinie zur Förderung der Vereine und Vereinigungen in der Gemeinde Au am Rhein zu.
5. Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung zu.
6. Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Hauptsatzung zu.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung
	Kenntnisnahme



Gemeinde

Au am Rhein

...immer am Fluss - der Zeit

**Polzeiverordnung gegen
umweltschädliches Verhalten,
Belästigung der Allgemeinheit, zum
Schutz der Grün- und
Erholungsanlagen und über das
Anbringen von Hausnummern
(Polzeiliche Umweltschutz-
Verordnung)**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. 1092) hat der Gemeinderat am ~~31.05.2021~~ verordnet: 09.12.2023 folgende Polizeiverordnung beschlossen:

**Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten,
Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und
Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern
(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)**

**Abschnitt 1
Allgemeine Regelungen**

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, begrünte oder gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Grünstreifen, Uferböschungen und Baumreihen entlang öffentlicher Straßen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze, Spielplätze, Fest- und Sportplätze sowie Liegewiesen und Schulhöfe.

Abschnitt 2

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 3 Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 20.30 Uhr – während der gesetzlichen Sommerzeit 21.30 Uhr - benutzt werden. Darunter fällt nicht der unter Aufsicht geführte Spiel- und Trainingsbetrieb auf Sportstätten. Diese zeitlichen Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist. Das Befahren von Sport- und Spielplätzen mit motorbetriebenen Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen fahrbare Krankenstühle.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem BImSchG, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.

§ 6 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Abschnitt 3 Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 7 Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen ist untersagt.

§ 8 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 9 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

- (1) Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.
- (2) Bei der Ausgabe von Lebensmitteln im Freien ist umweltfreundliches Geschirr zu bevorzugen.

§ 10 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.
- (4) Hunde dürfen nur Personen überlassen werden, die die Gewähr dafür bieten, den Hund sicher zu führen.
- (5) In Gebieten der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich nach §§ 30-34 Baugesetzbuch (BauGB)) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielplätzen sind Hunde generell verboten.

- (6) Im Außenbereich, der sich aus der Summe aller Flächen, die weder durch einen qualifizierten Bebauungsplan überplant, noch den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen zuzuordnen sind (vgl. § 35 BauGB), dürfen Hund ohne Begleitung einer Person, die durch Zufall auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen. Bei Begegnungen mit Kindern, Radfahrern, Reitern, Joggern oder anderen Personen, die einen Hund führen, sind frei umherlaufende Hunde von Hundeführer zurückzurufen und festzuhalten oder an die Leine zu nehmen. Bei Annäherung an auf der Weide gehaltenen landwirtschaftlichen Nutztieren sind Hunde an die Leine zu nehmen.

§ 11 Verunreinigung durch Hunde und Pferde

- (1) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, auf Parkplätzen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, in sonstigen öffentlichen Einrichtungen sowie in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot hat der Halter oder Führer eines Tieres unverzüglich zu beseitigen und zu entsorgen.
- (2) Der Halter oder Reiter eines Pferdes hat dafür zu sorgen, dass ein Pferd die Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, auf Parkplätzen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, in sonstigen öffentlichen Einrichtungen sowie in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegte Pferdeäpfel sind unverzüglich zu beseitigen und zu entsorgen.

§ 12 Fütterungsverbot für Tauben, Enten und Schwäne

Wildlebende Tiere (Enten, Schwäne, Tauben, verwilderte Katzen usw.) dürfen an Gewässern, auf öffentlichen Flächen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 13 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.
Auf Dunglegen, soweit sie ortsüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 14 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
- a) außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;

b) andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 15 Schutz vor Verunreinigungen

- (1) Öffentliche Straßen, Gehwege, Parkplätze, Spielplätze sowie Grün- und Erholungsanlagen dürfen nicht verunreinigt werden.

Es ist insbesondere verboten

- a) Verpackungen, Flaschen, Dosen, Abfälle, Kaugummis, Zigaretten(-kippen), Aschenbecher und andere Gegenstände auf die öffentlichen Straßen, Gehwege oder auf andere, der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen, auf Spielplätzen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in die freie Landschaft fallen zu lassen, wegzuwerfen, zu entleeren, zu zertrümmern oder sich ihnen in anderer Weise zu entledigen. Geschieht dies beabsichtigt oder unbeabsichtigt, sind die Verpackungen, Flaschen, Dosen, Abfälle, Kaugummis, Zigaretten(-kippen), Asche Scherben oder andere Gegenstände aufzuheben und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- b) zur Abfuhr bereitgestellte Verpackungen, Mülleimer oder Abfälle, sowie der Öffentlichkeit zugängliche Papierkörbe, Abfalleimer oder ähnliche Behältnisse auszuschütten, zu zerstreuen oder zu zerfleddern.
- c) Gebäude, Mauern, Einfriedungen, Tore, Straßen Brücken, Kunstwerke, Denkmäler, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Leitungsmasten, Papierkörbe, Abfall- und Wertstoffbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehäuschen, Blumenkästen, Spielgeräte usw., Verkehrs- oder sonstige Hinweisschilder zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen, zu beschmieren oder zu bekleben. Geschieht dies dennoch, ist der Verursacher im Einvernehmen mit dem Berechtigten zur Beseitigung verpflichtet.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, der Kreislaufwirtschaftsgesetz und des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

§ 16 Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
 - a) das Nächtigen,
 - b) das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 - c) das Verrichten der Notdurft,
 - d) der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.
- (2) Das Rauchen auf öffentlichen Spielplätzen ist untersagt.
- (3) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 17 Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
 - a) Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 - b) sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
 - c) außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
 - d) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 - e) Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 - f) Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 - g) Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 - h) Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
 - i) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;

- j) Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern, entsprechend den jeweiligen Spielplatz vor Ort festgesetzten Altersstruktur, ~~benutzt~~benützt werden.

Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern

§ 18 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, so weit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 Sonstige Regelungen

§ 19 Abstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten

- (1) Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen im öffentlichen Bereich, auf Parkplätzen, an Uferböschungen und Seen nicht aufgestellt werden, wenn nicht eine Genehmigung der Gemeinde vorliegt und die erforderlichen sanitären Einrichtungen nicht zur Verfügung stehen.
- (2) Die Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts sowie des Straßenrechts bleiben unberührt. Ebenso bleiben die Vorschriften des Naturschutzgesetzes und des Landeswaldgesetzes unberührt.

Abschnitt 7 Schlussbestimmungen

§ 20 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1 PolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze- ~~benutzt~~benützt,
4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
6. entgegen § 7 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen und Gehwegen abspritzt,
7. entgegen § 8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
8. entgegen § 9 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
9. entgegen § 10 Abs. 1 und 3 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
10. entgegen § 10 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
11. entgegen § 10 Abs. ~~5-4~~ und ~~65~~ Hunde frei umherlaufen lässt,
12. entgegen § 11 Abs. 1 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
13. entgegen § 11 Abs. 2 als Halter oder Reiter eines Pferdes verbotswidrig abgelegten Pferdeäpfel nicht unverzüglich beseitigt,
14. entgegen § 12 wildlebende Tiere füttert,
15. entgegen § 13 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
16. entgegen § 14 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 14 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
17. entgegen § 15 Abs. 1 öffentliche Straßen, Gehwege, Parkplätze, Spielplätze sowie Grün- und Erholungsanlagen verunreinigt,
18. entgegen § 16 auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen nächtigt, bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet, die Notdurft verrichtet, Betäubungsmittel öffentlich konsumiert oder auf öffentlichen Kinderspielplätzen raucht,

~~18-~~

19. entgegen § 17 Abs. 1

- a) Anpflanzungen oder angelegte Flächen betrifft,
- b) Wegsperrern beseitigt, verändert oder Einfriedungen und Sperrern überklettert,
- c) Außerhalb von Kinderspielplätzen oder entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt, wenn dadurch Anpflanzungen beschädigt, die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden,
- d) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anmacht,
- e) Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
- f) Hunde, ausgenommen solche die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen lässt oder auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
- g) Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt bemalt, beschmutzt oder entfernt,
- h) Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt,
- i) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt oder außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport oder Inline-Skating treibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
- j) Parkwege befährt oder Fahrzeuge parkt oder abstellt.

20. entgegen § 17 Abs. 2 Turn und Spielgeräte benutzt,

21. entgegen § 18 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,

22. unleserlich Hausnummernschilder entgegen § 18 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 18 Abs. 2 anbringt,

23. entgegen § 19 Zelte, Wohnmobile oder Wohnwagen aufstellt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 20 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 PolG und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 21 In-Kraft-Tkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am ~~4. Juni 2016~~ 01.01.2024 -in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

~~76474 Au am Rhein, 09.12.2023~~ ~~den, 3. Juni 2016,~~
Ortspolizeibehörde Au am Rhein

Veronika Laukart, Bürgermeisterin

|

|

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Verfahrensvermerke:

1. Der Gemeinderat hat dieser Satzung am zugestimmt.
2. Die Satzung wurde dem Landratsamt mit Schreiben vom vorgelegt.
3. Die Satzung wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung am Im Gemeindeanzeiger öffentlich bekannt gemacht.
4. Die Satzung ist am in Kraft getreten.



Entgeltordnung für die Benutzung der Rheinhalle

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Entgeltordnung für die Benutzung der Rheinhalle

Der Gemeinderat der Gemeinde Au am Rhein hat in der Sitzung am 17.10.2022 die folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgelt

Für die Überlassung der Mehrzweckhalle, des Vereinshauses und deren Einrichtungen wird ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Schuldner des Entgelts

Schuldner des Entgelts ist der Veranstalter bzw. Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit des Entgelts

Die zu entrichtenden Beträge werden von den Zahlungspflichtigen angefordert. Sie sind spätestens 14 Tage nach Rechnungserhalt fällig. In besonderen Fällen kann das Entgelt auch im Voraus angefordert werden. Dieses ist dann spätestens drei Tage vor der Veranstaltung zu entrichten.

§ 4 Höhe des Entgelts

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Benutzung der gemeindeeigenen Mehrzweckhalle, des Vereinshauses sowie deren Einrichtungen werden folgende Entgelte erhoben:

	Veranstaltungen örtlicher Vereine
1/1 Halle mit Bühne	150,00 €
2/3 Halle mit Bühne	100,00 €
Foyer	30,00 €
WC-Anlage	50,00 €
Küche kleine Nutzung	80,00 €
Küche große Nutzung	120,00 €
Raum E1	30,00 €
Raum E2	15,00 €
Raum E3	15,00 €
Schminkraum	15,00 €
Hoggedeplatz	50,00 €
Leinwand	20,00 €
Beamer im Vereinsheim	10,00 €

	Kommerzielle Veranstaltungen im kulturellen Bereich
1/1 Halle mit Bühne	250,00 €
2/3 Halle mit Bühne	200,00 €
Foyer	50,00 €
WC-Anlage	80,00 €
Küche kleine Nutzung	100,00 €
Küche große Nutzung	150,00 €
Raum E1	50,00 €
Raum E2	30,00 €
Raum E3	30,00 €
Schminkraum	30,00 €
Hoggedeplatz	80,00 €
Leinwand	20,00 €
Beamer im Vereinsheim	10,00 €

	Veranstaltungen ortsansässiger Privatpersonen
WC-Anlage	80,00 €
Küche kleine Nutzung	100,00 €
Küche große Nutzung	150,00 €
Raum E1	50,00 €
Raum E2	30,00 €

	Gewerbliche Veranstaltungen von ortsansässigen Betrieben
1/1 Halle mit Bühne	500,00 €
2/3 Halle mit Bühne	300,00 €
Foyer	100,00 €
WC-Anlage	80,00 €
Küche kleine Nutzung	100,00 €
Küche große Nutzung	150,00 €
Raum E1	50,00 €
Raum E2	30,00 €
Raum E3	30,00 €
Schminkraum	30,00 €
Hoggedeplatz	80,00 €
Leinwand	20,00 €
Beamer im Vereinsheim	10,00 €

Da es sich um Nettobeträge handelt, wird zu den oben genannten Beträgen zusätzlich eine Mehrwertsteuer gemäß dem jeweils gültigen Satz erhoben.

§ 5 Nebenkosten

1. Die Gemeinde erhebt die Kosten für Strom nach dem tatsächlichen Verbrauch. Der kWh-Preis richtet sich nach den jeweils gültigen Preisen des Stromlieferanten. Der Zählerstand wird vor Beginn und am Ende der Veranstaltung durch den Hausmeister abgelesen und so der Verbrauch ermittelt.
2. Jeglicher zusätzliche Personalaufwand von Gemeindebediensteten ist vom Veranstalter zu entrichten. Er richtet sich nach dem jeweils gültigen Stundenlohn, welcher für die internen Leistungsverrechnungen der Gemeinde ermittelt wird, zzgl. MwSt.
3. Für schulische Veranstaltungen eines nicht ortsansässigen Schulträgers bzw. einer Körperschaft des öffentlichen Rechts wird eine zusätzliche Reinigungspauschale gemäß den jeweils gültigen Reinigungsverträgen erhoben.

§ 6 kostenfreie Nutzung

Folgende Veranstaltungen sind kostenfrei:

- a) Schulsport und Veranstaltungen durch die Rheinauschule
- b) Übungs- und Trainingsbetrieb der Sportvereine einschließlich Turniere
- c) Proben der kulturellen Vereine
- d) Festbankett anlässlich eines Vereinsjubiläums
- e) Veranstaltungen der Kirchen (Körperschaften des öffentlichen Rechts) und caritativer Verbände (Veranstaltungen geselliger Art mit Ausschank sind davon ausgenommen)
- f) Je eine Veranstaltung pro Jahr für örtliche eingetragene Vereine und örtliche Organisationen

Bei Veranstaltungen nach Buchstaben d) bis f) werden entstandene Nebenkosten erhoben.

§ 7 Entgeltaufschlag, Ermäßigung, Befreiung

Bei der vorgenannten Entgeltordnung handelt es sich um Mindestbeträge. Der Gemeinderat ist berechtigt, aufgrund der Besonderheiten einer Veranstaltung höhere Entgelte zu fordern. Ermäßigung oder Erlass von Entgelten ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Soweit es sich um eine Veranstaltung der örtlichen Vereine handelt, kann der Gemeinderat vorher gehört werden. Die Entscheidung trifft nach schriftlichem Antrag der Gemeinderat.

§ 8 Verschiedenes

Für jede Veranstaltung mit Ausschank in der Halle ist vom Veranstalter eine Ausschankerlaubnis beim Ordnungsamt der Gemeinde Au am Rhein einzuholen. Dies gilt auch für Sperrzeitverlängerungen. Bei Musikaufführungen verpflichtet sich der Veranstalter die GEMA hiervon in Kenntnis zu setzen und die GEMA-Gebühren zu entrichten.

§ 9 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung, welche vom Gemeinderat beschlossen wurde, tritt am 01.01.~~2023~~2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom ~~23.05.2011~~17.10.2022 außer Kraft.

Au am Rhein, ~~17.10.2022~~09.12.2023

Veronika Laukart, Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Verfahrensvermerke:

1. Der Gemeinderat hat dieser Satzung am zugestimmt.
2. Die Satzung wurde dem Landratsamt mit Schreiben vom
vorgelegt.
3. Die Satzung wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen
Bekanntmachung am Im Gemeindeanzeiger
öffentlich bekannt gemacht.
4. Die Satzung ist am in Kraft getreten.



Gemeinde

Au am Rhein

...immer am Fluss - der Zeit

Satzung
der Gemeinde Au am Rhein über die
Entschädigung für ehrenamtliche
Tätigkeiten

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) hat der Gemeinderat am 27.06.2022/09.12.2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

**Satzung
der Gemeinde Au am Rhein
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten**

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von 1 Stunde 15 €, 2 Stunden 30 €, 3 Stunden 45 €, 4 Stunden 60 €, 5 und mehr Stunden 75 €.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je 1/4 Stunde vor Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit dazugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am gleichen Tag darf zusammengerechnet 75 € nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt:

a) Monatsbeitrag in Höhe von 50 € 40

b) zuzüglich Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen in Höhe von 35 € 30

(2) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten bei Urlaubs- und Krankheitsvertretung für die Auslagen und für den entgangenen Arbeitsverdienst pro Tag 100–110 €. Im Falle der Vertretungszeit (Abs. 2 Satz 1) wird kein Sitzungsgeld nach Abs. 1 Ziffer b gewährt. Im Übrigen richtet sich die Entschädigung nach der tatsächlichen Inanspruchnahme (§ 1 Abs. 2).

(3) Die Monatsbeiträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Ziffer a werden halbjährlich ausbezahlt. Sie sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens 3 Monate weiterzuzahlen.

(4) Das Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 Ziffer b wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen auch halbjährlich bezahlt.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. ~~Maßgebend ist die Reisekostenstufe B; für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.~~

§ 5 ~~In-Kraft-T~~krafttreten

Diese Satzung tritt am ~~01.08.2022~~01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom ~~01.04.2016~~27.06.2022 außer Kraft.

Au am Rhein, den ~~27.06.2022~~09.12.2023

Veronika Laukart, Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Verfahrensvermerke:

1. Der Gemeinderat hat dieser Satzung am zugestimmt.
2. Die Satzung wurde dem Landratsamt mit Schreiben vom vorgelegt.
3. Die Satzung wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung am Im Gemeindeanzeiger öffentlich bekannt gemacht.
4. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

	Durchschnittssatz	Tageshöchstsatz	Kinderbetreuung	Grundbetrag GR monatlich	Sitzungsgeld je Sitzung	Fraktionsvorsitz	Hilver (pro Std.)	letzte Änderung
Vorschlag	23,00 €	138,00 €	13,00 €	94,00 €	46,00 €	46,00 €	9,00 €	
Bietigheim (aktuell)	18,00 €	108,00 €	10,00 €	72,00 €	35,00 €	35,00 €	7,00 €	13.12.2016 (06.12.2022)
Ötigheim	12,00 €	72,00 €	10,00 €	72,00 €	35,00 €	35,00 €	7,00 €	15.01.2019 (29.11.2022)
Kuppenheim	24,00 € (-3 Std.) 36,00 € (3 - 6 Std.) 52,00 € (> 6 Std.)	52,00 €	-	40,00 €	36,00 €	60,00 € (anstelle des Grundbetrags)	-	24.04.2012
Steinmauern	25,00 € (-3 Std.) 45,00 € (3 - 6 Std.) 65,00 € (> 6 Std.)	65,00 €	10,00 €	50,00 €	30,00 €	-	-	23.10.2019
Muggensturm	18,00 € (-3 Std.) 33,00 € (3 - 6 Std.) 42,00 € (> 6 Std.)	42,00 €	-	70,00 €	35,00 €	100,00 €	-	02.05.2022
Elchesheim- Illingen	15,00 €	90,00 €	10,00 €	50,00 €	35,00 €	-	-	09.10.2023
Au am Rhein	15,00 €	75,00 €	-	40,00 €	30,00 €	-	-	14.03.2016
Durmersheim	12,00 € (-2 Std.) 24,00 € (2 - 4 Std.) 35,00 € (4 - 6 Std.) 45,00 € (6 - 8 Std.) 55,00 € (> 8 Std.)	55,00 €	-	50,00 €	40,00 €	50,00 €	-	04.12.2019



**Richtlinie zur Förderung der Vereine
und Vereinigungen in der
Gemeinde Au am Rhein
- Landkreis Rastatt -**



~~Richtlinie zur Förderung der Vereine und Vereinigungen in der Gemeinde Au am Rhein - Landkreis Rastatt -~~

Hinweis:

Mit Rücksicht auf bessere Lesbarkeit erfolgen Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie wertungsfrei in der sprachlichen Grundform und stellvertretend für alle Geschlechtsidentitäten.

Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkung	<u>31</u>
II. Generelle Grundsätze	<u>42</u>
1. Allgemeines	<u>42</u>
2. Rechtsansprüche	<u>42</u>
3. Förderungswürdige Vereine	<u>42</u>
III. Förderbeträge	<u>53</u>
1. Grundförderung	<u>53</u>
2. Zusätzliche Förderung zum Grundbetrag	<u>53</u>
3. Jugendförderung	<u>53</u>
4. Allgemeine Regelungen.....	<u>53</u>
IV. Sonderförderung	<u>53</u>
V. Vereinsjubiläen	<u>64</u>
VI. Förderung von Investitionen und Anschaffungen	<u>64</u>
1. Beschaffung bzw. Reparatur von Geräten, Musikinstrumenten	<u>64</u>
2. Baukostenzuschuss	<u>64</u>
VII. Förderung von sozialen, kulturellen und kirchlichen Gruppen.....	<u>75</u>
VIII. Marketing	<u>75</u>
1. Gemeindeanzeiger	<u>75</u>
2. Ortseingangstafeln.....	<u>75</u>
3. Bauhofleistungen	<u>75</u>
IX. Antragsstellung	<u>86</u>
X. Auszahlung der Zuschüsse	<u>86</u>
XI. Inkrafttreten	<u>86</u>



I. Vorbemerkung

Vereine und bürgerschaftliche Gruppierungen übernehmen seit Jahrzehnten wichtige Aufgaben im Gemeindegefüge von Au am Rhein.

Ihre sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Angebote sind wesentliche Bestandteile unserer intakten und lebendigen Gemeinde. Sie fördern die Identifikation, das Zusammengehörigkeitsgefühl, bereichern das Freizeitangebot vor Ort und leisten einen erheblichen Beitrag zu einer guten Lebensqualität in Au am Rhein.

Es ist in besonderem Interesse der Gemeinde Au am Rhein, den Einwohnern den hohen Wert der kulturellen Vereinsarbeit und des Sports für die Persönlichkeitsentwicklung, zur Gesundheitsförderung und zur Ausbildung sozialer Fähigkeiten nahe zu bringen und ins Bewusstsein zu rücken. Besonders im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, der Inklusionsarbeit sowie im Bereich der Senioren ist das Engagement der Vereine und Gruppierungen von großer Bedeutung.

Diese Arbeit geschieht zu einem Großteil durch ehrenamtliches Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger. Durch dieses Förderkonzept sollen die Bedeutung dieses Engagements sowie die ehrenamtliche Arbeit der Vereine gewürdigt und unterstützt werden.

Ebenso sollten sie eine Hilfestellung für Vereinsvorstände und ehrenamtlich Engagierte darstellen, die vielfältigen Aufgaben gut zu bewältigen und zukunftsfähig aufgestellt zu sein.

Auf diesen Grundgedanken basieren die folgenden, vom Gemeinderat am 26.09.2022 beschlossenen Rahmenbedingungen zur Vereinsförderung der Gemeinde Au am Rhein.

II. Generelle Grundsätze

1. Allgemeines

Um die gegebene und wünschenswerte Vielfalt des Vereinslebens in unserer Gemeinde zu erhalten, ist es notwendig, die Vereine weiterhin so zu unterstützen, dass sie ihren wichtigen Aufgaben gerecht werden können.

Dies kann nicht allein durch finanzielle Zuschüsse geschehen, sondern auch durch die Überlassung gemeindlicher Räume und Anlagen für den laufenden Vereinsbetrieb sowie durch ideelle und finanzielle Unterstützung des Vereinslebens. Dadurch soll es den Vereinen insgesamt ermöglicht werden, sich selbst durch geeignete Initiativen eine gute, dauerhafte Existenz zu schaffen und zu erhalten.

2. Rechtsansprüche

Die Zuschüsse können nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde Au am Rhein. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Ergänzungen und Änderungen oder abweichende Entscheidungen können vom Gemeinderat jederzeit allgemein oder im Einzelfall getroffen werden.

3. Förderungswürdige Vereine

Ortsansässige eingetragene Vereine/Organisationen/Institutionen sind grundsätzlich nach Abschnitt III dieser Richtlinien förderungswürdig, wenn sie

- dem kulturellen, sportlichen oder allgemeinen Wohl der Bevölkerung dienen, sich gemäß ihrer Satzung zu diesem Zweck gebildet haben,
- ihre Vereinstätigkeit gemeinnützig ausüben und jede/r Mitglied werden kann,
- auf Aufforderung eine aktuelle Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes vorlegen,
- ihre Vereinstätigkeit überwiegend in Au am Rhein durchführen.

Wird ein diesen Richtlinien entsprechender Verein neu gegründet, erhält er die ihm zustehende Unterstützung ab dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes (*aktuell Mannheim*).

Nicht gefördert im Sinne der Ziffern III. bis VI. dieser Richtlinien werden:

- Religionsgemeinschaften und kirchliche Organisationen und Unterorganisationen
- Fördervereine
- Politische Parteien und deren Gruppierungen im Sinne von Art. 21 GG sowie Wählervereinigungen, dies gilt auch, wenn die Partei bzw. Wählervereinigung als eingetragener Verein geführt wird
- Wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB
- Örtliche oder überörtliche Vereinsbünde (Vereinsring usw.)

III. Förderbeträge

Die förderungswürdigen Vereine/Organisationen/Institutionen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wie folgt gefördert:

1. Grundförderung

Jeder örtliche Verein und Institution, der die in Abschnitt II Ziff. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt, erhält einen jährlichen Grundförderungsbetrag in Höhe von 250 €.

2. Zusätzliche Förderung zum Grundbetrag

Nach Abschnitt III Ziff. 1 erhalten die unten aufgeführten Vereine und Institutionen folgende Förderung. Bei der Gewährung der Förderung wird vorausgesetzt, dass sich die Vereine und Institutionen bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse oder auf Anlass der Gemeinde durchgeführt werden, ohne weitere Bezuschussung zur Verfügung stellen.

a) Harmonika-Club Viktoria e. V.	_____	400 €
b) Musikverein Au am Rhein e. V.	_____	400 €
c) Gesangverein Fidelia Au am Rhein e. V.	_____	400 €
d) Kirchenchor Cäcilienverein	_____	300 €
d)e) Zuschuss für Schullandaufenthalt und Zeltlager	_____	3 € pro Kind/Person

3. Jugendförderung

- Die örtlichen Vereine erhalten nach Bekanntgabe der Anzahl der Jugendlichen bis zum 30. Juni des vorhergehenden Kalenderjahres, spätestens jedoch bis zum 30. September, zusätzlich zur Grundförderung für jeden aktiven Jugendlichen unter 18 Jahren einen jährlichen Betrag in Höhe von 15 €
- Voraussetzung für die Jugendförderung ist, dass eine organisierte Vereinsjugendgruppe besteht.

4. Allgemeine Regelungen

Die Einbeziehung weiterer Vereine, Organisationen und Institutionen in die Förderungsmaßnahmen bleibt jeweils im Einzelfall der besonderen Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten.

IV. Sonderförderung

Neben der Grund- und Jugendförderung erhalten Vereine/Organisationen/Institutionen, die im öffentlichen Interesse zusätzlich erhöhte Aufwendungen für die Unterhaltung Ihrer Sport- /Vereinsanlagen haben, folgende weitere jährliche Zuschüsse:

Rasenspielfeld inkl. Besandung	1.500 €/Platz
Gymnastikhalle	1.500 €
Freitennisplatz	500 €/Platz
Schießsportanlage	500 €/Platz

Vereinsanlagen Kanuclub/Schäferhundeverein 300 €/Platz

V. Vereinsjubiläen

Der Antrag auf einen Jubiläumszuschuss ist bis zum 30. Juni des Jahres vor dem Jubiläumsjahr einzureichen.

- a) Bei den Jubiläen (25, 50, 75, 100, 125 Jahre, usw.) erhalten die förderungswürdigen Vereine/Organisationen/Institutionen einen Zuschuss in Höhe von 10 € pro Jubiläumsjahr.
- b) Fastnachtsvereine erhalten anstatt dem Jubiläumszuschuss nach Abschnitt V Ziffer 1 a einen Jubiläumszuschuss für 33, 55, 77 Jahre, usw. Zusätzlich wird bei einem 99 Jubiläum 999,99 € extra ausbezahlt.
- c) Unterabteilungen und Gruppierungen von Vereinen/Organisationen/Institutionen erhalten keinen gesonderten Jubiläumszuschuss.

VI. Förderung von Investitionen und Anschaffungen

Die Gemeinde kann den förderungswürdigen Vereinen/Organisationen/Institutionen auf Antrag Zuschüsse zu Bauvorhaben, grundlegenden Instandsetzungsarbeiten und zum Kauf von langlebigen Gegenständen, die dem Vereinszweck dienen, bewilligen. Voraussetzung ist, dass Mittel dafür im Haushaltsplan bereitgestellt sind. Die Zuschüsse müssen vor Beginn der Bauarbeiten bzw. vor Kauf oder Bestellung beantragt und vom Gemeinderat bewilligt sein.

Insbesondere werden folgende Maßnahmen von der Gemeinde Au am Rhein bezuschusst:

1. Beschaffung bzw. Reparatur von Geräten, Musikinstrumenten

Der Zuschuss beträgt 30 % der nachgewiesenen und anrechenbaren Kosten für die Beschaffung bzw. Reparatur von Geräten, Musikinstrumenten, höchstens jedoch 1.500 € pro Jahr.

2. Baukostenzuschuss

- a) Der Zuschuss beträgt 30 % der nachgewiesenen und/oder gem. dem Zuschussbescheid des Sportstättenbundes zuschussfähigen Kosten für den Ausbau bzw. Neubau von Sportanlagen und sonstigen Gebäudeteilen (ohne Gaststätte, Kegelbahn, usw.), die dem Vereinszweck dienen.
- b) Die Zuschussfähigkeit ist anhand den Richtlinien des Landes Baden-Württemberg bzw. des Badischen Sportbundes zu prüfen. Bei fehlender Zugehörigkeit zu einem Verband ist eine analoge Anwendung der vorliegenden Richtlinien vorzunehmen. Dies bedeutet auch, dass förderfähig nur solche Maßnahmen sind, die eindeutig dem Zweck des Vereins dienen (steuerlich ideeller Bereich oder Zweckbetrieb). Deshalb sind Versammlungsräume, die auch zur eigenen oder Fremdbewirtung dienen nicht förderfähig.
- c) Für die Gewährung von Baukostenzuschüssen ist ein gesonderter Beschluss des Gemeinderats erforderlich.
- d) Vereine/Organisationen/Institutionen, die einen Zuschuss der Gemeinde beantragen, sind ferner dazu verpflichtet, alle möglichen Zuschussanträge bei anderen Behörden und Verbänden zu stellen, die wirtschaftlichste Lösung zu wählen und dies der Gemeinde Au am Rhein nachzuweisen.

Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn die Folgekosten mit der Belastbarkeit des Vereins vereinbar sind.

- e) Baubeginn, Kauf oder Bestellung vor einer Zuschusszusage durch die Gemeinde führt zum ersatzlosen Verlust des Zuschusses.

VII. Förderung von sozialen, kulturellen und kirchlichen Gruppen

Nachfolgend aufgeführte Gruppen tragen seit vielen Jahren mit ihrem ehrenamtlichen Engagement erheblich zum Gemeindeleben bei und erhalten hierfür ebenfalls einen Zuschuss.

- a) Der „VDK Ortsverein“ in Au am Rhein erhält auf Antrag (bis spätestens 30. Juni jeden Jahres) einen jährlichen Zuschuss entsprechend der Grundförderung (Abschnitt III Nr. 1)
- b) Die Bücherei St. Andreas Au am Rhein erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 500,00 €.
- b)c) Die Rheinaus Schule erhält bei Schullandaufenthalten einen Zuschuss in Höhe von 3 € pro teilnehmendes Kind.

VIII. Marketing

1. Gemeindeanzeiger

Vereine/Organisationen/Institutionen können im Gemeindeanzeiger unter der Rubrik „Vereinsnachrichten“ sowie nach Absprache auch auf der Titelseite oder der 2. Seite ihre Mitglieder und die Bevölkerung kostenlos informieren.

2. Ortseingangstafeln

Die Hinweistafeln auf bevorstehende Veranstaltungen werden an den Ortsein-/Ortsausgängen kostenlos von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Vereine/Organisationen/Institutionen übernehmen wie bisher die Druckkosten zur Aktualisierung und Erneuerung der Tafeln.

3. Bauhofleistungen

Für die Inanspruchnahme von Diensten des Bauhofes sind jährlich 5 Stunden für jeden Verein frei. Darüberhinausgehende Arbeiten werden halbstundenweise mit dem aktuellen Stundensatz des Bauhofes abgerechnet, angefangene halbe Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerechnet.

IX. Antragsstellung

- a) Der Förderungen nach Abschnitt III Ziff.1 und 2 sowie Abschnitt IV werden ohne Antrag gewährt.
- b) Für die Förderbeträge nach Abschnitt III Ziff. 3 gelten die Mitgliederzahlen als maßgebende Bemessungsgrundlage, diese sind bis zum 30. Juni des vorhergehenden Kalenderjahres, spätestens jedoch bis zum 30. September eines jeden Jahres der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
- c) Der Zuschussantrag auf Bewilligung von Investitionshilfen nach Abschnitt VI ist bis spätestens 30. Juni für das nachfolgende Haushaltsjahr zu stellen. Die Anträge sind zu begründen und mit Kostenvoranschlägen zu versehen. Die Entscheidung hinsichtlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel obliegt dem Gemeinderat. Den Anträgen sind, falls vorhanden, die Prüfvermerke der übergeordneten Stelle (BSB o.ä.) beizufügen.

X. Auszahlung der Zuschüsse

Die sich nach diesen Vereinsförderungsrichtlinien ergebenden Zuschüsse werden wie folgt ausbezahlt:

- a) die Förderungsbeträge gemäß Abschnitt III Ziff. 1 und Ziff. 2 sowie Abschnitt IV jeweils im Dezember
- b) die Förderungsbeträge nach Abschnitt III Ziff. 3 jeweils im Dezember, nicht jedoch vor Bekanntgabe der Zahl der Jugendlichen durch den Verein an die Gemeinde
- c) die Investitionszuschüsse gemäß Abschnitt VI nach entsprechendem Nachweis der getätigten Ausgaben. Bei größeren Investitionen können seitens der Vereine Abschlagszahlungen beantragt werden.

XI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.~~2023~~2024 in Kraft. Alle bisherigen Regelungen und Beschlüsse über Zuschüsse an Vereine, Organisationen und Institutionen treten mit diesen neuen Richtlinien außer Kraft.

Au am Rhein, ~~26.09.2022~~09.12.2023

Veronika Laukart
_Bürgermeisterin



Satzung der Gemeinde Au am Rhein
über die Form der öffentlichen
Bekanntmachungen
(Bekanntmachungssatzung)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Satzung der Gemeinde Au am Rhein über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat am ~~26.09.2022~~09.12.2023 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Au am Rhein erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Au am Rhein (www.auamrhein.de). Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Au am Rhein können während den allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeinde bei der Geschäftsstelle des Gemeinderats kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ferner können Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung durch Einrücken im gemeindeeigenen Amtsblatt (Gemeindeanzeiger) und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntgabe gilt der Erscheinungstag des Gemeindeanzeigers.

~~Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch einmaliges Einrücken in den Gemeinde-Anzeiger der Gemeinde Au am Rhein.~~

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen tritt am 1.6.1975~~01.01.2024 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 28.04. 1975 außer Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung aufgehoben.~~

Au am Rhein, ~~26.09.2022~~09.12.2023

Veronika Laukart, Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Verfahrensvermerke:

1. Der Gemeinderat hat dieser Satzung am zugestimmt.
2. Die Satzung wurde dem Landratsamt mit Schreiben vom vorgelegt.
3. Die Satzung wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung am Im Gemeindeanzeiger öffentlich bekannt gemacht.
4. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Au am Rhein, den Laukart, Bürgermeisterin



Gemeinde

Au am Rhein

...immer am Fluss - der Zeit

Hauptsatzung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) hat der Gemeinderat am ~~08.04.2019~~09.12.2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

Hauptsatzung

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.
- (2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
- (2) Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend, der die Gemeinde Au am Rhein gemäß § 25 Abs. 2 GemO angehört.

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richten sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beratenden / beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten die Regelungen entsprechend.

III. Der Bürgermeister

§ 4 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 5 _Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.
- (2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (3) Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (4) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 2025.000 € im Einzelfall;
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 € im Einzelfall;
 3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten ~~der Entgeltgruppen 1 bis Entgeltgruppe 65~~ TVÖÖD sowie bis Entgeltgruppe S8a und Beamten bis Besoldungsgruppe A76, Aushilfskräften, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen ~~in Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden;~~

4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützung und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.000 € im Einzelfall;
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 6.1. bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe;
 - 6.2. bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 €;
7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 € beträgt;
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 15.000 € im Einzelfall;
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000 € im Einzelfall;
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 € im Einzelfall;
11. die Veräußerung des Holzertrages aus dem Gemeindewald;
12. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
13. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
14. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Absatz 2 Feuerwehrgesetz;
15. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung;

IV. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 6 Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters.

V. Schlussbestimmungen

§ 7 ~~In-Kraft-Treten~~Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am ~~01.05.2019~~01.01.2024 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom ~~22. Juni 1998~~08.04.2019 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Au am Rhein, den ~~08.04.2019~~09.12.2023

Veronika Laukart, Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Verfahrensvermerke:

1. Der Gemeinderat hat dieser Satzung am zugestimmt.
2. Die Satzung wurde dem Landratsamt mit Schreiben vom vorgelegt.
3. Die Satzung wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung am Im Gemeindeanzeiger öffentlich bekannt gemacht.
4. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
11	09.12.2023	X		Beschluss Redaktionsstatut
Az. 022.31				

Sachverhalt:

In einer Kommune in Baden-Württemberg musste die Bürgermeisterwahl wiederholt werden (VGH Baden-Württemberg Urteil vom 24.01.2023 - 1 S 359/22). Hier wurde aufgrund fehlerhafter Informationen im Amtsblatt gegen die Chancengleichheit verstoßen. Die Gemeinde Au am Rhein gibt ebenfalls zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten ein Amtsblatt (Gemeindeanzeiger) heraus. Um den Charakter eines Amtsblattes zu wahren, muss die Gemeinde über den gesamten Inhalt bestimmen können. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die parteipolitische Neutralität und der Chancengleichheit im Vorfeld von Wahlen notwendig. Mit dem Redaktionsstatut werden der Umfang und die inhaltliche Ausrichtung des Gemeindeanzeigers als amtliches Bekanntmachungsorgan der Gemeinde geregelt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Redaktionsstatut zu.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung
	Kenntnisnahme



Redaktionsstatut über die Herausgabe und den Inhalt des amtlichen Gemeindeanzeigers der Gemeinde Au am Rhein

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am 09.12.2023 folgendes Redaktionsstatut für den „Gemeinde-Anzeiger Au am Rhein“ neu beschlossen:

Redaktionsstatut über die Herausgabe und den Inhalt des amtlichen Gemeindeanzeigers der Gemeinde Au am Rhein

§ 1 Allgemeine Vorbemerkung

- (1) Mitteilungsblätter gehören nicht zur Meinungspresse. Sie beinhalten daher keine Elemente einer Tageszeitung wie Leserbriefe oder Kommentare. Weiter sind den Gemeindefrieden störende Veröffentlichungen, persönliche Angriffe, Verunglimpfungen und Berichte, die gegen das gültige Gesetz verstoßen, nicht zugelassen. Als Grundlage hierfür dient die freiheitlich demokratische Grundordnung des Grundgesetzes.
- (2) Die Gemeinde Au am Rhein gibt zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten einen Gemeindeanzeiger heraus. Der Gemeindeanzeiger ist das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Au am Rhein.
- (3) Der nichtamtliche Teil kann für Mitteilungen von Dritten wie z.B. ortsansässigen Vereinen, Kirchen, Schulen, Selbsthilfegruppen etc. geöffnet und dafür die Richtlinien festlegt werden.

§ 2 Herausgeber, Name, Druck und Verlag, Verantwortlichkeit, Erscheinen und Verteilung, Redaktionsschluss

- (1) Herausgeber des Gemeindeanzeigers ist die Gemeinde Au am Rhein.
- (2) Er führt die Bezeichnung „Gemeinde-Anzeiger Au am Rhein“.
- (3) Der Druck und Verlag erfolgt durch die Firma Dürrschnabel Druck & Medien GmbH, Schulstraße 12, 76477 Elchesheim-Illingen.
- (4) Verantwortlich für den amtlichen Teil und die sonstigen Verlautbarungen der Gemeinde Au am Rhein ist der Bürgermeister oder seine Vertretung im Amt. Ausgenommen sind die Veröffentlichungen der Fraktionen/Gruppen des Gemeinderates (siehe § 4 Abs. 2), Ortsvereine, von Parteien und Wählervereinigungen etc. Hierfür ist der jeweilige Verfasser verantwortlich. Für den Anzeigenteil sowie den Beilagen liegt die Verantwortung beim Verlag.

- (5) Der Gemeindeanzeiger erscheint einmal wöchentlich, in der Regel freitags. Infolge von Feiertagen oder anderen zwingenden Ereignissen sind abweichende Regelungen möglich. In der Zeit um den Jahreswechsel kann es aufgrund der Feiertage dazu kommen, dass eine Ausgabe des Gemeindeanzeigers entfällt.
- (6) Die Verteilung und die Zustellung des Gemeindeanzeigers ist Sache des Verlages. Der Gemeindeanzeiger wird als kostenpflichtiges Abonnement in gedruckter (für die Haushalte der Gemeinde Au am Rhein) oder elektronischer Form angeboten. Der Gemeindeanzeiger wird im Rathaus zur Ansicht ausgelegt und nach Erscheinen auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.
- (7) Der regelmäßige Redaktionsschluss ist dienstags, 12.00 Uhr, in der Kalenderwoche, in welcher der Artikel erscheinen soll. Verspätet eingegangene Anzeigen und Berichte können nicht berücksichtigt werden. Anzeigen werden direkt dem Verlag übermittelt.

§ 3 Inhalt und Grundsätze

- (1) In den amtlichen Teil des Mitteilungsblattes werden insbesondere aufgenommen:
 - Amtliche Nachrichten
 - Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung
 - Öffentliche Bekanntmachungen
- (2) Das Amtsblatt kann im nicht amtlichen Teil Informationen von Dritten wie z.B. Kirchen, kirchlichen Vereinen, Religionsgemeinschaften, Schulen, Kindertageseinrichtungen, eingetragenen Vereinen, Organisationen, der Feuerwehr, etc. enthalten, die im Verbreitungsgebiet des Gemeindeanzeigers ihren Sitz haben. Hierunter fallen u.a. Veranstaltungshinweise, Veranstaltungsberichte und sonstige kurze Nachrichten.
- (3) Die Berichte müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine politischen Aussagen oder Angriffe auf Dritte enthalten.
- (4) Beim Verfassen der Berichte ist das allgemeine Informationsinteresse der Bürgerschaft zu gewährleisten. Der Beitrag sollte einen Mehrwert für den Leser haben, dem allgemeinen Informationsinteresse der breiten Bürgerschaft dienen.
- (5) Links auf Internetseiten können in Einzelfällen verwendet werden. Die Redaktion übernimmt dabei keine Verantwortung für die Inhalte Dritter.
- (6) Die Redaktion kontrolliert, dass die Vorgaben, die der Gemeinderat beschlossen hat eingehalten werden. Die Redaktion behält sich vor, Berichterstattungen abzulehnen. Es gilt das Gebot der Toleranz, der Sachlichkeit und der Fairness. Bei Nichtbeachtung der Regeln behält sich die Redaktion vor, Texte komplett zu löschen.
- (7) Die Texte sind in der deutschen Sprache zu verfassen.

- (8) Es werden grundsätzlich nur Bilder gedruckt die sich auf den Text beziehen und zur entsprechenden Information dienen. Pro Veranstaltung sind max. zwei Bilder zulässig. Pro Artikel max. zwei Bild. Die Bildkontingente gelten nicht für die Veröffentlichungen der Gemeinde.
- (9) Die Redaktion behält sich vor, bei Überschreiten des Umfangs Kürzungen vorzunehmen. Im Zweifelsfall erfolgt keine Veröffentlichung, da es nicht die Aufgabe der Redaktion ist, Berichte in einem Umfang bei Notwendigkeit so zu kürzen, dass diese noch inhaltlich Sinn ergeben.

§ 4 Fraktionen, Gruppen, Parteien und Wählervereinigungen

- (1) Gemäß § 20 Abs. 3 GemO wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen (abweichend zu § 3 Abs. 3). Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik: „Parteien“ bei Bedarf zur Verfügung. Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.
- (2) Verantwortlich für den Inhalt der Berichte der Fraktionen sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Der Name und die Fraktion des Verfassers müssen angegeben sein.
- (3) Die Berichte müssen sich inhaltlich auf die Darstellung der eigenen politischen Ziele beschränken. Die Kommentierung der Meinung anderer Gruppen oder Parteien ist nur auf einer sachlichen Ebene zulässig. Für den Inhalt und die Beachtung der Redaktionsstatuten sind die Fraktionen/Gruppen des Gemeinderates verantwortlich.
- (4) Die Punkte in § 3 Abs. 4 bis Abs. 7 sind zu beachten.
- (5) Im Zeitraum von sechs Wochen vor einer Wahl werden keine inhaltlichen Berichte der Fraktionen/Gruppen in der Rubrik „Parteien“ veröffentlicht (Karenzzeit). Die Fraktionen/Gruppen des Gemeinderates erhalten jedoch die Möglichkeit, innerhalb der Karenzzeit Termine und Veranstaltungen anzukündigen. Eine politische Beschreibung, Wertung oder Kommentierung der angekündigten Termine ist nicht zulässig. Eine Nachberichterstattung politischer Veranstaltungen erfolgt nicht.
- (6) Auch in allen anderen Rubriken dürfen in dieser Zeit keine politischen Inhalte und politischen Aussagen veröffentlicht werden.

§ 5 Wahlwerbung im Anzeigenteil

- (1) Parteien und Wählervereinigungen sowie Kandidatinnen und Kandidaten für den Gemeinderat oder das Bürgermeisteramt, die vom Wahlvorstand zugelassene Wahlvorschläge eingereicht haben, sind berechtigt – da eine deutliche Trennung zwischen dem von der Gemeinde zu verantworteten amtlichen Teil und dem Verlag zu verantworteten Anzeigenteil gegeben ist – jeweils eine Anzeige pro Ausgabe aufzugeben. Solche Anzeigen und Beilagen sind nur in einem Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin zulässig. Die Anzeigen und Beilagen sind direkt beim Verlag einzureichen. Die Kosten richten sich nach der vom Verlag festgelegten Preisliste.
- (2) Private Unterstützungsanzeigen zu Wahlen für zugelassene bzw. nicht zugelassene Bewerber sind nicht gestattet. Beilagen im Gemeindeanzeiger sind diesbezüglich nicht gestattet.

§ 6 Einreichung von Veröffentlichungen

- (1) Bei der Einreichung von Bildmaterial und Berichten sind die Urheberrechte durch die verantwortlichen Schriftführer zu prüfen.
- (2) Der oben angegebene Redaktionsschluss ist zu beachten. Das Einreichen von Inhalten nach Abgabeschluss ist nicht möglich. Die Veröffentlichungen sind über das Regioportal regio-portal.duerrschnabel.com einzureichen.

§ 8 Gewährleistung

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Gemeinde Au am Rhein ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 9 Inkrafttreten

Das Redaktionsstatut der Gemeinde Au am Rhein für den „Gemeindeanzeiger Au am Rhein“ wurde am 09.12.2023 vom Gemeinderat beschlossen und tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Au am Rhein, 09.12.2023

Veronika Laukart, Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Verfahrensvermerke:

1. Der Gemeinderat hat dieser Satzung am zugestimmt.
2. Die Satzung wurde dem Landratsamt mit Schreiben vom vorgelegt.
3. Die Satzung wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung am Im Gemeindeanzeiger öffentlich bekannt gemacht.
4. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
12	09.12.2023	X		Neufassung Geschäftsordnung Gemeinderat
Az. 022.31				

Sachverhalt:

Nach § 36 Abs. 2 GemO regelt der Gemeinderat seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung. In dieser sind insbesondere der Gang der Verhandlungen zu regeln. Die Geschäftsordnung entfaltet keine Außenwirkung. Somit können sich Dritte nicht auf die Geschäftsordnung berufen und aus ihr Rechte geltend machen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Geschäftsordnung zu.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung
	Kenntnisnahme



Gemeinde

Au am Rhein

...immer am Fluss - der Zeit

Geschäftsordnung des Gemeinderates

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender	1
§ 2 Fraktionen.....	1
II. Rechte und Pflichten der Gemeinderäte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen	1
§ 4 Rechtsstellung der Gemeinderäte	1
§ 5 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderäte.....	1
§ 6 Amtsführung	2
§ 7 Pflicht zur Verschwiegenheit	2
§ 8 Vertretungsverbot.....	2
§ 9 Ausschluss wegen Befangenheit.....	3
III. Sitzungen des Gemeinderats	4
§ 10 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse.....	4
§ 11 Verhandlungsgegenstände.....	4
§ 12 Sitzordnung	4
§ 13 Einberufung.....	4
§ 14 Tagesordnung.....	5
§ 15 Beratungsunterlagen	5
§ 16 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung.....	6
§ 17 Handhabung der Ordnung, Hausrecht	6
§ 18 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat	6
§ 19 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat	7
§ 20 Redeordnung	7
§ 21 Sachanträge	7
§ 22 Geschäftsordnungsanträge	8
§ 23 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit.....	8
§ 24 Abstimmungen.....	9
§ 25 Wahlen	9
§ 26 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten	10
§ 27 Persönliche Erklärungen	10
§ 28 Fragestunde	10
§ 29 Anhörung	11
IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung	11
§ 30 Schriftliches Verfahren	11

§ 31 Offenlegung.....	11
V. Niederschrift	11
§ 32 Inhalt der Niederschrift	11
§ 33 Führung der Niederschrift.....	12
§ 34 Anerkennung der Niederschrift.....	12
§ 35 Einsichtnahme in die Niederschrift	12
VI. Schlussbestimmung	12
§ 36 In-Kraft-Treten	12

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO – in der derzeit gültigen Fassung, hat sich der Gemeinderat am 09.12.2023 folgende Geschäftsordnung gegeben.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

(2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führt sein erster Stellvertreter den Vorsitz. Ist auch dieser tatsächlich oder rechtlich verhindert, führt ein Stellvertreter in der für diese geltenden Reihenfolge (§ 48 GemO) den Vorsitz.

- §§ 25, 48 Abs. 1 –

§ 2 Fraktionen

(1) Die Gemeinderäte können sich nach § 32a GemO zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Gemeinderäten bestehen. Jeder Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

(3) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.

(4) Die Bestimmungen des § 7 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.

- § 32a Abs. 2 GemO –

II. Rechte und Pflichten der Gemeinderäte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen

§ 4 Rechtsstellung der Gemeinderäte

(1) Die Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

(3) Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

- 32 Abs. 1 bis 3 GemO –

§ 5 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderäte

(1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Gemeinderäte kann in Angelegenheiten i.S.v. Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

(2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.

(3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Bürgermeister mündlich beantwortet werden; können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Bürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.

(4) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.

(5) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistete Form zu wahren.

(6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.

- § 24 Abs. 3 bis 5 GemO –

§ 6 Amtsführung

Die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

- §§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO –

§ 7 Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.

(2) Gemeinderäte dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbezweckt verwerfen. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

- §§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO -

§ 8 Vertretungsverbot

(1) Die Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Gemeinde/Stadt nicht übernehmen.

(2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister.

- § 17 Abs. 3 GemO –

§ 9 Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Ein Gemeinderat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach §1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen,
3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

(2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Gemeinderat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner

1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Gemeinderat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;
2. oder dessen Ehegatte, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Gemeinderat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;
3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder
4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) Der Gemeinderat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Bürgermeister.

5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen.

- § 18 GemO –

III. Sitzungen des Gemeinderats

§ 10 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

- § 35 GemO –

§ 11 Verhandlungsgegenstände

(1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.

(2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 12 Sitzordnung

Die Gemeinderäte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Gemeinderäten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz an.

§ 13 Einberufung

(1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigelegt (s. § 15). In der Regel finden Sitzungen montags statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.

(3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Bürgermeister als Einladung. Gemeinderäte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.

- § 34 Abs. 1 und 2 GemO -

§ 14 Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.

(2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.

(3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.

(4) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich oder elektronisch auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.

- § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 GemO -

§ 15 Beratungsunterlagen

(1) Der Einberufung nach § 12 fügt der Bürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.

(2) Berechnigte Interessen Einzelner stehen insbesondere bei Bewerbungsunterlagen entgegen. Hier wird ein Bewerberspiegel mit allen relevanten Daten als Tischvorlage ausgelegt und im Anschluss wieder eingesammelt. Folgende Daten werden hier erhoben:

- a) Name
- b) Wohnort, wenn für die Stelle relevant
- c) Berufliche Stationen
- d) Qualifikation
- e) Ehrenämter

(3) Gemeinderäte dürfen den Inhalt der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.

(4) Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 6.

- §§ 34 Abs. 1, 41b Abs. 4 GemO -

§ 16 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

(1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

- § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1 GemO –

§ 17 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

(1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.

(2) Gemeinderäte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

- § 36 Abs. 1 und 3 GemO –

§ 18 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

(1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich.

(3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.

(4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

(5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

§ 19 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

(1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen.

(2) Der Bürgermeister kann unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderats sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.

(3) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, Beamte oder Angestellte der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

§ 33 GemO

§ 20 Redeordnung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.

(2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 22) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.

(3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.

(4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

(5) Für die Beratung eines bestimmten Gegenstandes kann der Gemeinderat die Dauer der Beratung und die Redezeit beschränken.

(6) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. Bei weiteren Verstößen kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.

§ 21 Sachanträge

(1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.

(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 22 Geschäftsordnungsanträge

(1) Anträge "Zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.

(2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

(3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere

- a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
- b) der Schlussantrag (§ 17 Abs. 5),
- c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
- d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
- e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
- f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.

(4) Ein Gemeinderat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Absatz 3 Buchst. b. (Schlussantrag) und Buchst. c. (Schluss der Rednerliste) nicht stellen.

(5) Für den Schlussantrag gilt § 17 Abs. 5.

(6) Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste" angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 23 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

(1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 24) und Wahlen (§ 25).

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.

(6) Bei der Berechnung der "Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder" nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern bzw. der Zahl der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.

(7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.
- § 37 GemO –

§ 24 Abstimmungen

(1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 22) wird vor Sachanträgen (§ 21) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 19 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.

(2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge. Der Aufruf beginnt bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets.

(4) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2.
- § 37 Abs. 6 GemO -

§ 25 Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

(2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.

(3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

- § 37 Abs. 7 GemO -

§ 26 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten

(1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.

(2) Über die Ernennung und Einstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer.

- § 24 Abs. 2, § 37 Abs. 7 GemO -

§ 27 Persönliche Erklärungen

(1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort

- a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;
- b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.

(2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§ 28 Fragestunde

(1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).

(2) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

- § 33 Abs. 4 GemO -

§ 29 Anhörung

(1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Gemeinderats oder betroffener Personen und Personengruppen.

(2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.

(3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die anzuhörende betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

(4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.
- § 33 Abs. 4 GemO –

IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung

§ 30 Schriftliches Verfahren

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Gemeinderäten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleich lautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

- § 37 Abs. 1 GemO –

§ 31 Offenlegung

(1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.

(2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.

(3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Gemeinderäte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

- § 37 Abs. 1 GemO -

V. Niederschrift

§ 32 Inhalt der Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

(2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 30) oder durch Offenlegung (§ 31) gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- § 38 Abs.1 GemO -

§ 33 Führung der Niederschrift

(1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Sofern der Bürgermeister keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist er Schriftführer.

(2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein besonderer Schriftführer bestellt, so unterzeichnet der Bürgermeister als "Vorsitzender und Schriftführer".
- § 38 Abs. 2 GemO -

§ 34 Anerkennung der Niederschrift

(1) Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen wird durch Zuleitung je einer Mehrfertigung an alle Mitglieder spätestens innerhalb eines Monats zur Kenntnis des Gemeinderats gebracht.

(2) Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist spätestens innerhalb eines Monats im Rathaus einsehbar.

(3) Über die gegen die Niederschrift eingebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.
- § 38 Abs. 2 GemO -

§ 35 Einsichtnahme in die Niederschrift

(1) Die Gemeinderäte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.

(2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet.
- § 38 Abs. 2 GemO -

VI. Schlussbestimmung

§ 36 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Au am Rhein, den 09.12.2023

Veronika Laukart, Bürgermeisterin